Münster 1936 No 44 Phil DiSS

Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen

vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur Einführung der Municipalverfassung im Jahre 1811

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Josef Wells
aus Köln

Großbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1935

Tag der mündlichen Prüfung: 1. August 1934

Dekan: Herr Professor Dr. Baumstark
Referent: Herr Professor Dr. Eitel

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorwort.

Als ich das Thema zu der vorliegenden Arbeit im Dezember 1932 erhielt, konnte niemand ahnen, daß ein Jahr später ein Ereignis eintreten würde, durch das diese Dissertation in lebendige Verbindung mit der Gegenwart treten könnte. Das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 bildet deshalb auch den Gegenstand meiner Schlußbetrachtungen. Gewiß könnte auf den ersten Blick hier ein Zweifel an der Berechtigung solchen Vorgehens auftauchen; vielleicht könnte man der Versuchung erliegen, von einer Überschreitung und Überspannung des gestellten Rahmens zu sprechen. Ich möchte dem gegenüberstellen, daß die Verbindung älteren und ganz neuen Stoffes keineswegs aus Versehen oder aus Mangel an logischer Disziplin geschah, sondern daß der kühne Sprung über einen Zwischenraum von 122 Jahren berechtigt und sogar erforderlich war.

Wie ich mich zu Beginn der Arbeit nicht sklavisch an ein zufällig gegebenes Kalenderdatum hielt, sondern einen abgerissenen Faden gleichsam weiterspann, so wäre mir auch das Ende ohne Hinblick und Ausblick zur ereignisschweren Jetztzeit völlig unbefriedigend erschienen. Aber auch im Kern dieser Abhandlung habe ich Sorge getragen, die kommunalpolitische Geschichte Recklinghausens im 17. und 18. Jahrhundert nicht als etwas Abstraktes, als eine einmalige sonst nirgends beobachtete Erscheinung zu betrachten; bei aller Wahrung des Lokalkolorits war ich bestrebt, den lebendigen Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung deutscher Kommunalpolitik im Zeitalter des aufgeklärten Despotismus und der Revolutionswirren auf westdeutschem Lebensraum herzustellen. Ich wollte nicht der Gefahr erliegen, über dem Einzelnen das Ganze aus dem Auge zu verlieren. „Leicht stellt sich überhaupt ein Mißverhältnis zwischen Spezialgeschichte und allgemeiner Geschichte ein: letztere läßt es leicht fehlen an genügender Berücksichtigung des Details, indem sie sich nur an die Hauptzüge der Entwicklung hält, erstere vergißt leicht die genügende Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung, innerhalb deren sie steht, von welcher sie bedingt ist. Dies Mißverhältnis tritt besonders zwischen Territorialgeschichte und Nationalgeschichte öfter hervor. Da muß derjenige, der ... die Geschichte eines einzelnen Territoriums verfaßt, die Gesamtentwicklung möglichst weit beherrschen, um die Vorgänge in jenen nicht als einzigartige anzusehen und mißzuverstehen ... zu leicht vertiefen sich Lokalhistoriker ... in die Kirchturmsinteressen ihres engeren Beobachtungskreises, ohne sich die genügenden allgemeinen Gesichtspunkte und Kenntnisse anzueignen. Dadurch büssen ihre Monographien oft den Wert für wahrhaft historische Erkenntnis ein, soviel Fleiß auch darauf verwendet sein mag ... Die monographische Lokalforschung ... ist nicht nur berechtigt, sondern sogar die

unentbehrliche Grundlage jeder allgemeinen Forschung. Wird jene aber ... unwissenschaftlich betrieben, so nützt sie der allgemeineren Forschung kaum, und diese sieht sich genötigt, die betreffenden Untersuchungen selbständig nochmals zu unternehmen, weil nicht selten gerade die für das Ganze wichtigsten Entwicklungen mangels der rechten Gesichtspunkte und Fragestellungen vernachlässigt sind."[1]) Dieser maßgeblichen Meinung Bernheims ist nichts weiter hinzuzufügen, als dieses, daß ich sie mir zur Richtschnur genommen habe. So lagen auch für dieses Thema mancherlei Beschreibungen der behandelten Zeitspanne seitens bekannter und weniger bekannter Heimatschriftsteller vor, die aber, so wertvoll und interessant sie an sich sein mögen, doch erst durch die Einfügung in die Kette einer Gesamtdarstellung von der arithmetischen Bewertung zur geometrischen geführt werden, ja man möchte fast sagen eine modernere Beleuchtung empfangen. Es konnte dabei nicht vermieden werden, hier und da schiefe Ansichten zu berichtigen, die nur deshalb aufgetreten waren, weil man die Dinge zu mechanisch und sporadisch gesehen hatte.

Wenn unter dem von Bernheim gewünschten und von mir beobachteten Gesichtswinkel die Stellung von „Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen" behandelt wird, so dürfte auch Franz Steinbach in seinen „Geschichtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland"[2]) seine dort gebrachten Karten, in denen er an dem Beispiel von etwa 80 Städten die Verwaltung westdeutscher Städte im 17. und 18. Jahrhundert sowie die Beschlußfassung in denselben während der gleichen Zeit zeigt, dahin ergänzen können, daß er in diesen Kranz so vieler rheinischer und westfälischer, großer und kleiner Kommunen auch die „Vestische Hauptstadt" einflicht.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an der Spitze meiner Ausführungen denjenigen ein Dankeswort zu widmen, die in uneigennützigem Wohlwollen mein Vorhaben unterstützten. Zunächst schulde ich höchsten Dank meinem früheren Lehrer, Herrn Archivdirektor Dr. Pennings in Recklinghausen, der die Anregung zu dieser Arbeit gab. In gleicher Weise bin ich Herrn Universitätsprofessor Dr. Eitel verpflichtet, der das gewählte Thema gerne guthieß und damit kostbare Zeit für mich freimachte. Auch bin ich Herrn Archivar Althoff in Recklinghausen dankbar dafür, daß er trotz vielfacher anderweitiger Inanspruchnahme mir manchen wertvollen Wink aus seiner langjährigen Praxis zuteil werden ließ. Mein Plan, nach zwölfjähriger Unterbrechung und ebenso langer beruflicher Tätigkeit das Studium wieder aufzunehmen und zum Abschluß zu bringen, wäre aber nie verwirklicht worden, wenn meine Frau sich nicht freudig damit einverstanden erklärt hätte, für lange Zeit auf das gewohnte Einkommen zu verzichten und trotz zahlreicher Einschränkungen tapfer durchzuhalten. Ihr sei als Anerkennung dafür meine Arbeit gewidmet.

---

[1]) Bernheim, Lehrbuch der Historischen Methode S. 59—60.
[2]) a. a. O. S. 186—195.

Münster, im Juli 1934.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Quellen- und Literaturnachweis VII

I. Kapitel.

Politische und verfassungsrechtliche Lage Recklinghausens um 1600 . . 1

II. Kapitel.

Entwicklung und Gestaltung der kommunalpolitischen Rechte und Pflichten von Bürgermeister und Rat Recklinghausens in den folgenden zwei Jahrhunderten 5

1. Die städtische Selbstverwaltung 5
   a) Ihre direkten Organe, Bürgermeister und Rat 5
   b) Ihre indirekten Organe, die Gilden 6
   c) Amtsobliegenheiten der Stadtverwaltung 11
2. Das Hoheitsrecht des Landesherrn 42
   a) Über die städtische Verwaltungstätigkeit 43
   b) Bei der Ausübung der Bürgerrechte 61
   c) Obrigkeit und Volk 81

III. Kapitel.

Die politische Umwälzung an der Schwelle des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die städtische Verfassung Recklinghausens 85

Auflösung des Kurfürstentums Köln S. 86 — Herrschaft der Arenberger S. 87 — Fremdherrschaft der Franzosen S. 93 — Ende der städtischen Freiheiten durch die Einführung der Municipalverfassung im Jahre 1811 S. 96.

Schluß.

Bedeutung der kommunalpolitischen Verfassung der Stadt Recklinghausen in der vorpreußischen Zeit im Hinblick auf das Reformwerk Steins und das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dez. 1933 . . 98

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0097

Quellen- und Literaturnachweis.

1. Literatur.

Bahlmann, P.: Der Regierungsbezirk Münster (Münster 1893).

Bernheim, Ernst: Lehrbuch der Historischen Methode (Leipzig 1903).

Bette, Ludwig: Von Marken oder Gemeinheiten im Vest Recklinghausen („Alt-Recklinghausen", Zweimonatsschrift zur Geschichte und Volkskunde der Stadt und des Vestes Recklinghausen, 7. Jahrg., Recklinghausen 1926).

— Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit 1802—1813 (Vestische Ztschr. Bd. 18, Münster 1908).

Bischof, Franz: Der Anteil der Gilden am Stadtregiment in den westfälischen Städten (Dissertation Münster 1926).

Bohlmann, Hans: Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Vest Recklinghausen seit der Mitte des 16. Jahrh. bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802 (Dissertation, Vest. Ztschr. Bd. 38, Reckl. 1931).

Braubach, Max: Die vier letzten Kurfürsten von Köln (Bonn und Köln 1931).

— Max Franz von Österreich, letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster (Münster 1925).

Brinckmeier, Ed.: Glossarium Diplomaticum des gesamten deutschen Mittelalters (Bd. 2, Hamburg 1855).

Bulletin des Lois de la Republique Française (3e Série, Tome I, Paris 1800).

Carlé, Th.: Zur Geschichte der Gymnasialkirche in Recklinghausen (Alt-Reckl. 1. Jahrg., Reckl. 1920).

— Das ehemalige Recklinghäuser Franziskaner-Gymnasium 1730—1820 (Alt-Reckl. 2. Jahrg., Reckl. 1921).

Dieckhöfer, H.: Das Vest Recklinghausen unter der Regierung der Kurfürsten Ernst und Ferdinand von Bayern 1583—1650 (Dissertation, Vest. Ztschr. Bd. 38, Reckl. 1931).

Diefenbach, L., u. Wülcker, Ernst: Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch (Basel 1885).

Dorider, Adolf: Stadt und Vest Recklinghausen im Siebenjährigen Kriege („Die Heimat in Vergangenheit und Gegenwart", Zweimonatsbeilage der „Recklinghäuser Zeitung" 5. u. 6. Jahrg., Reckl. 1928 bzw. 1929).

Druffel, P.: Das Münsterische Medizinalwesen von 1750 bis 1818 (Westf. Ztschr. Bd. 65, Münster 1907).

Edicten. Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstiftes Cölln betreffender Stucken ... und Edicten (Bd. I u. II, Cölln 1773).

Erdmannsdörffer, B.: Deutsche Geschichte 1648—1740 (Berlin 1892).

Esch, Theodor: Gilden und Stadtrath der Stadt Recklinghausen (Vest. Ztschr. Bd. 1 u. 2, Buer 1891 bzw. 1893).

— Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen (Vest. Ztschr. Bd. 14, Münster 1904).

— Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Recklinghausen (Vest. Ztschr. Bd. 10, Münster 1900).

— Ältere Nachrichten über Feuerwehr und Rettungswesen in der Stadt Recklinghausen (Vest. Ztschr. Bd. 12, Münster 1902).

Esch, Theodor: Beitrag zur Geschichte der Hexenprozesse aus der Stadt Recklinghausen (Vest. Ztschr. Bd. 11, Münster 1901).

Essers, Karl: Zur Geschichte der kurkölnischen Landtage im Zeitalter der französischen Revolution 1790—1797 (Dissertation in „Geschichtliche Untersuchungen", hrsg. von Karl Lamprecht, Bd. 5 Heft 4, Gotha 1909).

Gaertner, Kurt: Steuerdruck vor 150 Jahren (Die Heimat 9. Jahrg., Reckl. 1932).

— Die wichtigsten Mängel der kurkölnischen Grundverfassung im Vest Reckl. um 1800 (Die Heimat 4. Jahrg., Reckl. 1927).

— Winterquartiere in Recklinghausen im Jahre 1794 (Die Heimat 3. Jahrg., Reckl. 1926).

— Die Gründung des Lesevereins zu Reckl. (Die Heimat 5. Jahrg., Reckl. 1928).

— Die Arenberger Zeit im Veste Recklinghausen (Die Heimat 3. u. 4. Jahrg., Recklinghausen 1926 bzw. 1927).

Geesmann, W.: Die Entwicklung des Medizinalwesens im Vest. Reckl. unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des Prosperhospitals (Dissertation Würzburg 1931).

Gemeindeverfassungsgesetz, Preußisches ... vom 15. 12. 1933 (Preußische Gesetzsammlung Nr. 78 vom 18. 12. 1933).

Glässer, Joh.: Die Grafen von Schaumburg-Holstein und das Vest Reckl. (Dissertation, Vest. Ztschr. Bd. 38, Reckl. 1931).

Goecke, R.: Das Großherzogtum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon (Köln 1877).

Grimm, J., u. W.: Deutsches Wörterbuch (Bd. 5, 7, 8 u. 10, Leipzig 1873, 1889, 1893 u. 1905).

Großmann, K.: Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt Recklinghausen im 18. Jahrhundert (Alt-Reckl. 4. Jahrg., Reckl. 1923).

Grotefend, H.: Taschenbuch der Zeitrechnung (Hannover 1922).

Hansen, Joseph: Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart (in „Geschichte des Rheinlandes von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart", hrsg. von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 1 S. 239—269, Essen 1922).

Hartung, Fritz: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (in: A. Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft Reihe II Abt. 4, Leipzig u. Berlin 1914).

Hüffer, H.: Maximilian Franz, Kurfürst von Köln (in der „Allg. deutsche Biographie" Bd. XXI, Leipzig 1885).

Keil, A.: Handbuch für Maire und Adjuncten usw. 2. Theil (Cöln 1813).

Kemper, W.: Die Entwicklung des Verkehrswesens in Recklinghausen während des 19. Jahrh. (Die Heimat 6. Jahrg., Reckl. 1929).

Kluge, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (Straßburg 1905).

Knothe, H.: Die Gemeindegesetzgebung der französischen Revolution (Dissertation Erlangen 1909).

Laubinger, H.: Die rechtliche Gestaltung der deutschen Hansa (Dissertation Heidelberg 1929).

Masch, K.: Die Recklinghäuser Nachbarschaften (Alt-Reckl. 4. Jahrg., Reckl. 1923).

Meyer zum Gottesberge, R.: Die geschichtlichen Grundlagen der westfälischen Landgemeindeordnung vom Jahre 1841 (Dissertation in: XLVII. Jahresbericht des Historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1933).

Mummenhoff, W.: Die städtischen Einkünfte in Recklinghausen unter kurkölnischer Herrschaft (Alt-Reckl. 2. Jahrg., Reckl. 1921).
— Zur Geschichte der Juden in Reckl. während der kurkölnischen Zeit (Vest. Ztschr. Bd. 37, Reckl. 1930).
— Zur Geschichte des Aussatzes in Reckl. Zur Geschichte der Pest in Reckl. (Alt-Reckl. 5. bzw. 6. Jahrg., Reckl. 1924 bzw. 1925).
— Zur Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Reckl. (Vest. Ztschr. Bd. 36, Reckl. 1929).
— Landesfürstliche Besuche in Reckl. während der kurkölnischen Zeit (Alt-Reckl. 5. Jahrg., Reckl. 1924).
— Eine Viehzählung zu Reckl. im Jahre 1605 (Alt-Reckl. 2. Jahrg., Reckl. 1921).
Ortmann, Albin: Das Gasthaus zu Reckl. (Alt-Reckl. 4. Jahrg., Reckl. 1923).
— Zur Geschichte des Kirchen- und Armenwesens in Reckl. (Alt-Reckl. 1. Jahrg., Reckl. 1920).
Pennings, H.: Geschichte der Stadt Recklinghausen und ihrer Umgebung (Bd. I, Reckl. 1930).
— Aus Recklinghausens Werdegang (in „Deutschlands Städtebau", Bd. Reckl., Berlin-Halensee 1928).
— Brände und Feuerlöschwesen in Reckl. bis zum Ende der kurkölnischen Zeit (Die Heimat 5. Jahrg., Reckl. 1928).
— Des Bürgermeisters Joseph Wulff Chronik von Reckl. 1801—1819 (Alt-Reckl. 2. Jahrg., Reckl. 1921).
— Eine Recklinghäuser Armenordnung aus dem Anfang des 17. Jahrh. (Alt-Reckl. 7. Jahrg., Reckl. 1926).
— Weinhandel und Weinverkauf in Reckl. während des 16. Jahrh. (Die Heimat 9. Jahrg., Reckl. 1932).
Ritz, Ludolf: Die ältere Geschichte des Vestes und der Stadt Reckl., ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Essen 1903).
Rohr, Anna: Die Münzstätten zu Reckl. und Dorsten (Die Heimat 6. Jahrg., Reckl. 1929).
Schiller, K., u. Lübben, A.: Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. II (Bremen 1876).
Schmidt, Charles: Le Grand-Duché de Berg 1806—1813, Etude sur la domination française en Allemagne sous Napoléon Ier (Paris 1905).
Schneiders, H.: Steuerordnung des Herzogs Prosper Ludwig von Arenberg aus dem Jahre 1807 (Alt-Reckl. 6. Jahrg., Reckl. 1925).
Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 6. Aufl. (Berlin u. Leipzig 1922).
Schulte, Aloys: Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein (Düsseldorf 1925).
Schuster, C. W., et Régnier, A.: Nouveau Dictionnaire, Tome II (Leipzig 1866).
Scotti, J. J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln, im rhein. Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Reckl. ... ergangen sind (I 1, I 2, II 1, II 2, III. Düsseldorf 1830—1831).
Steinbach, Franz: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland (Rhein. Archiv, Bonn 1932).
Strotkötter, G.: Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten (Vest. Ztschr. Bd. 2, Buer 1893).
Vorst, J.: Die Rittergüter des Vestes Reckl. (Vest. Ztschr. Bd. 2, Buer 1893).
Westfalen: Der Raum ... (Bd. 1, Berlin 1931).

2. Archivalien.

a) Staatsarchiv Münster.

Vestische Urkunden (zitiert MVU.).
Vestische Landtagsakten (zitiert MVLA.).
Vestisches Statthalterarchiv (zitiert MStA.).
Akten des Reg.-Bez. Münster (zitiert MRBM.).
Akten des Großherzogtums Berg, Ministerium des Innern (zitiert MGB.).
Akten des Reichskammergerichts Wetzlar (zitiert MRW.).

b) Vestisches Archiv Recklinghausen.

Stadtarchiv Recklinghausen (zitiert RStA.).
Herzoglich Arenbergisches Archiv (zitiert RHAA.).

I. Kapitel.

Politische und verfassungsrechtliche Lage Recklinghausens um 1600.

Der Übergang vom Jahrhundert der Reformation zu dem des 30jährigen Krieges sah die Stadt Recklinghausen in schwerster Bedrängnis. Was die Pest 1582 und 1599 den etwa 400 Familien der Stadt an Unglück noch erspart hatte, brachten die Kriegsgreuel in um so reicherem Maße nach. Am 4. April 1583 hatte der Parteigänger des reformierten Erzbischofs Gebhard von Köln, Oberst Engelbert Nie, ohne wesentlichen Widerstand Recklinghausen erobert; am 4. Mai 1584 wurde die Stadt durch die Truppen des neuen Erzbischofs Ernst zurückerobert. Gebhard hatte in Recklinghausen die Kirchenglocken beschlagnahmt, die von den Bürgern nur durch Entrichtung eines hohen Lösegeldes behalten werden konnten[1]). An den Kurfürsten Ernst mußte Recklinghausen eine hohe Buße bezahlen[2]); außerdem sollte es auch an den Abgaben des gesamten Vestes im Betrage von 20000 Gulden beteiligt sein[3]). Dieckhöfer gibt die von Recklinghausen allein zu zahlende Buße in der fast unglaublichen Höhe von insgesamt 27000 Goldgulden an[4]). Weiter bringt Dieckhöfer den Beweis[5]), daß Recklinghausen 1585 innerhalb von 9 Monaten für den Unterhalt der kurfürstlichen Truppen 3000 Taler aufzubringen hatte. Nachdem die Einwohner 1590 den Versuch der Niederländer, die Stadt zu überrumpeln, vereitelt hatten, wurde Recklinghausen am 16. Dezember 1598 vom spanischen Admiral Mendoza trotz heldenhafter Gegenwehr im Sturm genommen. Die Stadt hatte einen Schaden von 8273, die Bürgerschaft einen solchen von 41800 Talern[6]). Obwohl 1609 nach Beendigung des spanisch-niederländischen Krieges bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges in außenpolitischer Beziehung etwas Ruhe eintrat[7]), so war doch unter den voraufgegangenen Schlägen der Handel zusammengebrochen.

Es ist indessen nicht so, als ob unsere Altvordern unter dem kurkölnischen Krummstabe ein wahres Sklavenleben geführt hätten, „gänzliche Verarmung der Stadt und des Vestes die Frucht der kölnischen Regierung gewesen“ und

---

[1]) RStA. Fach 56 Nr. 4 S. 5.
[2]) RStA. Fach 64 Nr. 9 S. 11/12; RHAA. u. Nachlaß Esch III Bl. 52.
[3]) RStA. Urk. Nr. 368.
[4]) Das Vest Reckl. unter der Regierung der Kurfürsten Ernst und Ferdinand von Bayern S. 12.
[5]) RStA. Fach 64 Nr. 9 S. 13 ff.
[6]) RStA. Fach 47 Nr. 15 S. 124.
[7]) Pennings schildert die Zeitereignisse in „Deutschlands Städtebau“ Bd. Recklinghausen S. 13.

erst mit dem Beginn der preußischen Herrschaft für die Vestaner „die Morgenröte besserer Tage" heraufgezogen sei[8]). Diese Behauptung, so sagt Bette[9]), sei ebenso einseitig wie unrichtig ... Die Schuld an der Armut und Bedeutungslosigkeit des Vestes beim Übergang an Preußen trügen nicht so sehr die ehemaligen kölnischen Landesherren, als vielmehr die häufigen Kriege und Heimsuchungen der früheren Jahrhunderte und vor allem die rücksichtslose Finanzpolitik der arenbergischen und späteren französischen Regierung. Selbst unter dem Preußenaar habe das Vest noch Jahrzehnte lang eine bescheidene und unbedeutende Rolle gespielt, genau so wie in der kurkölnischen Zeit. — Wir würden auch vom Handel und Gewerbe in Recklinghausen während der vorhergehenden Jahrhunderte eine viel zu geringe Meinung haben, wenn wir der Chronik des Bürgermeisters Joseph Wulff vollen Glauben schenken wollten. Esch ist der Ansicht[10]), daß Wulff die ältere Geschichte der Stadt gar nicht kannte. — Es ist nicht zu übersehen, daß der Rückgang von Gewerbe, Handel und Verkehr im 17. Jahrhundert bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Westdeutschland allgemein war. Die Ursachen lagen, wenn auch hier und da lokale Ereignisse eine Rolle mitspielten, in der Verlegung des Großhandels und der Hauptverkehrsstraßen, in der Zerstörung des europäischen Kontinentalhandels und in den religiösen Unruhen[11]). Die geographische Lage Recklinghausens konnte da wenig Nutzen stiften. Sie hatte auch vorher noch keine entscheidende Rolle gespielt; das heute so gerne gebrauchte stolze Prädikat „Vestische Hauptstadt"[12]) galt dazumal noch nicht. Dorsten war bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft gleichberechtigte vestische Stadt[13]). Der Titel „Vestische Hauptstadt" findet sich im 17. und 18. Jahrhundert nirgends, weder in einer Urkunde oder Akte der Kurfürsten noch in einer solchen von der Stadt ausgestellten. Die bei verschiedenen Gelegenheiten in der Presse oder zu Reklamezwecken gebrauchte Behauptung, „Recklinghausen trage wie seit vielen Jahrhunderten auch heute noch den stolzen schmückenden Beinamen Vestische Hauptstadt", trifft nicht zu. Hätte Recklinghausen kraft seiner Bedeutung wirklich einen Anspruch auf diesen rühmlichen Namen in jenen Zeiten schon gehabt, so hätte es ganz ohne Zweifel eine größere Rolle in der Hansa gespielt, statt ein Nachläufer Dortmunds zu sein. „Recklinghausen ... war während der kurkölnischen Zeit ... ein Ort, der verhältnismäßig wenig vom Durchgangshandel berührt wurde ... und der deshalb wenig Anziehungskraft auf jenen Volksteil (gemeint sind die Juden) ausübte, der nun einmal auf den Handel, namentlich den Geldverkehr und das diesem so eng

---

[8]) Ritz, Die ältere Geschichte des Vestes u. d. Stadt Reckl. S. 107—115.

[9]) Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit S. 61.

[10]) Gilden und Stadtrath d. Stadt Reckl. Vest. Ztschr. Bd. 1 S. 65.

[11]) Schulte, Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein, V. Buch S. 305.

[12]) „Deutschlands Städtebau" Bd. Recklinghausen Kap. IV S. 26, Kap. III S. 25 u. a.

[13]) Kemper, Die Entwicklung des Verkehrswesens in Reckl. während des 19. Jahrh. S. 60.

verwandte Pfandleihgeschäft mit seinem Zins und Wucher angewiesen war.“ [14])

Aber obwohl Gewerbe und Handel am Boden lagen, so hatte Recklinghausen als Ackerbauerstadt doch noch seine Bedeutung. Das zeigt eine Viehzählung im Jahre 1605 [15]). Es ergibt sich aus dieser Statistik, daß 765 Milchkühe, 331 „gusten“ (noch nicht trächtig gewordene Kühe) [16]), 33 Kälber, 315 Pferde, 27 Füllen, 429 Schafe, 113 Hammel, 3 Ziegen, 793 Schweine und 52 „kodden“ (Ferkel) vorhanden waren. „In Wirklichkeit“, so sagt Mummenhoff, „dürfte der damalige Viehbestand der Stadt noch etwas größer gewesen sein, denn das Verzeichnis übergeht nämlich eine ganze Reihe von Einwohnern, die als kurfürstliche Beamte, städtische Diener und geistliche Personen ihren Viehbestand nicht anzugeben brauchten, weil sie frei von bürgerlichen Lasten waren.“ Aber auch so erwecken obige Ziffern für eine Stadt von ca. 2000 Einwohnern einen durchaus günstigen Eindruck. Und dabei begannen die Bürger sich erst zu erholen von den schweren Schäden der vergangenen Kriegszeiten. — Auch im Jahre 1807, also am Schluß des hier behandelten Zeitraums, war das Vest Recklinghausen und mithin auch die Stadt gleichen Namens noch vor allen Dingen ein reines Landwirtschaftsgebiet, dessen Viehreichtum stark war und dessen Landesprodukte vorzüglich in Kornfrüchten aller Art und in Heu bestanden [17]).

In politischer Beziehung ist zur Kennzeichnung Recklinghausens bei Beginn des 17. Jahrhunderts folgendes zu sagen: „Das Vest Recklinghausen war durch seinen Beitritt zur erzstiftrheinischen Erblandes-Vereinigung (vom 20. März 1463, erneuert am 12. 5. 1550) seit dem Jahre 1515 gewissermaßen mit dem Erzstifte verschmolzen, hatte, nebst dem gedachten rheinischen Staatsgrundgesetze, als besonderes Verfassungsgesetz einen, zwischen dem Erzbischofen und Churfürsten Salentin und den Ständen des Vestes (der Ritterschaft und den Städten Recklinghausen und Dorsten) unter dem 26. August 1577 errichteten Rezeß; beschickte den rheinischen Landtag zu Bonn durch seine Stände, die jedoch über den Steuer-Beitrag des Vestes besonders votirten und ihn ebenso aufbrachten, participirten an churkölnischen Rechtsordnung, während die rheinischen Justizhöfe mit den vestischen Gerichten concurrirten, und wurde durch einen eigenen churfürstlichen Statthalter verwaltet.“ [18]) ... „Die Staatsgewalt wurde im Vest Recklinghausen von 1600 bis 1802 durch den churfürstlichen Statthalter repräsentirt, ferner in der Stadt Recklinghausen durch die churfürstlichen Richter. Die Stadt hatte ihren Vertreter bei den vestischen Landständen.“ [19])

---

[14]) Mummenhoff, Zur Geschichte der Juden in Reckl. während der kurkölnischen Zeit S. 269.
[15]) Mummenhoff, Eine Viehzählung zu Reckl. i. J. 1605 Sp. 43—44.
[16]) Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch S. 168.
[17]) Scotti III Nr. 50 S. 102.
[18]) Scotti, Abt. 1 Teil 1 Einl. S. VIII ff.
[19]) Scotti ebenda S. XXII u. XXIV.

Über diesen für das ganze Vest maßgebenden Salentinischen Rezeß[20]) schreibt Glässer[21]): „Damit war das Werk geschaffen, das nun auf Jahrhunderte hinaus die Grundlage für die fernere Verwaltung des Vestes Recklinghausen bilden sollte." — „Durch diesen Rezeß einigte sich der Kurfürst mit den Vestanern über die künftige Regierung, über die Art und Weise, wie die Hoheitsrechte in Zukunft von ihm ausgeübt und die Justiz gehandhabt werden sollte ... Er ist gewissermaßen das letzte Glied in der Reihe jener Ereignisse, durch welche die jetzt unter dem Namen ‚Vest Recklinghausen' bekannte Gegend zu einem einzigen und besonderen kurkölnischen Landesdistrikt sich abrundete."[22]) Wie dankbar man für diesen Rezeß war, zeigt die Nachricht, daß die vestischen Landstände dem Grafen Salentin von Isenburg, als er am 10. Dezember 1577 auf die erzbischöfliche Würde verzichtete und sich vermählte, einen kostbaren goldenen Becher schenkten[23]). Dieser Rezeß war auch den Städten Recklinghausen und Dorsten entgegengekommen[24]) [25]) [26]).

Recklinghausen hatte sich städtische Privilegien, d. h. nichts anderes als sein Stadtrecht, bestätigen lassen. Über dessen Entwicklung sind mancherlei Versionen aufgetaucht; so soll nach Pennings[27]) die städtische Verfassung Recklinghausens aus dem Marktrecht entstanden sein. Es wird also eine selbständige, unabhängige Entwicklung angenommen. Wir neigen in diesem Punkte mehr folgender Ansicht Laubingers zu[28]): „Schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatte das Lübische Recht weite Ausdehnung genommen. Bereits 19 Städte waren des Lübischen Rechts teilhaftig ... in den nächsten Jahrzehnten nahm sein Machtgebiet unaufhaltsam zu, und die Verfassung der Städte, ihre öffentliche Gewalt und ihre staatsrechtliche Stellung ruhten in weiten Gebieten auf dem Besitz des Lübischen Rechts (das Lübische Recht stammte aus Soest, dessen ältestes Stadtrecht im 12. Jahrhundert aufgezeichnet wurde)." — Es liegt näher als alles andere, daß unter jenen 19 Städten auch Recklinghausen zu suchen ist, da es ja im selben Lebensraum sowohl stammesmäßig als auch wirtschaftsgeographisch wie Soest lag. — Mithin wäre auch die städtische Verfassung Recklinghausens nicht so sehr bodenständig gewachsen, sondern von vorbildlichen Nachbarn entlehnt und dann allerdings unter Anpassung an die regionalen Verhältnisse weiter gebildet.

Die Entwicklung des nachherigen selbständigen Stadtrates in Recklinghausen kann man in bestimmten Zeitabschnitten erkennen, wenn man Eschs

---

[20]) Scotti ebenda Nr. 29.

[21]) Die Grafen von Schaumburg-Holstein u. d. Vest Reckl. S. 112.

[22]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen u. französischen Zeit S. 2.

[23]) Pennings, Geschichte der Stadt Reckl. Bd. 1 S. 439.

[24]) MVU. Nr. 189 u. RStA. Urk. 1 Nr. 366.

[25]) [26]) Das Wort „Rezeß" übersetzt Brinckmeier (Glossarium Diplomaticum Bd. 2 S. 467) als „schriftlicher Vertrag"; Laubinger (Die rechtl. Gestaltung der deutschen Hansa S. 24 Anm. 1) erklärt den Ausdruck so: „Das Wort entspricht sowohl sprachlich wie der Bedeutung nach dem deutschen ‚Abschied'; die einseitigen Beschlüsse nennt jene Zeit ‚Willküren'; so ist also der Rezeß die Vereinbarung verschiedener einander gleichgestellter Parteien."

[27]) Aus Reckl. Werdegang in „Deutschlands Städtebau" Bd. Reckl. S. 11.

[28]) Die rechtliche Gestaltung der deutschen Hansa S. 16.

Material verfolgt[29]). Auf Grund der Urkunden aus der Zeit von 1253 bis 1400 hat Esch ein Verzeichnis der Richter, Schöffen und Ratsherren zusammengestellt. So finden wir in der Zeit von 1253 bis 1287 und noch einmal 1299 als städtische Behörde den Richter und 12 Schöffen (judex et scabini), und im Jahre 1297 sowie von 1300 bis 1314 den Richter und die 12 Räte (judex et consules), während von 1317 ab bis 1323 der judex nicht mehr erscheint, sondern nur die 12 consules. Von 1334 bis 1362 schreiben sich die Stadtherren consules et scabini, in der ersten deutschen Urkunde vom Jahre 1370 Bürgermeister und Schepen, 1371 proconsules et scabini und von 1378 ab bis zum Ende des 18. Jahrhunderts proconsules et consules oder Bürgermeister und Rat. „Wir sehen daraus", so urteilt Esch, „daß die Selbstverwaltung im strengen Sinne genommen erst in der Zeit von 1315 bis 1317 beginnt, und zwar mit dem Ausscheiden des landesfürstlichen Beamten als ersten und ausschlaggebenden Leiters der Stadt."

II. Kapitel.

Entwicklung und Gestaltung der kommunalpolitischen Rechte und Pflichten von Bürgermeister und Rat Recklinghausens in den folgenden zwei Jahrhunderten.

1. Die städtische Selbstverwaltung.

„Die proconsules et consules, 2 Bürgermeister und 14 Stadträte, waren zu Beginn des 17. Jahrhunderts die verantwortlichen Leiter der Stadtverwaltung. Ihre Wahl wurde alljährlich auf Stephanstag (26. Dez.) gleich nach der Wahl der Gildemeister von diesen vorgenommen. Ungefähr 14 Tage später, gegen Mitte Januar des folgenden Jahres, fand die Ratsbestätigung statt. Durch alle Jahrhunderte hindurch bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts ist, soweit das amtliche Material vorhanden, Stephanstag als Wahltag nachzuweisen."[1]) „Die Ämter als Bürgermeister und Ratsherren waren Ehrenämter und somit unentgeltlich."[2]) — „War gegen die gewählten Personen nichts einzuwenden, so wurden dieselben 14 Tage nach der Wahl ‚auf Rathsbestätigung' bestätigt."[3])

Wahlgenossen waren, wie schon angedeutet, die Gildemeister, und so wurden zu den Ratsstellen meistens auch Gildemeister oder wenigstens ältere erfahrene Mitglieder der Gilden in Vorschlag gebracht und gewählt. Zu den Bürgermeisterposten konnten jedoch nur Ratsherren zugelassen werden. Nach

---

[29]) Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Reckl. S. 10.

[1]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Recklinghausen. Vest. Ztschr. Bd. 1 S. 54—55.

[2]) Esch ebenda S. 55.

[3]) Esch ebenda S. 56.

dem „Rothe Stadtbuch" von 1485 mußte jeder gewählte Bürgermeister wenigstens ein Jahr Ratsmitglied gewesen sein. In der ersten Zeit war die Wahl eine vollständig freie und vom Staate unabhängige, später jedoch veranlaßten mancherlei Unzuträglichkeiten die Landesherren, einen Kommissar zur Beaufsichtigung der Wahl zu entsenden und gegebenenfalls bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, das „votum decisivum", abzugeben[4]).

Trotz der jährlichen Neuwahl war die kommunale Regierung Recklinghausens sehr stabil. Man war bei dem offenbaren Mangel an hervorragenden Persönlichkeiten froh, geeignete Kräfte für diese Ehrenstellen gefunden zu haben und wählte sie möglichst oft wieder. Dadurch wurde aus der offiziellen einjährigen Amtszeit eine solche von inoffizieller mehrjähriger Dauer, nicht selten sogar eine solche, die an die uns früher bekannte übliche 12jährige Wahlperiode der Bürgermeister heranreicht oder sie sogar weit übertrifft. Aus einer Aufstellung Eschs geht hervor[5]), daß von 1600 bis 1698 die Ersten Bürgermeister (auch die Zweiten) oft in ununterbrochener Reihenfolge wiedergewählt wurden; so z. B. wurde der Erste Bürgermeister Johan von Westerholt 13mal hintereinander, der Erste Bürgermeister Arnold Schaumburg (oder Schawenburg) 18mal hintereinander, im ganzen 20mal gewählt; der Erste Bürgermeister Jobst Werner Sander wurde 16mal hintereinander auf diesen Posten gestellt. Andere Männer wurden 3, 4, 5 oder 6mal wiedergewählt. Dieselben Zeitspannen gelten auch für die meisten Ratsmitglieder. Letztere waren ja Gildemeister, infolgedessen war Wiederwahl als Gildemeister in der Regel gleichbedeutend mit Wiederwahl als Ratsherr. Was in dieser Beziehung für das 17. Jahrhundert gilt, trifft auch für das 18. Jahrhundert zu. Hier treffen wir wiederholt auf Männer mit dem Namen Kindermann, Bracht, Wesener, Michelis und Serres, die die Stellung eines Ersten Bürgermeisters bekleideten.

„Die Wahl der Bürgermeister und des Rates gehörte in Recklinghausen gleichwie in anderen Städten zu den vornehmsten Bürgerrechten. Es war daher von großer Wichtigkeit, daß in die Verwaltung der Stadt solche Bürger kamen, die sich die Förderung der einzelnen Erwerbszweige angelegen sein ließen und die Rechte der Einwohner nach allen Seiten zu fördern und zu wahren suchten. Was war daher natürlicher, als daß sich diejenigen, welche gleiche und verwandte Geschäfte betrieben, eng aneinander schlossen, sich zu Gilden vereinigten, bei den Zusammenkünften ihre Wünsche und Forderungen besprachen und alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwendeten, einen tüchtigen Vertreter ihrer Interessen in den Stadtrat zu bekommen."[6]) In dieser Betätigungsart glichen sich die handwerklichen und gewerblichen Vereinigungen in ganz Deutschland. „Als ein Faktor von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Gestaltung des öffentlichen Lebens erscheinen in der Geschichte der westfälischen Städte die Vereinigungen der Handwerker, die sich neben der Pflege religiöser und wirtschaftlicher Bestrebungen namentlich die Förde-

---

[4]) Esch a. a. O. S. 57 ff.
[5]) Bürgermeister und Rat der Stadt Reckl. S. 52—63.
[6]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. Vest. Ztschr. Bd. 1 S. 48.

rung der politischen Bestrebungen der Handwerker zur Aufgabe machten und in dieser Eigenschaft als politische Organisationen einen bald großen, bald weniger weittragenden Einfluß auf die Gestaltung der Stadtverfassungen erlangt haben ... In den meisten westfälischen Städten ... werden sie Gilden genannt. Mitunter kommt auch die Bezeichnung Amt vor ... doch ist die Bezeichnung Gilde für diese Vereinigungen in Westfalen überwiegend."[7]) —

In Recklinghausen bestanden 8 Gilden, die das Recht, Bürgermeister und Rat zu wählen, besaßen[8]). Diese 8 Gilden hießen: 1. Die Wantschneider- oder Tuchhändlergilde. Diese hatte auch als erste der Gilden von alters her den Namen „Obergilde" und der Gildemeister hieß allgemein der Obergildemeister. 2. Die Schneidergilde. 3. Die Schustergilde. Dazu gehörten die Schuster und Lohgerber. 4. Die Baugilde. Dazu gehörten die Ackerbürger. Von einer Gesellen- und Meisterprüfung konnte bei den letzteren wegen der vom Handwerk verschiedenen Beschäftigung keine Rede sein. Deshalb konnte in diese Gilde jeder Recklinghäuser Bürger aufgenommen werden, da fast alle Ackerland in Besitz und Benutzung hatten[9]). 5. Die Bäckergilde. 6. Die Gehmer-, Gedemer-, Kauf- oder Krämergilde. 7. Die Schmiedegilde. Zu dieser gehörten die Waffenschmiede, Grobschmiede, Hufschmiede, Schlosser und später auch die Uhrmacher. 8. Die Fleischhauer-, Schlächter- oder Metzgergilde[10]). Außer diesen Gilden gab es noch zwei Ämter, die auf ähnlicher Grundlage beruhten wie die Gilden, aber nicht alle Rechte derselben besaßen, namentlich nicht die Wahl des Stadtrates. Es waren dies das Schreineramt oder Ambacht. Zu diesem gehörten die Schreiner, Kleinschnitzler und Drechsler. Dann das Woll- oder Wollenweberamt, über dessen Gründung noch nichts bekannt ist[11]). Schließlich wäre noch die Schützengilde zu erwähnen, die aber mit den anderen „richtigen" Gilden nichts anderes gemeinsam hatte als nur die Bezeichnung. So wie die Stadt Recklinghausen als befestigter Ort ihre Bedeutung verlor und mit der Vervollkommnung der Schießwaffen dem Feinde gegenüber nicht mehr zu halten war, so sank auch die Schützengilde an Wichtigkeit und Bedeutung.

„Zu den Rechten und Pflichten jener 8 Gilden gehörte aber nicht nur die Wahl der Gildemeister und des Stadtrates, sondern auch die Besichtigung und Überwachung des städtischen Eigentums, der Landwehr, der Stadtgräben, Stadtmauern usw. Natürlich wurden diese Rechte nur von den Vertretern der Gilden, den Gildemeistern, ausgeübt, und zwar auf Anordnung des Stadtrates."[12])

Es geht daraus hervor, daß die Gilden zu Beginn des 17. Jahrhunderts die Hauptrolle in der Stadt spielten und die Regierung in der Hand hatten. Machte sich irgendein Bürgermeister oder Stadtrat mißliebig, kam er den Wün-

---

[7]) Bischof, Der Anteil der Gilden am Stadtregiment in den westfl. Städten S. 5.
[8]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. Vest. Ztschr. Bd. 1 S. 48.
[9]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. Vest. Ztschr. Bd. 2 S. 55.
[10]) Ebenda Bd. 1 S. 48.
[11]) Esch a. a. O. S. 73 u. 80.
[12]) Esch a. a. O. Bd. 1 S. 49.

schen der Gilden nicht nach, so wurde er, da die Wahlen jährlich stattfanden, im nächsten Jahr einfach nicht wiedergewählt[13]).

Mit der Zeit schlichen sich in die Gilden, vor allem aus Geldnot, Unsitten ein und führten dazu, daß in verschiedenen Gilden nicht nur Nichthandwerker saßen, sondern daß auch Handwerker wie Nichthandwerker in mehreren Gilden zugleich vertreten waren. Diese mit dem ursprünglichen Charakter der Gilden als einer Verbindung von Gewerbetreibenden, und zwar gleichen Gewerbes unvereinbare Erscheinung hatte ihren Ursprung in der allmählich eingeschlichenen Vererbung der Gilde. Seitdem diese anerkannt wurde, ging die Gilde an den Sohn eines Gildemitgliedes (Gildebruders) erblich über. Wenn dieser nun nicht das Handwerk des Vaters, sondern ein anderes erlernte und ausüben wollte, so gewann er die andere Gilde dazu und hatte nunmehr das Recht, den „Angang" in zwei Gilden zu tun. Seinem Sohne vererbte er jetzt zwei Gilden und wenn dieser wiederum ein anderes Handwerk erlernte, das weder zu dem seines Vaters und Großvaters paßte, so konnte er sich die dem von ihm erlernten Handwerk entsprechende dritte Gilde gewinnen. Neben der Vererbung trug noch folgender Umstand dazu bei, daß in den Gilden Mitglieder waren, die von dem der Gilde entsprechenden Handwerk nichts verstanden. Nur die Gildemitglieder hatten nämlich das Recht, zu den städtischen Behörden zu wählen. Wenn also ein Bürger, der Beamter oder Gelehrter oder sonst geistig Schaffender war, für dessen Beschäftigung aber keine Gilde in Frage kam, nicht des Wahlrechtes überhaupt verlustig gehen wollte, so mußte er sich infolge des Jahrhunderte bestehen bleibenden eigentümlichen Wahlrechtes bemühen, in eine Gilde aufgenommen zu werden, um das Wahlrecht ausüben zu können und Vollbürger zu werden. Mit Vererbung oder Gewinnung der Gilde hatte man jedoch noch keinen Anspruch auf die Gildenrechte. Dazu bedurfte es noch des „Anganges" oder, was dasselbe bedeutet, der Einschreibung in das Gildebuch oder Mitgliederverzeichnis. Mit dem Angange begnügten sich daher alle, die Nichthandwerker waren und diejenigen Handwerker, die mehreren Gilden angehörten, bei denjenigen Gilden, die ihrem erlernten Handwerke nicht entsprachen. Wer jedoch das Vollrecht der Gilde, das Recht auch des Handwerksbetriebes der betreffenden Gilde besitzen wollte, mußte außer dem Angange noch das Meisterstück machen oder gewinnen. Wem die Gilde nicht vererbt war, der mußte sie gewinnen. Diese Gildegewinnung setzte voraus, daß der Bewerber ehelich geboren und frei war, nicht in schlechtem Rufe stand und ferner das Bürgerrecht, ein eigenes Haus und eigenes Handwerkszeug besaß. Ob die Bürgerschaft vor der Gildengewinnung erworben werden mußte, wurde oft verschieden gehandhabt, soweit die Frist in Betracht kam. Fest steht aber wohl, daß dieselbe vorher in Besitz sein mußte.

Aus all diesem dürfte ersichtlich sein, worin die Gründe des Niederganges der Gilden lagen. Sie dienten bald nur anderen, die kein Gewerbe betrieben, als Mittel, in einflußreiche städtische Ämter zu gelangen, und die

[13]) Esch a. a. O. Bd. 1 S. 50.

Gilden veräußerten selbst das Mittel, wirksame Vertreter des Gewerbes an die Spitze der Stadt stellen zu können. Aber auch der erwachende und zunehmende Freiheits- und Selbständigkeitstrieb der Bevölkerung durchbrach allmählich die künstlichen Schranken für politische Rechte. So kam es, daß der Magistrat selbst mit der Zeit die Rechte der Gilden nicht mehr ernst nahm[14]).

Von folgenschwerster Wirkung für die Gilden war endlich die Verfügung des Kölner Kurfürsten vom Jahre 1781. Nach dieser Verordnung fand nunmehr eine Gildemeisterwahl nur im Todesfall eines Gildemeisters statt und war, wie die spätere Praxis zeigt, an kein bestimmtes Datum mehr geknüpft. Dadurch aber, daß das Wahlrecht, das früher jährlich jeder einzelne Gildenbruder ausübte, für eine unbestimmte Reihe von Jahren nicht in Frage kam, erschlaffte der Eifer der einzelnen Gildebrüder für Gilde und Öffentlichkeit. Seit 1781 verloren die Gilden Gestalt und Halt, und ein gildeloser Gewerbestand ohne einigende Einrichtungen blieb übrig. Daher hatten auch die in der Folgezeit erlassenen Bestimmungen zur Hebung des Gewerbes keine nachhaltige Wirkung.

Zuletzt möge noch ein Bericht des Maire Wulff folgen, den dieser unter französischer Herrschaft auf Anordnung des damaligen Arrondissementspräfekten von Sonsfeldt im Jahre 1812 über die Gilden erstattete. Er ist insofern bemerkenswert, als er zu einer Zeit entstand, wo durch das Leben der Gilden endgültig der Tilgungsstrich gezogen war. Der Bericht besagt u. a.[15]): „An die strenge Beobachtung des Zunftzwanges, viel weniger an eine ordentliche Organisation der Zünfte war nie zu denken. Der Handwerker arbeitete in Recklinghausen, wie es auch bis auf den gegenwärtigen Augenblick der Fall noch ist, meistens nur in den Wintermonaten an seinem Handwerke, die übrige Jahreszeit bringt er mit Ackerbau und sonstigen ökonomischen Beschäftigungen zu. Man hat in Recklinghausen keine Spur, daß das Gildenvermögen in etwas anderes als den Gewinngeldern bestanden hat, die jeder in die Gilde aufgenommene Bürger zu zahlen hatte, und nach Unterschied der Gilden in einer größeren oder kleineren Summe bestanden. Der Gildemeister pflegte die Aufnahme des neuen Mitgliedes zwar in das Gildebuch zu bemerken, woraus dann schon von selbst folgte, daß er den Eingang oder Gewinn zu zahlen hatte, allein fast nie pflegte dieser Gewinn gleich entrichtet, sondern nur verzinst zu werden. Nicht allein auf den Gilden- oder Brüdertagen, wo sich alle Gildengenossen zu einem Zeche versammelten, sondern auch von jeher vor den Rathswahlen, wo man unter ein ander bald für diesen, bald für jenen Kandidat unter den Wahlmännern eine Parthy suchte, wurde tüchtig gezecht, hierzu wurden dann die von den Eingangs Geldern zu zahlenden Zinsen und wenn diese, wie es meist der Fall war, nicht hinreichten, ein Theil der Eingangsgelder selbst verwendet. Der Stadtmagistrat, dem eigentlich der Natur der Sache und dem Gesetze nach die nächste Aufsicht über das Gildenvermögen zustande, durfte

[14]) Strotkötter, Das ehemalige Gildenwesen der Stadt Dorsten S. 113—117.
[15]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. S. 51—53.

es nicht wagen, diese Zechereien zu verhindern, wenn er nicht befahren wollte, bei der nächsten Rathswahl abgesetzt zu werden, und statt seiner neue Bürgermeister und Ratsherren gewählt zu sehen. Kein Wunder also, wenn dieses Gildenvermögen fast gänzlich verschwunden, und nie eine richtige Rechnung darüber geführt ist. Zu dem sind die Eingangsgelder nie versichert, nie verhypotesirt worden, wenn daher der Schuldner verarmte, so war das Kapitälchen verloren, und kein Mensch bekümmerte sich weiter darum."

Über die Einzelheiten einer Gildewahl berichtet uns Esch: „Die einzelnen Gildemeister wurden alljährlich auf St. Stephani durch die einzelnen Gilden gewählt. Sie waren die Vertreter der Gilden und hatten darüber zu wachen, daß die Vorschriften und alten Gewohnheiten befolgt wurden und keine Übergriffe von seiten anderer Gilden stattfanden. Auch bei der Wahl des neuen Gildemeisters und des Stadtrates hatten sie Leitung und Beaufsichtigung des Wahlgeschäftes in der Gilde. Die einzelnen Gildenbrüder traten mit ihrem Gildenmeister nach den Gilden getrennt auf dem Markte an. Der Gildemeister zählte die zur Wahl erschienenen und berechtigten Gildengenossen und meldete die Zahl auf dem Rathause an. Für die Angemeldeten wurden weiße Stimmzettel angefertigt, von denen vier von den anwesenden Bürgermeistern mit einem Zeichen versehen wurden. Sämtliche Zettel wurden nun in einen Hut geworfen und derselbe dann bei den auf dem Markte versammelten Gildengenossen zum Ziehen oder, wie der übliche Ausdruck lautete, „zum Zuch" herumgereicht. Diejenigen vier Personen, die die bezeichneten Zettel zogen, hatten die Wahl der beiden Gildenmeister vorzunehmen. Bei Stimmengleichheit entschied der bei der Wahl anwesende landesherrliche Kommissar, wenigstens soweit feststeht, im 17. und 18. Jahrhundert. Diese vier Wähler hieß man die Wahlgenossen. Zwei der Gilden, die Wantschneider- und Schneidergilde, bildeten insofern eine Ausnahme, als sie nicht vier, sondern nur zwei Wahlgenossen wählten, zusammen also vier stellten. Die Reihenfolge der Gilden war genau vorgeschrieben, und zwar so, wie bereits an früherer Stelle bei Aufzählung der Gilden angegeben. Der Meister der Wantschneidergilde, der Obergildemeister, besaß gegenüber den anderen Gilden mehrere Vorrechte, war auch gewissermaßen der Vertreter sämtlicher Gilden."[16])

Wir wollen an dieser Stelle auch einer Recklinghäuser Einrichtung gedenken, die im Leben der Bürgerschaft eine wichtige Rolle spielte und der Stadtverwaltung einen Teil der öffentlichen Wohlfahrtsfürsorge abnahm. Das waren die sogenannten „Nachbargilden" oder „Nachbarschaften", die unter der Leitung von Nachbarschaftsbürgermeistern standen. Letztere waren, im modernen Sinne betrachtet, so etwas wie ehrenamtliche Reviervorsteher und hatten manche wichtigen Funktionen zu erfüllen. „In den Nachbargilden lebte noch der alte opfermutige Bürgergeist ... Sie gliederten sich in eine Anzahl von Notnachbarschaften und ihre ‚Hülfe bis in den Tod' versagte wenigstens in den ärmeren Stadtteilen niemals bei Krankheiten, Unglücksfällen und anderen Bedrängnissen."[17]) „Über sein Amt hatte

[16]) Esch a. a. O. S. 53/54.

[17]) Ritz, Die ältere Geschichte des Vestes und der Stadt Reckl., Vorwort.

der Nachbarschaftsbürgermeister im Nachbarschaftsbuche Rechenschaft abzulegen. Denn um Fastnacht wechselte sein Amt auf das nächste Haus über. Diesem Amte durfte sich ein öffentlicher Beamter nur dann entziehen, wenn er einen Ersatzmann stellte. Im allgemeinen scheinen sich jedoch auch die höheren Beamten nicht gescheut zu haben, das Amt des Nachbarschaftsbürgermeisters mit Fleiß und Treue zu verrichten."[18]) Das ist auch leicht verständlich, denn durch dieses Amt konnte ein Jurist, der ein städtisches Amt erlangen wollte, leicht Freunde unter der Bürgerschaft finden.

Das Hauptbetätigungsfeld und zugleich das Sorgenkind der Stadtverwaltung war wie immer und überall die Finanzfrage. Hier lag der Zündstoff für die Unzufriedenheit der Bewohner, der Konfliktsstoff mit der landesherrlichen Obrigkeit. Einen überörtlichen Finanzausgleich kannte man im 17. und 18. Jahrhundert nicht. Recklinghausen mußte also selber sehen, wie es in der Finanzverwaltung fertig wurde. Die Ausgaben wurden zum allergrößten Teil erzwungen und dem eigenen Willen der Stadtväter völlig entzogen. Der alljährliche Geldbedarf der Gemeinde bewegte sich in nur langsam aufwärts steigender Bahn, oft nicht einmal mit der fortgesetzten Geldentwertung Schritt haltend. Daß infolge des Dreißigjährigen Krieges, des Siebenjährigen Krieges und anderer Verwicklungen Inflationen auftraten, zeigen die Münzedikte der Kölner Kurfürsten. Scotti führt so viele Münzvergleichstabellen an, aus denen man ein anschauliches Bild von der Verworrenheit der Währung im 17. und 18. Jahrhundert erhält, daß sie hier nicht alle verzeichnet werden können. Mitunter war der Geldbedarf so groß, daß die Städte eigene Münzen erhielten, um aus der Finanzmisere herauszukommen. So erlaubte am 25. August 1662 der Kurfürst Maximilian Heinrich der Stadt Recklinghausen, eigenes Geld zu prägen[19]). Es wäre aber schweres Unrecht, geringschätzig auf die bescheidenen Beträge herabzublicken, mit denen in damaligen Jahrhunderten die Stadt Recklinghausen auskommen mußte. Auch damals mußte auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders auf die Steuerexemptionen, Rücksicht genommen werden[20]). Und hier stets zur allgemeinen Zufriedenheit den rechten Weg zu finden, war für die Ratsherren jener Tage gewiß nicht leicht. Diesen Gesichtspunkt dürfen wir nicht außer acht lassen, wenn wir uns einen Überblick über die Entwicklung der Einkünfte der Stadt Recklinghausen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verschaffen wollen. Einfach zu lösen ist diese Aufgabe nicht, obwohl damals so gut wie heute über die Ausgaben und Einnahmen jährliche Rechnungen geführt wurden. Neben der oft unvollständigen Art der Eintragungen erschwert besonders der Mangel einer scharfen Trennung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einkünften die Übersicht. Zudem kannte man weder die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes noch die Bereitstellung von Mitteln für unvorhergesehene Ausgaben. Die politischen Zustände machten eine genaue Vorausberechnung des städtischen Haushaltes

[18]) Masch, Die Recklinghäuser Nachbarschaften Sp. 52—53.
[19]) RStA. Nachlaß Esch Nr. 15 Bl. 104—110.
[20]) Mummenhoff, Die städtischen Einkünfte in Reckl. unter kurkölnischer Herrschaft Sp. 81 ff.

ja auch unmöglich. Man lebte also sozusagen von der Hand in den Mund. Reichten die üblichen Einkünfte nicht aus, so schritt man zum Verkauf oder zur Verpfändung städtischen Besitzes, oder man lieh Geld. Wie aus den Urkunden [21]) ersichtlich, lieh sich die Stadt Recklinghausen oder erzielte sie aus dem Verkauf städtischen Eigentums in den Jahren 1602—1805 im ganzen mindestens 30 000 Rtl. Man kann sich leicht vorstellen, in welche Bedrängnis damit die Gemeinde geriet. Zwar schuf der Kurfürst Max Friedrich am 23. März 1773 durch eine Verordnung, die an den Statthalter des Vestes gerichtet war, einige Erleichterungen hinsichtlich der Zurückzahlung geliehener Kapitalien. Bei Abtragung des Kapitals sollte auf die Zeit des „geschenen" Darlehens gesehen und der wahre Wert zur Zeit der Ausgabe des Darlehens berücksichtigt werden; demgemäß sei zurückzuzahlen. Richtschnur seien die kurfürstlichen Münzedikte [22]).

Die durch Anleihen und Verpfändung erzielten Summen erscheinen als Einnahmeposten in den Stadtrechnungen, so daß sich bei einer oberflächlichen Durchsicht vielfach ein ganz falsches Bild der Finanzlage ergeben kann. Wir werden uns daher in erster Linie an die dauernden und regelmäßigen Einkünfte halten müssen. Sie waren es, aus denen hauptsächlich die laufenden Ausgaben bestritten wurden, während man gerade in Kriegszeiten auf die Anleihen oder Güterverkäufe zurückgriff. Wulff war der durchaus falschen Meinung, daß in Recklinghausen in der Regel keine Gemeindesteuern erhoben worden seien. Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hätten die Einkünfte aus dem städtischen Vermögen vollkommen ausgereicht. Wulff meint sogar an anderer Stelle, daß man aus den Einkünften noch vieles hätte sparen können, „wenn man eine bessere Verwaltung gekannt und geführt und nicht so vieles dem Nepotismus der vornehmen Familien geopfert hätte" [23]). Man kann diese Bemerkungen nur so deuten, daß Wulff in seinem an die preußische Regierung eingesandten Bericht sich selbst herausstreichen und zeigen wollte, welch tüchtiger Bürgermeister und Verwaltungsbeamter e r sei und wie unfähig alle seine Vorgänger gewesen seien. — Die städtischen Einkünfte, sofern sie als regelmäßige betrachtet werden können, lassen sich in vier Gruppen einteilen: Einnahmen aus Grundbesitz, aus Accisen und Zöllen (Weinabgabe, Biersteuer, Kornsteuer), aus Handel und Gewerbe (Stadtwaage, städtische Maße, Kastenmieten auf dem Markt, Wollenwaage), aus Brüchten und Gefällen (erstere aus der Strafgerichtsbarkeit der Stadt, letztere aus der Erbschaftssteuer) [24]). Am wichtigsten waren die Verbrauchssteuern und Zölle. „Die Weinsteuer hatte im 16. Jahrhundert mehr als die Hälfte der gesamten städtischen Einkünfte ausgemacht. Vom Beginn des 17. Jahrhunderts ab spielte

---

[21]) Urk. 380, 403—420; kanzellierte Obligationen 422—469, RStA. I; RStA. Nachlaß Franz Schneider, Notizen aus städtischen Obligationen.

[22]) Scotti I 2 Nr. 676; MStA. Msc. VII Nr. 15.

[23]) Pennings, Des Bürgermeisters Joseph Wulff Chronik von Recklinghausen Sp. 49 ff.

[24]) Mummenhoff, Die städtischen Einkünfte in Reckl. unter kurkölnischer Herrschaft Sp. 84 ff.

sie nur noch eine geringe Rolle. Dagegen stiegen die Einnahmen aus der Branntweinsteuer wohl unter dem Einfluß der Kriegswirren von 3 bis 4 Gulden um 1560 auf etwa 40 Gulden in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts.“ [25]) Von den Bierabgaben kam als städtische Steuer nur die „berxise“ (Bieraccise) in Betracht, die von jedem in der Stadt hergestellten Gebräu erhoben wurde. Eine weitere nicht unerhebliche Einnahme bezog die Stadt aus der „karnxise“ (Kornaccise), einem auf die Kornausfuhr lastenden Zoll. Um 1600 brachten die Ausfuhrabgaben insgesamt rund 240 Gulden ein, und zwar von Korn 158½ Gulden, von Malz 19½ Gulden, von Heu und ungedroschenem Korn 1¾ Gulden, von Wolle 38 Gulden, von Heringen, Honig, Schinken, Holzplanken, Pferden und Schweinen 21¾ Gulden. Vom Jahre 1665 an wurde die Rechnung nach Reichstalern eingeführt [26]). Die Stadtwaage wurde in der Regel auf ein Jahr verpachtet. Der Verkauf bestimmter Erzeugnisse wurde nur auf dem Markt in Verkaufsständen gestattet. Dafür mußten die in Frage kommenden Gewerbetreibenden eine „kastenhuir“ (Kastenmiete) entrichten. Gute Einnahmen brachten die Brüchten und Gefälle. Brüchten waren Strafgelder, die für Übertretungen der städtischen Verordnungen zum Schutze des Handels und Gewerbes, auf kleinere Eigentumsvergehen und Körperverletzungen beigetrieben wurden. Die Verfälle hingen mit früheren Rechtsgewohnheiten zusammen. Sie lassen sich zum Teil als eine Art Erbschaftssteuer auffassen. Volles Bürgerrecht besaßen nur ehelich Geborene und freie Personen. Wer dieser Eigenschaft ermangelte, konnte weder selbst erben noch frei über seinen Nachlaß verfügen. An seine Stelle trat dann die Stadt, ihr war der gesamte Nachlaß verfallen. Sie schloß gewöhnlich mit den in Betracht kommenden Angehörigen einen Vertrag, in dem sie gegen Zahlung einer entsprechenden Geldsumme auf den Nachlaß verzichtete. In ähnlicher Weise stand der Stadt der dritte Teil, „der derde penninck“, an der Erbschaft zu, die einem Auswärtigen an allem innerhalb der Stadt gelegenen Hab und Gut zufiel. Nur wenn der Fremde sich in der Stadt niederließ, durfte er das Erbe vollständig behalten. Auch wer auswandern wollte, mußte den dritten Teil seines Vermögens in der Stadt zurücklassen. An diesen Brüchten und Gefällen kamen im Laufe des 17. Jahrhunderts z. B. 2500 Gulden an Brüchten, 5000 Gulden an Gefällen ein. Zu den weiteren stark vom Zufall abhängigen Einnahmen gehörte das Bürgerschaftsgeld, das für die Erwerbung der Bürgerschaft gezahlt wurde. Das volle Bürgerschaftsgeld betrug in der Regel 10 Taler für ein zuziehendes Ehepaar. Wer eine Bürgertochter heiratete, brauchte nur 5 Taler zu bezahlen. „Dieses Bürgerschaftsgeld wurde am 28. August 1786 in eine Bürgergewinnsteuer umgewandelt.“ [27]) Diese wurde am Ausgang des 18. Jahrhunderts sehr scharf gehandhabt, überdauerte sogar die Arenberger Zeit und wurde erst lange nach Beginn der preußischen Herrschaft aufgehoben [28]).

---

[25]) Pennings, Weinhandel u. Weinverkauf in Reckl. während des 16. Jahrhunderts S. 5.

[26]) Mummenhoff a. a. O. Sp. 84 f.

[27]) Gaertner, Steuerdruck vor 150 Jahren S. 23—24.

[28]) RStA. N Fach 36 Nr. 1 S. 32, 48.

Mochten Bürgermeister und Rat auch noch so sehr überlegen und alle möglichen Wege einschlagen, um den Stadtsäckel zu füllen, es mußte alles unter der Hand zerfließen, wenn die beträchtlichen Landessteuern und Reichssteuern, und vor allen Dingen die Kriegsfurie die kleine Stadt mit unerhörten Lasten heimsuchten. Das zeigte sich zunächst im Dreißigjährigen Kriege. Die Gemeinde hatte in diesen Jahren u. a. an Kontributionen zu zahlen: 1618 an die Hessen 659 Rtl.[29]); 1633 an die Hessen 1000 Rtl.[30]); 1634 an die Hessen 6 Tonnen Bier, 2000 Pfd. Brot; 1635 mußte sich die Stadt an der Kontribution für das ganze Vest in Höhe von 5000 Rtl., 3000 Pfd. Brot, 10 Tonnen Bier beteiligen[31]); im selben Jahre betrug die wöchentliche Kontribution an die Hessen 50—500 Rtl.[32]); im Oktober 1636 waren 6000 Pfd. Brot an die Kaiserlichen zu liefern[33]); ab 1636 betrug die monatliche Kontribution 850 Rtl. Vom Jahre 1635 bis 1636 starben 400 wehrhafte Recklinghäuser an der Pest[34]); im September 1640 wurde die monatliche Kontribution von den Hessen auf 500 Rtl. festgesetzt[35]); im Oktober 1641 waren 600 Rtl. für die Hessen fällig[36]); die Hessen verlangten sogar im November 1641 von Recklinghausen 400 Rtl.[37]) an rückständiger Kontribution, was auch wahrscheinlich bezahlt wurde. Durch die Franzosen unter Turenne erlitt die Stadt einen Schaden von über 1600 Rtl.[38]). — Für die damalige Lage Recklinghausens ist ein Brief kennzeichnend, den es nach dem Kriege an den Kurfürsten sandte. Es heißt da: „Vnsere mauren und pforten seint diruirt vnd wir also allen durchstreichenden troppen vnd Partheien zum ahnlauf vnd gleichsamb zum raube worden ... vnd wir also einem erschoffeten vnd verstoffeten brunnen gleich worden sind ... vnd der meisste Theil bettelmäßig ist. Überdies seint beim kriege viel heuser heruntergerissen vnd liegen unbezimmert ... Vnd was Gott im Himmel erbarmen müsse, sehen heutiges tages mit schmerzlichen augen vnd hertzen, dass vnser Gotteshaus vnd sonderlich der Kirchthurm hochgefehrliche ruinam imitiret vnd wir wegen erschopflichkeit leiden müssen, das der sich zu boden setzen werde.“[39]) — Nach dem Friedensschluß mußte sich Recklinghausen an der Summe von 12 880 Rtl. beteiligen, die das Vest an die Hessen bezahlen mußte[40]). Auch an der Summe von 2000 Rtl., die das Vest an die Schweden zu bezahlen hatte, mußte die Stadt ihren Anteil tragen[41]). Die Schweden forderten noch immer bald 500, bald 910 Rtl. monatliche Kon-

---

[29]) RStA. Fach 64 Nr. 2 S. 74—76, 114, 132.
[30]) a. a. O. S. 168, 172, 174.
[31]) a. a. O. Nr. 3 S. 4 ff.
[32]) a. a. O. S. 50, 74, 75, 76, 83, 84.
[33]) Dieckhöfer, Das Vest Reckl. unter der Regierung der Kurfürsten Ernst u. Ferdinand v. Bayern S. 203.
[34]) RStA. Fach 15 Nr. 2 S. 14.
[35]) RStA. Fach 64 Nr. 8 S. 66, 68, 75.
[36]) RStA. Fach 64 Nr. 8 S. 71.
[37]) Dieckhöfer a. a. O. S. 210.
[38]) RStA. Fach 15 Nr. 2 S. 14.
[39]) RStA. Fach 15 Nr. 2 S. 14.
[40]) MVLA. Nr. 17a S. 27—34.
[41]) RStA. Fach 64 Nr. 8 S. 151.

tribution. Erst 1650 zogen die letzten Schweden ab. Die Zustände waren so trostlos, daß in den Nachbargemeinden „ein gemein geschrey darum erstanden ist, das Kein orth im gantzen Romischen Reich erfunden werden mochte, welcher weiniger vorstandt dan das Vest hab vnd arger hernommen werde“ [42]). Ist es da zu verwundern, daß alle Einkünfte und städtischen Grundstücke der Stadt verpfändet waren [43])? Die Stadt hatte eine Summe nach der anderen geliehen, um die Kriegskosten bezahlen zu können. 1633 liehen Bürgermeister und Rat Recklinghausens vom adligen Stift zu Flaesheim 250 Rtl., um Kriegskosten abtragen zu können; das Geld wurde erst 1751 zurückgezahlt [44]). Im selben Jahre lieh die Stadtverwaltung 100 Rtl. von Johan Middeldorf zum Loskauf beim Überfall des Landgrafen von Hessen [45]); 1635 lieh die Stadt 225 Rtl. von Vinzenz Fabritius [46]); 1640 wurden 200 Rtl. von Reiner Smink für Kriegskontributionen geliehen [47]); in demselben Jahre 400 Rtl. für Kriegskontributionen von dem Stadtrentweister Johan Beenen [48]); 1642 für kaiserliche und hessische Kontributionen „in höchster Not“ über 1000 Rtl. bei Johan Beenen in Dorsten, abgetragen im Jahre 1803 [49]); 1643 wurden von Johan Sander 500 Rtl. für kaiserliche und hessische Kontributionen geliehen [50]); 1643 wiederum 150 Rtl. von den Eheleuten Holthoff [51]); 1649 liehen die Eheleute Friedrich Wintzler der Stadt 600 Rtl. [52]); 1650 wurden für die schwedischen und hessischen Satisfaktionen 300 Rtl. vom kurfürstlichen Oberkellner Wilhelm Rheidt in Horneburg geliehen und 500 Rtl. von Catharina von Averdunk zur Ablage anderer Kapitalien [53]). Auch in den folgenden 10 Jahren nach dem Kriege wurden noch oftmals Summen zur Abdeckung älterer Schulden aufgenommen.

Sehen wir von kleineren „nebensächlichen“ Verpflichtungen Recklinghausens zur Zeit der Kabinettskriege ab, so setzten namentlich im Siebenjährigen Kriege die Leiden wieder ein, wo die Stadt Jahr für Jahr unter erheblichen Einquartierungen seufzte. Vom Frühjahr 1757 an sah sie fast ununterbrochen fremdes Kriegsvolk innerhalb ihrer Mauern, wenn auch Schlachten oder nennenswerte Gefechte sich kaum im Vest abgespielt haben [54]). Insgesamt wurden in Recklinghausen einquartiert und verpflegt während der Monate April bis August 1757 einschließlich: 725 Offiziere, 12 761 Gemeine des französischen Heeres, wofür an Quartiergeldern von der Stadt 829 Rtl. 158 Stüber aufgebracht werden mußten. Vom 30. August bis 29. September wurden 5 Offiziere und 443 Gemeine beherbergt, die an Verpflegung 22 Rtl. 59 Stüber kosteten. Die Unkosten für Licht und Feuer, das die Stadt den Wachen liefern mußte, betrugen im Jahre 1757 etwa 110 Rtl. 30 Stüber. Nach einer kurzen Pause vom 16. Dezember 1757 bis 8. Januar 1758 tauchten die Franzosen wieder auf. Es kamen in den ersten 3 Monaten des Jahres 1758 146 Offi-

---

[42]) RStA. Fach 64 Nr. 8 S. 106.
[43]) RStA. Fach 64 Nr. 8 S. 106, 145.
[44–53]) RStA. I Urk. 403.
[54]) Dorider, Stadt und Vest Reckl. im Siebenjährigen Kriege. „Die Heimat“ 5. Jahrg. S. 34 ff.

ziere und 1859 Gemeine, die wiederum eine Quartierlast in Höhe von 116 Rtl. 77 Stübern brachten. Am 28. und 29. März war das große französische Hauptquartier mit dem Prinzen Soubise anwesend, etwa 18 000 Mann, die Offiziere nicht eingerechnet, mit 3000 Pferden. An Quartiergeld wurden errechnet 1140 Rtl. In dieser Aufstellung sind Prinzen und Generäle nicht verzeichnet. Seit dem ersten Auftreten der Franzosen hatte Recklinghausen bis dahin ungefähr 39 538 Gemeine und 7803 Pferde beherbergt. Die verursachten Ausgaben und Schäden wurden dem Veste von den Franzosen nachträglich nur zur Hälfte ersetzt. Und auch diese Entschädigungen sind wahrscheinlich nicht an die Stadt gelangt, sondern in der Kasse der ritterschaftlichen Stände als Kompensation für die in geldlosen Zeiten nicht einkommenden Schatzungen verschwunden. Am 3. April 1758 wurden große Fourageliefernngen dem Vest für die unter dem Herzog Ferdinand von Braunschweig stehende großbritannische, kurfürstlich braunschweigisch-lüneburgische Armee auferlegt. Auf Recklinghausen entfielen davon 150 Scheffel Hafer, 500 Scheffel Roggen, 700 Zentner Heu. Bei diesen Naturalleistungen blieb es aber nicht. Die Truppen der Alliierten erschienen unmittelbar nach dem Abzug der Franzosen. Nach Recklinghausen kamen die ersten Truppen der alliierten Armee am 4. April 1758, von da ab begannen die Durchzüge der Verbündeten. An Kontribution mußte die Stadt 1000 Rtl. bezahlen. Nach vorsichtiger Berechnung verausgabte sie für die Truppen des Herzogs von Braunschweig 3226 Rtl. 35½ Stüber. Für die Alliierten mußten vom Vest geliefert werden 37 627 Pfd. Heu, 768 Scheffel Hafer, 12 895 Pfd. Roggenmehl, das verursachte einschließlich Mahllohn und Transport 1599 Rtl. Kosten. An diesen Lieferungen war natürlich unsere Stadt prozentual wiederum beteiligt. Das Kriegsglück schlug wieder um; wider Erwarten erschien die französische Hauptmacht am 25. Aug. 1758 vor Recklinghausen und bezog in und vor der Stadt ihr Lager. 40 Tage, vom 25. August bis zum 5. Oktober, blieben Franzosen, Kaiserliche und Sachsen hier liegen.

Aus einer zeitgenössischen Chronik des Pfarrers Blankenheim von Recklinghausen geht hervor, daß eine Armee von 145 000 Mann die Stadt überströmte. Die gesamte Ernte und alle Naturalvorräte wurden von den Truppen geraubt, alle Bäume, selbst Fruchtbäume, wurden umgehauen, alle Umzäunungen und Hecken wurden zusammengeschlagen, um zu Brennholz bereitet zu werden. Alles Brandholz, alle Bretterverschläge, Latten, Pfähle, leere Fässer usw., selbst die Viehtröge, wurden verbrannt. Fast alle Hausgeräte von Kupfer, Zinn, Eisen, auch silberne Löffel und Leinwand wurden entwendet. In den Häusern wurden die Wände, Türen, Fenster, Tische, Stühle, Gläser, Krüge, Leuchter und anderes mehr zerbrochen, verdorben oder wenigstens schmählich verunstaltet, und dies meist aus bloßem Mutwillen. Diese Beschwerden trafen nicht nur alle Bürgerhäuser, sondern auch die Klöster. Auf den meisten Straßen der Stadt waren Zelte errichtet. Alle Plätze und Gärten waren mit Pferden und Maultieren besetzt. — In ähnlicher Weise wird die damalige sehr schreckliche Lage Recklinghausens von dem Verwalter des Kölner Domkapitels, Arnold Schoras in Recklinghausen, unter dem

11. September 1758 nach Köln berichtet[55]). Der Hofrat Behren, der des Schoras Bericht im Auftrage des Domkapitels an den kölnischen Großkanzler weiterleitete, unterstrich noch die Not der Einwohner und forderte dringend Hilfsmaßnahmen, um einer allgemeinen Abwanderung der Bewohner vorzubeugen. Aber die Hilfsmaßnahmen der kölnischen Regierung blieben auf dem Papiere stehen ... Der zweite Besuch der Franzosen kostete die Stadt mindestens 3321 Rtl. 22½ Stüber, ohne die zahlreichen Holzlieferungen, die die Wachen und Offiziere karrenweise beanspruchten. Ungezählte kleine Fouragierungen von Nachzüglern — oder Vortrupps der verschiedenen Armeen kamen noch hinzu. Zu den Winterquartieren der Braunschweiger sollte das Vest eine ganz erhebliche Summe bezahlen in Höhe von 66 000 Rtl., eine Summe, die die kurfürstlichen Einkünfte aus dem Vest um ein Vielfaches übertraf und um deren Herabsetzung sich der kurfürstliche Hofrat Wesener vergebens bemühte. 1758 begann sich auch jene Begleiterscheinung des Siebenjährigen Krieges bemerkbar zu machen, die wir als Zeitgenossen des Weltkrieges besonders gut verstehen können, die Münzverschlechterung. Das alte gute Geld verschwand aus dem Verkehr. Doch der Kurfürst und seine Steuereinnehmer verlangten Steuern und Abgaben in gutem Gelde, eine Forderung, die man nur unter großen Schwierigkeiten erfüllen konnte. Denn die Bewohner mußten „Heckenmünzen" annehmen und froh sein, wenn sie von den Soldaten überhaupt Bezahlung bekamen[56]). 1759 mußte Recklinghausen an die alliierten Braunschweiger, Engländer und Lüneburger eine Kontribution von 1000 Rtl. bezahlen. Der Kurfürst von Köln ließ die Bevölkerung vollkommen im Stich und vertröstete sie mit leeren Versprechungen. Ernstlicher verspürte Recklinghausen den Krieg wieder seit Ende September 1760[57]). Am 28. September nahm der Erbprinz von Braunschweig mit 17 Offizieren und 344 Mann in der Stadt Quartier. Er verursachte für diesen einen Tag an Unkosten 119 Rtl. 34 Stüber. Während des Durchmarsches seiner Truppen hatte die Stadt einen großen Unkostenaufwand zu bewältigen. Das Jahr 1760 brachte der Gemeinde Ausgaben in Höhe von mehr als 7556 Rtl. 37¼ Stüber[58]). Im Jahre 1761 war wieder sattsam Einquartierung zur Stelle. Nachdem das Hauptheer abgezogen war, ließ es sich der kurfürstliche Statthalter, Graf Nesselrode, angelegen sein, sich an den Kurfürsten zu wenden und um Hilfe zu bitten, weil die Bewohner von einer Hungersnot bedroht wurden[59]). Diejenigen, die Fourage an die Franzosen geliefert hatten, erhielten Anweisung, auf Grund derer sie aus den Weseler Magazinen „Beihilfen" bekamen. Außerdem trafen späterhin durch Vermittlung des Statthalters Kornfrüchte aus der Rheingegend ein[60]). Recklinghausen aber hatte im August und September französische Besatzung, darunter vom 12. bis 18. September den Prinzen Soubise nebst 40 Generälen und 143 Offizieren. Erst im Jahre 1761 wurden die Schäden der verflossenen Kriegsjahre festgestellt. 1762 wurde Recklinghausen von den Braun-

---

[55]) Dorider a. a. O. S. 49/50.
[56–59]) Dorider a. a. O. S. 51—66.
[60]) Dorider a. a. O. S. 69.

schweigern weiter drangsaliert. Am 25. und 26. Juni 1762 lagen 3000 Mann Infanterie und Kavallerie der Franzosen in der Stadt. Vom 18. bis 20. Juli war Einquartierung von 52 Offizieren und 200 Mann usw. usw. Eine schwere Bedrückung waren auch die Einquartierungen der preußischen Freikorps, die von Mitte Dezember 1762 bis um die Mitte Januar 1763 hier waren [61]). Der 15. Februar 1763 brachte den langersehnten Frieden. Ob das Vest und insbesondere die Stadt Recklinghausen die Kriegsschäden ersetzt erhielten, glaubt Dorider verneinen zu müssen, und man darf dieser Ansicht beipflichten. Denn man wird ebenso wie die Münsterische Regierung jahrzehntelang nach dem Kriege verhandelt haben, um schließlich doch kaum etwas zu bekommen [62]).

Auch diesmal hatte sich die Stadtverwaltung durch Darlehenswirtschaft aus mancherlei Verlegenheit herausgeholfen. 1758 wurden vom Advokaten Johan Christoph Michelis 150 Rtl. geliehen zur Deckung der Kriegskosten [63]); im selben Jahre 1000 Rtl. von Wwe. Heinrich Gohr zur Abwendung der hannoverschen Winterquartiere, 1771 wurde das Geld zurückgezahlt und dieselbe Summe von der Vikarie zu Lenkerbeck aufgenommen [64]). 100 Rtl. wurden in ebendemselben Jahre von Heinrich Hillebrand geliehen [65]); 1759 wurden 200 Rtl. von Caspar Mechelen, 200 Rtl. von Adolf Hillebrand, 400 Rtl. von Jobst Bergenthal aufgenommen für Kontributionen an alliierte Armeen und Winterquartiere [66]); 1768 wurden 325 Rtl. von Peter Joseph Horst für Subsidienrückstände geliehen [67]); für denselben Zweck im Jahre 1770 nochmals von Peter Joseph Horst 500 Rtl. [68]). Es sei bemerkt, daß das nur leicht feststellbare Darlehen sind. Gewiß ist, daß noch mehr geliehen worden ist, wovon die Urkunden aber nicht mehr vorhanden sind.

Vor den niederdrückenden Sorgen der „Außenpolitik", die auch in anderen Jahrzehnten, wenn man sich „erholen" konnte, noch viel zu schaffen machten, mußten die Aufgaben der inneren Verwaltung zurücktreten. Deshalb ist die Wirksamkeit der Recklinghäuser Ratsherren im 17. und 18. Jahrhundert auf kulturellem Gebiet, sowohl in weltlicher als kirchlicher Beziehung, bescheiden. Ist es z. B. verwunderlich, wenn sie angesichts der immer wieder erneuten Ausplünderungen der Bevölkerung es kaum fertig brachten, sich um die Armen- und Krankenpflege zu kümmern? Im Recklinghäuser Stadtarchiv hat sich zwar aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts der Entwurf einer Armenordnung erhalten, der die Überschrift trät „Ordnung für den Armen und Bettlern" [69]). Obwohl es sich augenscheinlich um einen bloßen Entwurf handelt, von dem wir nicht bestimmt wissen, ob er durchgeführt worden ist, so sind seine Bestimmungen bezeichnend für seine Entstehungszeit. Die Armenpflege erscheint demnach einzig und allein auf religiöser Grundlage aufgebaut. Nach den Ausführungen von Pennings geht das aus der vielfachen Bezugnahme des Entwurfs auf die Hl. Schrift hervor.

---

[61]) Dorider a. a. O.; „Die Heimat" 6. Jahrg. S. 10—13.
[62–68]) Dorider a. a. O. S. 19—469.
[69]) Pennings, Eine Reckl. Armenordnung aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts Sp. 70—72.

Der Mittelpunkt der gesamten Armenpflege war das Hospital zum Hl. Geist, kurz „Gasthaus" genannt. Das Haus wird von Anfang an als das „haus der armen lude des hilligen gestes" bezeichnet. Bei der Bevölkerung stand das Gasthaus in hohem Ansehen und zahlreiche Stiftungen an Land und Geld wurden dem Haus im Laufe der Jahrhunderte zugewandt ...[70]). Die Zahl der Insassen betrug (in der Regel) 12 ... die Aufsicht über den Betrieb des Hauses hatte der Gastvater ... Eine Schenkungsurkunde vom Jahre 1604 trägt schon die Unterschriften der beiden Bürgermeister als „Vormünder der Armen" ... Vom obigen Zeitpunkte an wurde die Verwaltung zu einem „lästigen" Nebenamt der mit vielen anderen Verpflichtungen überladenen Bürgermeister ... mit den Jahren fiel die ganze Arbeit untergeordneten Organen zu, dem Unterprovisor und dem Gastvater, so schreibt Ortmann, führt diesen Zustand aber nur auf die einjährige Amtsdauer der Bürgermeister zurück, denen dadurch keine Zeit übrig geblieben sei, sich in diese Materie einzuarbeiten[71]). Das ist aber keine hinreichende Begründung. Denn die Bürgermeister wurden sehr oft wiedergewählt. — Auch Großmann vertritt die irrige Ansicht: „Infolge der kurzen Amtsdauer war es diesen (nämlich den Bürgermeistern) unmöglich, eine genauere Kenntnis von den Geschäften zu erlangen. Hinzu kam, daß sie ihr Amt nur im Nebenberuf ausübten und dabei mehr den eigenen Nutzen, als den der Stadt im Auge hatten. An eine zielbewußte für die Zukunft vorsorgende Verwaltung war unter diesen Umständen überhaupt nicht zu denken ..."[72]) Diese Darstellung ist unrichtig. — Die Bürgermeisterr hatten wirklich ganz andere Sorgen, wie auch Ortmann in dem vorhin von ihm zitierten Satz zugibt, als sich um 12 alte Frauen zu kümmern, denen es an nichts fehlte. Selbst Pfarrer Wesener klagte 1795: „Die ganze Einnahme der Armen, die ansehnlich ist, wird im Armenhause oder sogenannten Gasthause unter ein Rudel Weibern vertheilet, worunter einige einer Almose nicht werth und gar unwürdig sind[73]). Für die übrigen Armen, die nicht im Gasthause wohnten, die ‚Schamhaftarmen', wie der Pastor sagt, war so gut wie nichts da". Der 1770 tätige Provisor Walter ging wieder energisch daran, das Gut der Armen aufzuspüren und zu sichern. Aber auch mit seiner Arbeit, die sehr sorgfältig durchgeführt wurde und in einem Provisorenprotokoll 1776 ihren Niederschlag fand, hatte es nur ein vorläufiges Bewenden, bis die kurkölnische Regierung von Bonn nach Recklinghausen verlegt wurde, und jetzt auch die Mißstände des Hospitals zur Sprache kamen. Aus den Ortmannschen Aufzeichnungen geht hervor, daß das Gasthaus[74]) eine große Einnahme aus Naturalabgaben und Bareinkünften hatte, von denen zahlreiche bevölkerungspolitisch wertvollere Menschen hätten leben können. Ja selbst die Stadtverwaltung hat sich im Laufe der Zeit zusammen 1462 Rtl. $17^3/_4$ Stüber

---

[70]) Ortmann, Das Gasthaus zu Reckl. Sp. 49 ff.
[71]) Ortmann a. a. O. Sp. 66.
[72]) Großmann, Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt Reckl. im 18. Jahrh. Sp. 17.
[73]) Ortmann, Zur Geschichte des Kirchen- und Armenwesens in Reckl. Sp. 57 ff.
[74]) Ortmann, Das Gasthaus zu Reckl. Sp. 82—83.

vom Gasthaus geliehen[75]). Das Gasthaus nahm allein jährlich an barem Geld 250—300 Rtl. ein, dazu kamen noch die vielseitigen Abgaben an Naturalien. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Recklinghäuser Ratsherren wie auch der Landesherr Zeit, sich um das Armenwesen und die damit verbundene Gasthausfrage zu kümmern.

Leichter als in dieser Angelegenheit hatte es die Verwaltung bei der Pflege der öffentlichen Gesundheit. Sie brauchte sich um das Medizinalwesen in der hier behandelten Zeit nicht mehr direkt zu besorgen, weil das ausschließlich Sache der kurfürstlichen Regierung war. Vieles wurde in der Armen- und Krankenpflege auch durch das dazumal noch lebendige nachbarschaftliche Verhältnis getan, wo die Nachbarschaftsgilden ein großes Tätigkeitsfeld vorfanden. Christliche Nächstenliebe war noch kein Luxusartikel. Genau so wie mit dem Medizinalwesen war es mit der öffentlichen Sicherheit und dem Feuerschutz bestellt; auch hier wurde fast restlos vom Landesherrn reglementiert, und Bürgermeister und Rat hatten dem nur zu folgen.

Erheblicher war schon deren Einfluß im Schulwesen. Die ersten zuverlässigen Nachrichten über das Bestehen einer höheren Schule in Recklinghausen finden wir in den Rentmeisterbüchern der Stadt seit dem Jahre 1550[76]). Der Mangel jeglichen Grundvermögens für den Unterhalt dieser Schule führte häufig zu Verlegenheiten. Mehr als ein Rektor und Konrektor der Schule erhob in Bittgesuchen an den Bürgermeister und Rat bewegliche Klage, sein Gehalt sei so unzureichend, daß „einem schir die Lust benommen konnt werden, in pulvere scholastico zu doceren". Um dem drohenden Untergang der Schule und dem dadurch verursachten Nachteil für die katholische Religion sowie dem häufigen Wechsel der Lehrkräfte zu begegnen, suchte die Stadt neue Mittel für die Finanzierung der Unterrichtsanstalt flüssig zu machen. Es gelang ihr in der Tat, trotz der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, diese Schule zu erhalten. Noch während der Regierung des Kurfürsten Ernst gedachten mehrere hochherzige Gönner in ihren Vermächtnissen der Recklinghäuser Unterrichtsanstalt[77]), und gleichzeitig bat die Verwaltung den Kurfürsten um seine Einwilligung zur Verwendung der Einkünfte von mehreren Vikarien zum Unterhalt der Stadtschule. Der Landesherr kam dem Wunsche Recklinghausens im Jahre 1592 nach und befahl, die angegebenen Vikarien St. Antonii, St. Crucis und St. Dorotheae zur Finanzierung der Anstalt heranzuziehen und beauftragte zugleich den vestischen Statthalter, wegen der Schulangelegenheit weiterhin mit der Stadt Beziehungen zu unterhalten[78]). Auch der Kurfürst Ferdinand setzte der Absicht des Stadtrates, einen Teil der reichen Einkünfte der Kalandsbruderschaft für den Unterhalt der Schule

---

[75]) Siehe u. a. RStA. I Urk. 448; RStA. Nachlaß Schneider, Abt. Steuern, nicht paginiert.

[76]) Carlé, Das ehemalige Reckl. Franziskanergymnasium Sp. 32.

[77]) Mummenhoff, Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Reckl. S. 79.

[78]) RStA. Fach 11 Nr. 7 S. 7, 11.

heranzuziehen, keinen Widerstand entgegen [79]). Aber auch durch diese Maßnahme verstummten die Klagen der Lehrer über unzureichende Besoldung nicht. 1620 bestimmte der Kurfürst deshalb, alle sogenannten Klipp- und Winkelschulen abzuschaffen, damit die Hauptschule bestehen bleiben konnte [80]). Die Vikarien St. Antonii, St. Crucis und St. Dorotheae wurden vom Landesherrn 1621 aufgefordert, die noch rückständigen Summen zum Unterhalt der Schule aufzubringen [81]). 1630 wurde die Schule auf kurfürstlichen Befehl der geistlichen Aufsicht unterstellt, dem Recklinghäuser Magistrat stand nur in zweiter Linie ein Aufsichtsrecht zu [82]) [83]). Als nun während des Pestjahres 1635/36 die Franziskaner aus Dorsten, woher sie vertrieben waren, in Recklinghausen erschienen und sich in der Pflege der Kranken hervorragend betätigten, wünschten die Recklinghäuser Bürger die dauernde Niederlassung des Ordens in ihrer Stadt. Der Magistrat unterstützte nach Kräften das Gesuch der Franziskaner an den Kurfürsten, eine ständige Niederlassung in Recklinghausen gründen zu dürfen [84]). Denn die Stadtväter glaubten, an den Patres außer willkommener Hilfe in der Seelsorge auch unentgeltliche Arbeitskräfte für die höhere Schule gefunden zu haben. Der Kurfürst erteilte am 4. April 1642 im Hinblick auf „die reichen Erfolge, die der Franziskanerorden täglich im Weinberge des Herrn erzielte", bereitwillig die Stiftungsurkunde für das neue Klosten zu Recklinghausen. Zugleich forderte er die Bürger auf, den Mönchen bei dem Bau des Klosters nach Kräften behilflich zu sein [85]). Auf Wunsch der Verwaltung übernahmen die Patres auch den Unterricht. Als diese aber eine Entschädigung verlangten, die übrigens recht bescheiden war [86]), wollte sich der Stadtrat in keiner Weise dazu äußern. Er schwieg und ließ die Patres Schule halten, bis der über ein solches Verhalten verdrossene Pater Provinzial der Schule die Lehrkräfte wieder entzog. Die Recklinghäuser Höhere Schule fristete kümmerlich ihr Dasein weiter. Vielleicht ist die Schule zeitweilig gänzlich eingegangen, jedenfalls fehlt uns von 1658—1730 jegliche Nachricht über sie. Unterdessen war die Franziskanerkirche 1666 fertig geworden; 1676 wurde der Grundstein zum Kloster gelegt. 1729 knüpfte die Stadtverwaltung erneut mit dem Pater Provinzial Unterhandlungen an, die zu einem günstigen Ergebnis führten. Für den Betrag von 80 clevischen Reichstalern und das Schulgeld verpflichtete sich das Kloster, zwei Patres für den Unterricht zur Verfügung zu stellen ... Gegen Ende 1730 konnte das neueingerichtete Gymnasium seine Tätigkeit beginnen. Aber die ärmlichen Verhältnisse führten allgemein zu der Erkenntnis, daß eine bessere Grundlage für den Unterhalt der Schule geschaffen werden müsse. So kam denn auf An-

[79]) MStA. Nr. 190.
[80]) RStA. Fach 50 Nr. 15 S. 1 ff.
[81]) RStA. Fach 50 Nr. 7 S. 19.
[82]) RStA. Fach 51 Nr. 16 S. 44 ff.
[83]) Mummenhoff, Geschichte des höheren Schulwesens der Stadt Reckl. S. 86.
[84]) Carlé, Zur Geschichte der Gymnasialkirche in Reckl. Sp. 5 ff.
[85]) Dieckhöfer, Das Vest Reckl. unter der Regierung der Kurfürsten Ernst und Ferdinand S. 226; RStA. Fach 51 Nr. 29 S. 3.
[86]) Carlé, Das ehemalige Reckl. Franziskanergymnasium Sp. 33 ff.

regung des kurfürstlichen Statthalters, des Reichsgrafen Johann Franz Joseph von Nesselrode-Reichenstein, 1789 die vestische Schulkommission zustande, die alsbald mit dem Stadtrat zur Gründung eines Schulfonds für das Gymnasium in Verhandlungen eintrat. Die weitere Entwicklung der Anstalt war dann vom Eingreifen des Kurfürsten abhängig.

In der Justizverwaltung hatte der Recklinghäuser Magistrat bedeutende Gerechtsame. Bei der Beobachtung der Gerichtsverhältnisse seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts müssen auch Bestimmungen und Übungen berücksichtigt werden, die vor dem Salentinischen Rezeß entstanden sind und durch diesen nicht aufgehoben wurden, denn „ohngeachtet dieselben in dem Receß nicht zu finden seyn mugten, dan nit alles, was Ritterschaft und Stätte vor sich haben, darin begriffen, sondern allein, was damal in difference gezogen". Immerhin bleibt dieser Rezeß das wichtigste Dokument für die Rechtsgeschichte des Vestes [87]). Trotz einiger Ergänzungen im Jahre 1750 blieb der Rezeß im wesentlichen bis 1802 das immer wieder herangezogene Grundgesetz des Vestes. Er hatte jede Mitwirkung des Umstandes bei der Rechtsprechung am Hohen landesherrlichen Gericht in Recklinghausen beseitigt [88]). Statt dessen hatte er die Zahl der Beisitzer zunächst fest umgrenzt. Neben den sechs ritterschaftlichen Beisitzern traten die Bürgermeister und Ratsherren Recklinghausens in Tätigkeit. Sowohl die Vertreter der Ritterschaft wie die der Stadt Recklinghausen hatten je eine Stimme, der Richter führte die dritte Stimme bei der Urteilsfindung; Stimmenmehrheit entschied. Diese Art der Regelung der Beisitzerfrage sollte jedoch nicht von allzu langem Bestande sein. Der Kurfürst Maximilian Heinrich wollte die zu große Zahl der Beisitzer durch zwei Assessoren, je einen aus der Ritterschaft und aus dem städtischen Rat, ersetzen. So ordnete er 1665 an. Damit blieb die Mitwirkung der Stadt bei der Rechtsprechung am Hohen weltlichen Gericht in Recklinghausen gewahrt. In den Kriminalsachen sollte der Stadtrat weiterhin als Urteilsfinder tätig sein [89]). Aber diese Bestimmung kam wohl zu überstürzt, denn 1687 wurde sie wieder vorübergehend aufgehoben; das Assessorat wurde abgeschafft. Dadurch wurde aber die Urteilsfindung heillos erschwert und verworren [90]). Jeglicher Einfluß der Landstände (Vertreter der Ritterschaft und der Stadt) auf die Urteilsfindung ging verloren, denn der Schwerpunkt der Rechtsprechung wurde von Recklinghausen (und entsprechend auch von Dorsten) nach Bonn verlegt; eine Verschlechterung in jeder Beziehung. Auf dringendes Gesuch der Landstände wurde 1693 das Assessorat wieder eingeführt [91]). Die Einführung des kurfürstlichen Richters geschah in Gegenwart der Bürgermeister und Ratsherren; er mußte vor ihnen den Eid auf den Kurfürsten und den Bürgereid leisten [92]). Ob diese Vereidigung der Richter auf die Rechte der Stadt auch noch im 18. Jahrhundert beibehalten worden ist, kann nicht mit

[87]) Bohlmann, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Vest Reckl. seit der Mitte des 16. Jahrh. bis zum Ende der kurkölnischen Herrschaft 1802 S. 245.
[88]) Ebenda S. 256.
[89]) S. 258.
[90–94]) Bohlmann a. a. O. S. 259, 261, 266, 267, 271.

Bestimmtheit nachgewiesen werden[93]). Eine große Gefahr für die Richter bildete ihre schlechte Besoldung[94]) und ihre nahe Verwandtschaft mit den Ratsgeschlechtern. Wie schon angedeutet, mußte der Richter auch Bürger der Stadt werden. Aktive politische Rechte erlangte man aber erst dann, wenn man einer Gilde angehörte. Die Richter traten daher auch meist einer Gilde bei, obwohl sie kein Handwerk betrieben. Sie gewannen auch wohl Einfluß auf die Politik der Stadt. Als 1781 eine neue Wahlordnung für die städtischen Ämter erging, wurde nicht der Statthalter, sondern der jeweilige Richter mit der Vereidigung der neugewählten Bürgermeister betraut. Entsprechend der Rangordnung der Landstände war die Stelle des ritterschaftlichen Assessors angesehener als die des städtischen, was daraus hervorgeht, daß seit dem Jahre 1705 der Einfluß des städtischen Assessors immer mehr abnahm und ab 1735 als Vertreter des Richters allein der ritterschaftliche Assessor ausdrücklich anerkannt wurde[95]). Der städtische Assessor hatte oft vorher ein städtisches Amt als Bürgermeister oder Rat bekleidet. Er wurde durch den Stadtrat für das Hohe weltliche Gericht in Recklinghausen gewählt und dem Kurfürst zur Ernennung vorgeschlagen[96]). Wünsche des Kurfürsten wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. Doch konnte der Kurfürst gegen den Willen der Stadt keinen ihm genehmeren Assessor ernennen. Hatte der Stadtrat einen Bewerber ordnungsmäßig gewählt, so erlangte der Gewählte ein wohlerworbenes Recht auf die Stelle und mußte vom Kurfürsten ernannt werden, wenn er die für die Stelle sonst erforderlichen Eigenschaften besaß. Zeitweilig erlangten jedoch die Kurfürsten dadurch einen größeren Einfluß auf die Wahlen, daß bei diesen manchmal Unregelmäßigkeiten vorkamen oder der Stadtrat eine notwendige Neuwahl nicht vornahm[97]). Ob der städtische Assessor in städtischen Diensten stehen durfte, war nicht unbestritten. Die ersten städtischen Assessoren waren noch im Amt befindliche Bürgermeister und Ratsherren. 1784 erörterte der Statthalter noch einmal eingehend diese Frage. Er war der Ansicht, sowohl ein Assessor aus der Ritterschaft wie ein solcher seitens der Stadt könne nicht gleichzeitig Bürgermeister sein[98]). Tatsächlich sind aber in Recklinghausen die städtischen Assessoren meist auch städtische Beamte, sehr oft Bürgermeister gewesen. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts findet man an den beiden Hohen weltlichen Gerichten in Recklinghausen und Dorsten Beamte tätig, deren Aufgabe es war, in Verwaltung und Rechtsprechung das besondere Interesse des Landesherrn wahrzunehmen. Sie hießen advocati fisci und procuratores fiscalis. Überall da, wo in einem Prozeß der Landesherr oder der Fiskus beteiligt war, traten sie in Aktion[99]). Auch diese Einrichtung führte zu Schwierigkeiten, wenn der advocatus fisci zugleich städtischer Assessor oder gar Bürgermeister war. Daher galt auch hier der Grundsatz, daß der advocatus fisci nicht in städtischen Diensten stehen dürfe. Es war sogar bereits ediktmäßig festgelegt, daß kein kurfürstlicher Beamter städtische Dienste an-

[95–97]) RHAA. I Fach 190 Bl. 59 ff., 77 ff., 3 f., 77 f., 29 f.
[98]) MStA. D Nr. 114—211.
[99]) Bohlmann a. a. O. S. 289—294.

nehmen durfte[100]). Doch wurde auch dieses Edikt wie so viele andere oft stillschweigend übergangen. Die Tätigkeit der advocati fisci fand mit der Auflösung des Erzbistums ihr Ende. Aus dem Advokatenstand, dessen Vertreter sämtlich eine volle juristische Ausbildung besaßen, wurden in späterer Zeit auch die städtischen Amtsträger genommen. Denn einerseits genossen die Advokaten großes Ansehen bei der Bevölkerung, anderseits mußten die Bürgermeister infolge ihrer richterlichen Befugnisse umfangreiche Rechtskenntnisse besitzen, zumal bei der Unübersichtlichkeit der geltenden Rechte, in denen sich ein Laie unmöglich zurechtfinden konnte.

Ursprünglich hatte es auch noch ein landesherrliches Stadtgericht gegeben, das aber allmählich verschwand[101]). In späterer Zeit trat an dessen Stelle das Ratsgericht, das aus Bürgermeister und Rat gebildet wurde und ein rein städtisches Gericht ohne Einfluß des Landesherrn war. Es war nicht genau geregelt, wer vom Stadtrat für die Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit zuständig war. Es wird hierbei von den Bürgermeistern oder von Bürgermeistern und Rat oder auch vielfach vom Rat gesprochen. Es ist auch wenig Material darüber überliefert. Man kann aber wohl davon ausgehen, daß ursprünglich das gesamte Ratskollegium unter dem Vorsitz des ersten Bürgermeisters in allen Sachen die Entscheidung fällte[102]). Erst als die Geschäfte so wuchsen, daß ihre Behandlung durch den gesamten Rat nicht mehr gut möglich war, übernahmen es die beiden Bürgermeister, einzelne Geschäfte teilweise selbständig zu erledigen. Insbesondere hatte der 1. Bürgermeister nach und nach die Erledigung der meisten Geschäfte der städtischen Gerichtsbarkeit in die Hand genommen. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts griff der Landesherr auch in das Gerichtswesen der beiden vestischen Städte ein und setzte hier Reformen durch, ohne dabei auf ernstlichen Widerstand zu stoßen. In einem Bericht von 1795 wird das Verfahren vor dem Stadtgericht kurz dargestellt[103]). Danach ist der Träger der Gerichtsbarkeit der 1. Bürgermeister, der auch einfach als Richter bezeichnet wird. Die Parteien reichen stets bei ihm die Klage ein. Der Spruch wurde stets im Namen des Stadtrates in öffentlicher Sitzung erlassen; auch in Beleidigungssachen, bei denen der Bürgermeister oder ein beauftragtes Ratsmitglied allein die Verhandlung führen konnte, wurde der Urteilsspruch vom gesamten Rat erlassen; das Urteil wurde vom Stadtschreiber in das Protokollbuch eingetragen[104]). Die Ratsherren waren nur zum Teil rechtsgelehrt. Der Stadtschreiber, der die Obliegenheiten eines Gerichtsschreibers wahrnahm, war meist rechtsgelehrt und besaß eine angesehene Stellung; er entstammte meist einer Ratsfamilie.

Der Stadtrat hatte eine ausschließliche Jurisdiktion nur bei den Erbschaftssachen, in denen die Stadt „Forderung und Interesse" vorweisen konnte[105]). Bei sonstigen aus Erbschaftsangelegenheiten entstehenden Streitig-

[100]) RStA. R Nr. 8 Bl. 9 rev.
[101]) Bohlmann a. a. O. S. 313.
[102]) S. 315.
[103]) MStA. D Nr. 7.
[104]) MStA. P Nr. 340, D Nr. 7.
[105]) Ediktensammlung I S. 60.

keiten stand es dem Kläger frei, ob er seine Klage vor dem Stadtgericht oder dem kurfürstlichen Gericht erheben wollte. Beide Gerichte waren zuständig, entscheidend war nur, wer zuerst tätig wurde [106]). Nach dem Rezeß sollten Bürgermeister und Rat auch in allen Feldschadensachen richten, die innerhalb der städtischen Feldmarken und Bezirke ein Bürger dem anderen zufügte. Doch sollte eine etwa hergebrachte gegensätzliche Rechtsprechungsbefugnis des kurfürstlichen Richters hierdurch keine Einbuße erleiden. Alle außerhalb der städtischen Feldmarken vorkommenden Streitigkeiten hatte der kurfürstliche Richter unbedingt zu entscheiden. Eine Änderung der Zuständigkeit ist nicht mehr erfolgt [107]).

Die Bestrafung ihrer Bürger, die sich gegen die Verordnungen des Rates vergingen, gehörte von jeher zu den Hauptrechten der Städte. Auch Recklinghausen hatte zahlreiche Vorschriften erlassen, die der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in ihren Mauern dienen sollten und deren Verletzung unter Strafe gestellt. Meist verhängte der Rat Geldstrafen, sogenannte „Brüchten". Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit des städtischen Brüchtengerichts gab erst der Salentinische Rezeß. Er bestimmte, daß in Recklinghausen in allen bürgerlichen, also nicht „peinlichen" Fällen, wenn sich ein Bürger dem Rate widersetzte, der Stadtrat Recht sprechen sollte. Keinesfalls aber durfte der Rat Leibesstrafen verhängen [108]). Wenn jemand gegen das Urteil Beschwerde einlegen wollte, stand ihm Berufung an den Statthalter zu, dieser entschied dann als Vertreter des Landesherrn. Bei der Brüchtengerichtsbarkeit spielte aber die finanzielle Seite eine große Rolle. Trotz heftigen Widerstandes der Territorialregierung gelang es der Stadt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, durchzusetzen, daß das ganze Brüchteneinkommen aus dem Stadtgericht der Stadt verblieb. Allmählich machte sich aber auch in der Strafgerichtsbarkeit der Einfluß der Stadt geltend. In den städtischen Protokollbüchern finden sich verschiedene Fälle, in denen der Stadtrat bei schweren Verbrechen Urteile fällte [109]). Ein Beispiel liefern dafür Hexenprozeßakten [110]). Danach geben die Stadtrechnungen über Hexenprozesse guten Aufschluß, da in ihnen die Kosten für die Untersuchung und Hinrichtung aufgezeichnet sind [111]). 1650 erkennen Bürgermeister und Rat als peinliche Richter, daß gegen eine Zauberin mit Tortur und schärfsten Fragen vorzugehen sei. Es handelte sich in diesem Falle um die „touversche" (Zauberin) Trine Plumpe, deren Prozeß von Schneider [112]) ausführlich geschildert wird. Hieraus hat auch Esch seine Kenntnisse über diese Frage geschöpft. — Zwar betonte der Rezeß, daß den Städten keine peinliche Gerichtsbarkeit zu-

---

[106]) Ediktensammlung I S. 61.
[107]) Bohlmann a. a. O. S. 361.
[108]) Ediktensammlung I S. 68.
[109]) Bohlmann a. a. O. S. 373.
[110]) Esch, Beitrag zur Geschichte der Hexenprozesse aus der Stadt Reckl. S. 61 ff.
[111]) Esch a. a. O. S. 72.
[112]) RStA. Nachlaß Schneider, Bd. Hexenprozesse 1650.

stehe[113]). Zu beachten ist demgegenüber aber wieder, daß die Abgrenzung von peinlicher und Brüchtengerichtsbarkeit sehr unklar war. So wurde der Totschlag meist nicht als peinliches Vergehen angesehen und bestraft. Die Gerichtshoheit ist dem Landesherrn stets verblieben. Der Stadtrat mußte sich auf das ihm zustehende Recht der Mitwirkung bei der Urteilsfindung beschränken, er hatte nur „ordinariam ordinationem in criminalibus"'. Der Rezeß von 1750 betonte nochmals ausdrücklich, daß alle Kriminalsachen ausnahmlos der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterlägen[114]). Die unklaren Bestimmungen des Salentinischen Rezesses führten bald zu Streitigkeiten zwischen den landesherrlichen Gerichten und den Stadtgerichten in Recklinghausen und Dorsten. Schon 1629 mußte sich die Stadt Recklinghausen gegen die Behauptung des kurfürstlichen Richters verteidigen, sie dürfe nur Strafen bis zur Höhe von 3 Gulden verhängen. Die Stadt berief sich auf das Herkommen und die Bestimmungen des Rezesses, der keinerlei Beschränkungen in der Höhe der Strafe enthalte[115]). 1737 entstanden neue Streitigkeiten. Recklinghausen beschwerte sich darüber, daß der landesherrliche Richter wieder Bürger vor sein Gericht lade, obwohl der Stadtrat sie wegen ihrer Vergehen schon bestraft habe. Die Stadt berief sich allerdings diesmal nicht auf eine ausschließliche Gerichtsbarkeit, sondern machte die frühere Inangriffnahme dieser Sachen geltend. Sie drohte damit, gegebenenfalls ihre Rechte dem Landesherrn gegenüber in Wetzlar durchzusetzen[116]). Wenn ihre geringen Einnahmen noch mehr geschmälert werden sollten, wolle sie lieber gar keine Justiz mehr ausüben[117]). 1749 schwebten schon Vergleichsverhandlungen, die 1750 zu einem Rezeß führten[118]). Hierdurch wurden die Rechte Recklinghausens wesentlich erweitert. Die Stadt konnte demnach alle Sachen, die nicht als Kriminalfälle anzusehen waren, aburteilen. Es sollen „Bürgermeister und Rat zu Recklinghausen in Zivilsachen und allen bürgerlichen — und Fiscalsachen, gleichviel ob sie aus Übertretung der gemeinen Rechte, der Landesordnung und Edikte oder ihrer eigenen Verordnungen herrühren (worunter auch fallen die Jagd-, Flachs-, Hundebrüchte in der Stadtmark, auch Sittlichkeitsverbrechen, Ehebruch und dergl., soweit es noch keine Kriminalsachen sind und keine Leibesstrafe darauf steht oder auf eine solche erkannt wird), unbeschadet des Rechts der Prävention nach Recht und Billigkeit und den Umständen gemäß strafen, die sich ergebenden Brüchtengelder ganz einziehen und zum Besten der Stadt verwenden können". Die Stadt hatte also in dieser Frage gesiegt und durfte ihr gesamtes Brüchteneinkommen behalten. Ja sogar die seit 1737 vom kurfürstlichen Brüchtengericht eingezogenen Strafgelder wurden der Stadt zurückgegeben. Nicht durchsetzen aber konnte die Stadt die von ihr angestrebte ausschließliche Gerichtsbarkeit. Ausgeschlossen von jeder städtischen Gerichtsbarkeit blieben die

---

[113]) Ediktensammlung I S. 68.
[114]) Ediktensammlung I S. 262.
[115]) RStA. R Nr. 2 Bl. 23.
[116]) RHAA. I F 5 Bl. 24.
[117]) RHAA. I F 5 Bl. 44 r.
[118]) Ediktensammlung I S. 260—263.

Kriminalsachen. Durch den Rezeß vom 8. April 1750 wurden die Kompetenzen des landesherrlichen und städtischen Gerichts in Brüchtensachen abschließend geregelt. Der Kurfürst Clemens August bestimmte zur Erläuterung der im Rezeß vom Jahre 1577 enthaltenen Bestimmungen, „sodann auch die Brüchten in Civil- und Polizeisachen zu Gunsten des Magistrates, in Criminalfällen aber zum Vorteil des landesherrlichen Aerars erhoben werden sollen“ [119]). Weitere Streitigkeiten größeren Umfanges sind auf diesem Gebiete nicht mehr hervorgetreten. Die Stadt konnte mit dem Erreichten auch vollauf zufrieden sein [120]). 1773 weist der Kurfürst den Statthalter nochmals darauf hin, in Zukunft keinerlei Sachen mehr in Berufungsinstanz vom Magistratsgericht anzunehmen, denn der Rezeß gebe ihm keine Befugnis, in zweiter Instanz zu erkennen. Die Berufung gehöre ausnahmslos vor den kurfürstlichen Hofrat [121]). — Auch bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnten Eintragungen nur bei versammeltem Rat oder in Gegenwart dreier Ratsmitglieder und des Stadtsekretärs nach vorhergehender ordnungsmäßiger Ladung des Rates wirksam vorgenommen werden. Das galt auch bei der Eintragung von Verträgen, die außergerichtlich geschlossen waren und nur deshalb eingetragen wurden, um ihnen hierdurch größere Rechtswirksamkeit zu verleihen [122]). In dieser Zuständigkeit konkurrierte das Stadtgericht ebenfalls mit dem Hohen weltlichen Gericht. Die Abgrenzung geschah so, daß für das Stadtgericht Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage kamen, die städtische Bürger oder in der Stadt gelegene Güter betrafen [123]). Aus den Protokollbüchern der Stadt Recklinghausen ist ersichtlich, daß der Magistrat jährlich annähernd 100 Verträge beurkundete [124]). — Die Kosten der Vollstreckung des Urteils an Personen, die im Stadtgebiet gefangen genommen wurden, fielen gänzlich der Stadt zu [125]). Innerhalb des Stadtgebietes und in der Recklinghäuser Feldmark hatten grundsätzlich Bürgermeister und Rat das Recht der Verhaftung. Das Hauptgefängnis für die gefangenen Übeltäter war die Horneburg [126]). Der Rezeß von 1750 zog die Stadt in erhöhtem Maße zur Bewahrung der Gefangenen heran. Jetzt mußte sich die Stadt verpflichten, zwei Stadttürme so herzurichten, daß sie zur Aufnahme von 24 Gefangenen dienen konnten. Allerdings sollten sie auch nur zur Aufnahme solcher dienen, die innerhalb des städtischen Bezirkes gefangen wurden. Die Kosten für die Unterhaltung der städtischen Gefängnisse trug die Stadtverwaltung. — Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch das „Holz- oder Markenrichteramt“ erwähnt, das in der Recklinghäuser Mark von den beiden Bürgermeistern bekleidet wurde [127]).

---

[119]) Scotti I 2 Nr. 520; Ediktensammlung I S. 260; MVU. Nr. 220.
[120]) Bohlmann a. a. O. S. 400.
[121]) MVLA. Nr. 56.
[122]) MStA. P Nr. 340, D Nr. 7.
[123]) Ediktensammlung I S. 61.
[124]) RStA. R 45 Nr. 13.
[125]) Ediktensammlung I S. 261.
[126]) Bohlmann a. a. O. S. 388.
[127]) Bette, Von Marken oder Gemeinheiten im Veste Reckl. Sp. 34.

Ziemliche Selbständigkeit besaß die Stadt in ihren Beziehungen zur Hanse. Ritz behauptet zwar[128]), daß Recklinghausen infolge der Konkurrenz Dorstens zu schwach gewesen sei, um der Hanse anzugehören. Die Stadt war aber schon früh Mitglied dieses Bundes, wenn auch nur als „zugewandter Ort" zu Dortmund[129]). Vom rechtsrheinischen Erzbistum Köln nennt die Zugehörigkeitsliste zur Hansa von 1494 auch die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten[130]). Wenn Recklinghausen aber auch nur eine „Tochterstadt" Dortmunds, also eine mittelbare Stadt, in der Hansa war, so war es doch „in Bezug auf das entscheidendste Merkmal und den wichtigsten Vorzug einer Hansestadt, auf das Recht zur Teilnahme an den Privilegien, am Rechte des Kaufmanns, gleichgestellt den unmittelbaren Hansestädten"[131]). Daß Recklinghäuser Kaufleute bis London, Riga und Bergen mit ihren Erzeugnissen gekommen seien, ist zwar von dem einen oder anderen zu vermuten, aber nicht als genereller Zustand bewiesen, wie es in „Deutschlands Städtebau" dargestellt wird[132]). Wie lange die Mitgliedschaft Recklinghausens gedauert hat, läßt sich nicht mit Genauigkeit feststellen. Jedenfalls war „1669 der letzte eigentliche Hansetag. Nur wenige Städte sandten ihre Deputierten oder ließen sich vertreten. Alle Versuche aber, den weiteren Bund neu zu beleben, schlugen fehl; die Versammlung ging völlig ratlos auseinander"[133]). Es ist anzunehmen, daß Recklinghausen schon vor 1669, ja bereits mit Beginn des 30jährigen Krieges den Bund verließ. Die letzten Akten über die Verbindung Recklinghausens mit der Hanse stammen aus dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Am 14. März 1594 schrieben Recklinghausen und Dorsten an Dortmund u. a., daß durch die Auswirkungen des Krieges die Bürger des Vestes ausgemergelt und in höchste Drangsale geraten seien, infolgedessen die freundliche Bitte an die Stadt Dortmund gerichtet werde, ihnen die „gewilligte Beisteuer bis Bartholomaei vergünstigen zu wollen". Am 1. Mai 1594 schrieb Recklinghausen nochmals an Dortmund, daß es sich von den anderen Städten der Hanse nicht absondern, sondern daß es so wie Dorsten bis Bartholomaei je 50 Rtl. bezahlen wolle[134]). Am 21. September 1600 bekräftigte Recklinghausen seinen guten Willen, in der Hansa mitzuwirken. Die Stadt wußte aber selber nicht mehr genau (!), welche Privilegien sie hatte, da ihr durch Brand im Jahre 1469 und durch häufige Kriegsüberfälle viele diesbezügliche Akten abhanden gekommen seien. Daß Dortmund sich kräftig für seine Schutzbefohlenen in der Hanse einsetzte, geht aus einem Schreiben vom 7. Juni 1605 hervor, das Dortmund an Christian IV. von Dänemark richtete[135]). Im Jahre 1614 waren Recklinghausen und Dorsten wiederum mit den Beiträgen im Rück-

[128]) Die ältere Geschichte des Vestes u. d. Stadt Reckl. S. 115.
[129]) „Der Raum Westfalen", Karte 8.
[130]) Laubinger, Die rechtliche Gestaltung der deutschen Hansa S. 29.
[131]) Laubinger a. a. O. S. 26/27.
[132]) Bd. Recklinghausen, Einleitung S. III, verfaßt von Oberbürgermeister a. D. Hamm.
[133]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1648—1740 S. 401.
[134]) RStA. Nachlaß Esch Nr. 15 Bl. 120.
[135]) Esch a. a. O. S. 121.

stand geblieben. Am 28. April baten sie die Stadt Dortmund um Entschuldigung und Geduld „wegen der noch rückständigen Beiträge zur hansischen Societät“ [136]). Die Stadt Dortmund schrieb am 7. April 1618, daß auf dem nächsten Hansetag zu Lübeck am 26. Mai (alten Stils) die Restanten (nämlich die mit den Beiträgen im Rückstand befindlichen Städte Recklinghausen und Dorsten) von der Hanse ausgeschlossen würden, wenn sie nicht bezahlten. Darauf berieten sich die Städte Recklinghausen und Dorsten am Sonntag, dem 29. April, zu Marl in Nevelings Haus und bezahlten dann; am 4. Mai 1618 schrieb Dortmund die Quittung darüber, daß die beiden Städte je 27 Rtl. bezahlt hätten [137]). — 1619 war Recklinghausen 136½ Rtl. für die Hanse schuldig. — Der Recklinghäuser Stadtrat antwortete auf das Schreiben vom 7. April 1618 u. a., daß man 1601 am 25. Oktober und am 28. April 1614 wegen der bedrückten Finanzlage bereits vorstellig geworden sei. Man fleht die „Ansehische Societät“ an, dem geklagten Elend mit christlichem und brüderlichem Herzen gegenüberzustehen und die restierlichen Beiträge zu erlassen. Die zukünftigen Beiträge werde man gerne alljährlich pünktlich einschicken. Man möge aber die Stadt in der Hanse lassen [138]). — Von da ab hören wir nichts mehr über das Verhältnis Recklinghausens zur Hansa.

Die Städte des Vestes beschickten mit den Vertretern der Ritterschaft den rheinischen Landtag. „Die rheinischen Landtage in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur französischen Okkupation des westrheinischen Erzstiftes Cöln sind in der Regel alljährlich zu Bonn gehalten worden.“ [139]) In der voraufgehenden Zeit waren sie meist in Köln oder Brühl. — Freilich waren die vestischen Deputierten nur „ad audiendum et referendum“ zugelassen, in die Verhandlungen eingreifen konnten sie nicht [140]). — Die vestischen Landstände nahmen, was Wulff nicht hervorhebt, an den Steuerberatungen nicht teil, sondern ihnen wurde am Schlusse der Beratungen lediglich das Ergebnis der zwischen den übrigen Landständen und den Regierungsvertretern gepflogenen Verhandlungen mitgeteilt [141]). Die Verpflichtungen der vestischen Deputierten beschränkten sich darauf, der feierlichen Eröffnung des Landtages beizuwohnen, bei der den einzelnen Ständen die Landtagsproposition, d. i. die Auseinandersetzung der Bedürfnisse des Landes und der zur Deckung derselben erforderlichen Steuern für das kommende Jahr vorgetragen wurde. Während der Dauer der Beratungen verblieben die vestischen Deputierten in der Residenz, um auch an der Schließung des Landtages, bei der der Landtagsschluß bekanntgegeben wurde, teilzunehmen. Gemäß diesem Beschlusse wurde alsdann den einzelnen Ständen durch kurfürstliches Reskript der Gesamtbetrag des für das Erzstift bewilligten Steuerquantums mit der Weisung mitgeteilt, ihren heimgelassenen Mitständen davon Kenntnis zu geben und da-

---

136) Esch a. a. O. S. 121.
137) Esch a. a. O. S. 122.
138) Esch a. a. O. S. 122.
139) Scotti I 1 Nr. 243.
140) Essers, Zur Geschichte der kurkölnischen Landtage usw. S. 16.
141) Pennings, Des Bürgermeisters J. Wulff Chronik von Reckl. Sp. 49.

für zu sorgen, daß die auf das Vest Recklinghausen kommende Rate, nämlich $^1/_{20}$ der Gesamtsumme, rechtzeitig an die Landeskasse abgeführt werde [142]). Am 28. Februar 1785 wurde vom Kurfürsten Max Franz der zum erzstiftischrheinischen Landtag befähigten Ritterschaft eine besondere Uniform bewilligt [143]). Es wird aber nicht gesagt, ob auch die städtischen Vertreter eine derartige Vergünstigung erhielten; auch hierdurch kam zum Ausdruck, daß letztere die am wenigsten vollberechtigten Deputierten waren. — Es gab Gegenstände, bei denen (auf den Landtagen) „majora" (Mehrheit) erforderlich und solche, bei denen „unanimia" (Einstimmigkeit) notwendig waren [144]). Mit dem „Abschied" war der eigentliche Landtag geschlossen [145]).

Beim Landtag in Bonn drehte es sich vor allem um die Aufbringung von Reichs- und Landessteuern. Die Steuerordnungen, die auf den Landtagen zur Finanzierung der Territorialregierung erlassen wurden, brauchen hier nicht in aller Ausführlichkeit erörtert zu werden. Es genügen dokumentarische Hinweise. Am 15. Sept. 1599 war eine Ordnung erlassen worden, „wie es mit der Description und Collectation der Güter und bewilligten Steuern gehalten werden soll, wie dieselbe dem (am obigen Orte und Tage) aufgerichteten erzstiftrheinischen Landtagsabschiede einverleibt ist" [146]). In gleicher Beziehung ergingen kurfürstliche Verordnungen und Instruktionen am 15. Sept. 1659 und 26. Juni 1662. Aus einer Eingabe an den Kaiser vom Jahre 1733 erfahren wir näheres über den Landtagsabschied vom Jahre 1599. Das Kölner Domkapitel und die drei weltlichen Stände wollten sich in „puncto modi contribuendi" vergleichen [147]). Es heißt da: Der Landtagsabschied von 1599 war eine Contributionsordnung, wonach in den Städten der Magistrat in Gegenwart eines Beamten des Kurfürsten die Sache in die Hand nehmen sollte [148]). Die „Collectation" soll dahingerichtet sein, daß von dem Hundert Einkommen (aus Landbesitz) 5 Rtl. und von einem Hundert Wert ½ Rtl. eingebracht wurden [149]). Nach dem Abschied des Brühlischen Landtages vom 6. Mai 1587 sollten die Subsidien von den Gütern künftighin nach der Morgenzahl aufgebracht werden. „Die Häuser in den Städten und Dörfern, die Pachthöfe ausschließlich, auf ihren Wert anzuschlagen und jedes 100 auf einen halben (Rtl.) zu taxiren seyn." [150]) Beim Landtagsabschied von Brühl am 22. Sept. 1603 hatten sich die Stände des Vestes über den Steuermodus beklagt, „weil sie auf den Wert angeschlagen worden waren". Sie wollten den decima pars eines „Simpels" nachgelassen haben [151]), was sie schließlich auch durchdrückten. Am 22. Sept. 1614 wies das Kölner Domkapitel an den Recklinghäuser Stadtrat darauf hin, daß es stets zur Hilfe bereit sei und befahl, einen Auszug aus den städtischen

---

[142]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit S. 8.
[143]) Scotti I 2 Nr. 798.
[144]) [145]) Essers a. a. O. S. 18 u. 19.
[146]) Scotti I Nr. 42.
[147]) RStA. I Abt. G Nr. 4.
[148]) RStA. I Abt. G Nr. 4 Bl. 59 f.
[149]) RStA. I Abt. G Nr. 4 Bl. 61.
[150]) RStA. I Abt. G Nr. 4 Bl. 2 bzw. 56.
[151]) RStA. I Abt. G Nr. 4 S. 64/65.

Regesten an das Domkapitel zu schicken, woraus ersichtlich sei, welche Schatzungen und Kontributionen die Stadt von 1584 bis 1614 habe aufbringen müssen [152]). Dieses äußerlich gezeigte Wohlwollen des in Vertretung des Kurfürsten amtierenden Domkapitels hat aber nicht viel an der Tatsache geändert, daß Recklinghausen weiterhin seinen Obolus zahlen mußte. Ebensowenig hatte eine Klage der Städte Recklinghausen und Dorsten gegen den Kurfürsten Ferdinand beim Wetzlarer Reichskammergericht in den Jahren 1623/24 Erfolg, als die beiden Gemeinden die Kontributionslasten nicht mehr tragen wollten [153]). Zwar ist der Ausgang des Prozesses aus dem rotulus der Akten oder aus Scotti nicht ersichtlich, aber den Zeitverhältnissen entsprechend wohl im vorhin angedeuteten Sinne ausgefallen. Denn die Landstände des Erzstiftes beschlossen 1634, 1636, 1637, 1638, 1647 und ebenfalls verfügte der Kurfürst 1635 zweimal die „behufs Unterhalt der kaiserlichen und kurfürstlichen angeordneten oder bewilligten Simpeln" [154]). Auch zwei kurfürstliche Verordnungen vom Jahre 1647 befahlen die „fortgesetzliche Erhebung der monatlichen Contributionsgelder behufs der hessischen Truppen", obwohl der Recklinghäuser Stadtrat 1643 darauf hingewiesen hatte, daß dem Kurfürsten das verlangte Kontributionskontingent nicht länger herbeigeschafft werden könne [155]). Endlich erging am 2. Jan. 1648 eine Verfügung des Kurfürsten Ferdinand, „daß bei den Zeitverhältnissen die erforderlichen Geldmittel durch den seitherigen modus simplorum für Abtragung der kaiserlichen und hessischen Contributionen nicht mehr beschafft werden können". Deshalb wurde die Erhebung einer „Consumptionssteuer" auf Früchte, Wein, Bier, Fleisch, Viehzucht und „andern" Kaufmannswaren für zwei Jahre befohlen ... sollte nach Ablauf des Januar die Konsumtionssteuer ausreichenden Ertrag liefern, dann sollte die Erhebung der Simplen aussetzen und ausgesetzt bleiben. Für den Fall, daß die Zeiten sich inzwischen nicht bessern möchten, und daß den Landständen die vorbemerkte Besteuerungsart nicht länger genehm sein würde, bleibt denselben die Vorschlagung anderer Mittel vorbehalten. Die Deputation der erzstift-rheinischen Landstände hat sub dato Cöln, den 26. Juni 1648, den zur Erhebung der obigen „Consumptionsimposten" angeordneten landständischen Empfängern eine ausführliche Instruktion nebst ergänztem Tarif mitgeteilt und denselben die Liquidierung der seit Januar c. a. vorhandenen Restanten aufgetragen [156]). Im August 1649 hieß es dann schon wieder: „Die auf dem jüngstgehaltenen erzstiftisch-rheinischen Landtage, zur friedensschlußmäßigen Abdankung der schwedischen und hessischen Truppen, bewilligte Kopfsteuerzahlung in zwei Terminen soll, auf den Grund der Ausschreibung der Landtagsdeputation, überall pünktlich erhoben und an der Lezteren General-Einnehmer zu Cöln zur gehörigen Zeit abgeliefert werden. Die promptere Einzahlung der vorstehenden Steuer ist vom kurfürstlichen Statthalter, dem

[152]) RStA. I Abt. G Nr. 2 Bl. 1 rev.
[153]) MRW. Nr. 336/970.
[154]) Scotti I 1 Nr. 67.
[155]) RStA. I Abt. G Nr. 2 Bl. 14 rev. 15.
[156]) Scotti I 1 Nr. 74.

Kanzler und den Räten, sub dato Cöln, den 30. Sept. 1649, dringend in Erinnerung gebracht worden, da bei fernerer Verzögerung ‚das Erzstift in Gefahr stehen würde, daß demselben die sämmtlichen Völker über den Hals gewiesen werden dörfften'."[157]) Für die Stadt Recklinghausen wurde am 11. April 1658 durch den Kurfürsten Maximilian Heinrich „ein modus collectandi confirmirt", dessen wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet[158]): „... daß nemblich hinführo ein Malterse Landts innerhalb deß Kahrwegs (Stadtzentum) ohne underscheidt auf zwölf Stüber: über den Kahrweg aber auf zehn Stüber, und nach dessen proportion ein fuder heugewachs gegen ein Scheffel innerhalb Kahrwegs auf drey Stüber usw. ... und ein jeder Bürger undt Einwohner bemelter unßer Statt Recklinghaußen zu mehrerer Beschleunigung der contributions Richtigkeit alle seine Haab undt Güther, Zinßen und Rhenten aydtlich designiren solle ..."[159]). Diese „Confirmation" wurde am 19. März 1683 erneuert durch den Statthalter Graf Nesselrode mit dem Zusatz, daß 100 Reichstaler ausstehende Gelder zu 12 Stüber angeschlagen werden sollten und daß „ferners auch wegen des gewinn und gewerbs Richtigkeit gemacht werde"[160]).

Wie die Landessteuern waren auch die Reichssteuern dem Mitbestimmungsrecht der Landstände unterworfen. So z. B. die Türkensteuer[161]), die Römermonate[162]) und die Kammerzieler[163]). Um diese Steuern haben sich

---

[157]) Scotti I 1 Nr. 75.

[158]) RStA. Nachlaß Schneider, Steuerwesen.

[159]) Zu dieser Urkunde schreibt Schneider: „Auf einem Papiere, das der Urkunde als Umschlag zugegeben war, stand folgende von dem Bürgermeister J. Wulff geschriebene Bemerkung: Original-Bestätigungsurkunde Kurfürsten Maximilian Henrich vom 11ten April 1658 über den Besteuerungsfuß. — Nb. Diese Urkunde habe ich in dem Hause des ehemaligen Stadtsekretärs Beckelmann gefunden. — Vorstehende Abschrift ist dem Originale sorgfältig nachgeschrieben, Recklinghausen, den 17. Febr. 1840, Dr. Schneider. — Vgl. auch MVU. Nr. 211.

[160]) MVU. Nr. 211.

[161]) Der Zweck der Türkensteuer braucht nicht näher erklärt zu werden.

[162]) Der „Römermonat" war im alten Deutschen Reiche eine Kriegssteuer der Reichsstände, zurückweisend auf die Römerzüge der Kaiser, zu denen monatliche Beisteuer gezahlt werden mußte (Gebr. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8 S. 1159). „Angesichts eines bevorstehenden oder bereits ausgebrochenen Krieges wurde das von Reichs wegen aufzustellende Heer zwischen Kaiser und Reichstag vereinbart ... Jeder Reichsstand hatte die ihm auferlegte Truppenzahl zu stellen, eine Ablösung in Geld war nicht gestattet ... Der monatliche Sold wurde in den Wormser Beschlüssen (von 1521) festgelegt ... Der hiernach für das einzelne Kontingent im ganzen erforderliche Monatssold wurde als ‚Römermonat' bezeichnet. Die Bewilligung des Anschlages von 1521 war für den Römerzug Karls V. bestimmt. Der Zug kam nicht zustande, aber der Anschlag gab dem ‚Römermonat' den Namen und bildete fortan das ‚Simplum' ... So berechnete man auch die den einzelnen Reichsständen neben der Gestellung ihres Kontingents aufzuerlegende Kriegs- oder Matrikularsteuer nach den Römermonaten ... Auch nach 1681 (Reichsdefensionalverfassung) blieben diese Ausdrücke bestehen trotz anderer Einteilung ... Ablösung durch Geld (reluition) war auch jetzt nicht gestattet ..." (Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte S. 919/20). Türkensteuer und Römermonat waren oft zwei Bezeichnungen für ein und denselben Zweck, nämlich die Mittel für einen Reichskrieg zu erhalten.

[163]) „Kammerzieler" ist ein gebräuchlicher Pluralausdruck für Kammerziel

später im rheinischen Landtag heftige Kämpfe abgespielt[164]). — Eine Türkensteuer wurde am 4. Juni 1664 durch den Kurfürsten Max Heinrich ausgeschrieben. Nach dem beigefügten Tarif mußten in Recklinghausen zahlen „die Vermögensten gleich welchen Standes" 8 Rtl., Rechtsgelehrte und Advokaten 4 Rtl., Procuratores, Notarii 3 Rtl., Schulmeister und Küster 2, Krämer, Weinzäpfer, Bierbrauer, Bäcker, Fleischer, Wirte nach Gelegenheit der Mittel 4,3 oder 2 Rtl., Handwerker so bemittelt 4, die übrigen 2 Rtl., Müller 3, Schiffer 2 Rtl. usw. Witwen von Gewerbetreibenden oder Handwerkern sollten die Hälfte dessen zahlen, was sonst der Mann gezahlt hätte[165]). Auf das Gesuch der Landstände wurde dieses Edikt am 26. Sept. 1664 erheblich geändert. Die Kopfsteuer wurde generell auf einen Reichstaler festgesetzt, daneben wurden die Abgaben gestaffelt je nach gepachtetem oder eigentümlichem Grundbesitz. Manche Erleichterungen fielen dafür weg. 1678 waren die Steuern zur Deckung der anteilmäßigen Quote viel höher; Handwerker, Bürger und Kaufleute mußten 10—4 Rtl. bezahlen[166]). — Schneider berechnet den Betrag eines Römermonates und kommt zu folgendem Resultat: „Jeder Römermonat macht 1828 fl., also davon 50 machen 91 400 fl. Darin sind westphalis et vestanis duae quintae ad 36 560 fl., welche machen in Rtl. 24 373,20 stb. Hiervon mußte auf Grund eines Vergleiches das Vest den 7. Teil übernehmen, also 3481 Rtl. $54^2/_7$ stb., an Kosten 89 Rtl. Summa: 3570 Rtl. $54^2/_7$ stb. Hierin ist Anteil des platten Landes 2856 Rtl. $43^3/_7$ stb. Der Stadt Recklinghausen Anteil war 357 Rtl. $5^3/_7$ stb., der Stadt Dorsten 357 Rtl. $5^3/_7$ stb., zusammen 3570 Rtl. $54^2/_7$ stb.[167])."

Mit den Rückständen an Steuern nahm es trotz aller Maßnahmen des Kurfürsten kein Ende. Erlasse zur Anspornung der erzstiftischen Beamten, die Simpelrückstände pünktlich einzutreiben, blieben wirkungslos[168]). Die Städte Recklinghausen und Dorsten waren 1753 mit der Simpelzahlung wieder erheblich im Verzug. Es erging deshalb an Bürgermeister und Rat zu Recklinghausen und Dorsten am 23. Mai 1753 der Befehl, die Simpelrückstände innerhalb 3 Wochen an das Kriegskommissariat zu zahlen, sonst werde militärische Exekution durchgeführt[169]). Recklinghausen hatte an Simplen an das kurfürstliche Kriegskommissariat in Bonn zu zahlen für die Jahre 1742—1753 im ganzen 7333 Rtl. $30^1/_{10}$ stb. Es hatte gezahlt 4833 Rtl. $26^1/_2$ stb., Rest 2500 Rtl. $3^3/_5$ stb. Dorsten war für die Zeit von 1741 bis 1753 mit 8050 Rtl. $10^1/_{10}$ stb. veranschlagt und restierte mit 3647 Rtl. $48^1/_{10}$ stb.[170]). Trotz der

---

= Ziel (Termin), an dem die einzelnen Reichsstände nach der Kammermatrikel ihren Beitrag zur Unterhaltung des Reichskammergerichts zu entrichten hatten; die Bezeichnung wurde aber auch für den Beitrag selbst angewendet (Gebr. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 5 S. 132).

[164]) Kap. II, 1 S. 94.

[165]) Scotti I 1 Nr. 109.

[166]) Scotti I 1 Nr. 150.

[167]) RStA. Nachlaß Schneider, Notizen aus städt. Obligationen, ohne Seitenbezeichnung.

[168]) Scotti I 2 Nr. 516, 825.

[169]) MVLA. Nr. 23 Bl. 1.

[170]) MVLA. Nr. 23 Bl. 2 u. 3.

Drohung mit militärischer Exekution war bis zum 26. Juni 1755 noch nichts gezahlt. Der Kurfürst setzte nochmals eine kurze Frist zur Zahlung fest[171]). Recklinghausen hat darauf in zweimaliger „Einschickung" 700 Rtl. nach Bonn gelangen lassen und versprochen, von 14 zu 14 Tagen mit 500 Rtl. zu „continuiren, bis daran der völlige außstand zahlt seyn wird"[172]). Dorsten entschuldigte sich, daß es mit seiner Zahlung nicht so leicht gehe wie in Recklinghausen, das „mehr alß zehn mahl soviell landerey alß dero stadt Dursten besitzet". In Dorsten besäßen die Ursulinerinnen fast die halbe Stadt, wodurch die städtischen Einkünfte sehr geschwächt würden[173]). Die Entgegnung Dorstens ist ein abermaliger Beweis dafür, wie sich Recklinghausen durch Land- und Grundbesitzverkauf oder Geldleihe über Wasser zu halten suchte und doch immer wieder zahlungsunfähig blieb. Hatte es doch in den Jahren 1747, 1749 und 1750 im ganzen für 1113 Rtl. Ländereien versetzt[174]). An anderer Stelle beschwert sich Recklinghausen zur Entschuldigung für versäumte Zahlungen beim Kurfürsten über die Juden, durch die die Recklinghäuser Bürger sehr in Mitleidenschaft gezogen würden. Die Juden ließen sich in der Stadt häuslich nieder, gingen ihrem Erwerb nach, wollten sich aber „nicht eines Hellers Werd" an den öffentlichen Lasten beteiligen und auch keine bürgerlichen Dienste leisten[175]). Zwar hat es „eine ständige Judengemeinde ... in Recklinghausen nie gegeben ... das schloß indessen keineswegs aus, daß die Zeitumstände hin und wieder auch in Recklinghausen den Juden erträgliche Daseinsmöglichkeiten boten, die in einzelnen Fällen zu einer Niederlassung derselben geführt haben"[176]).

Kurz vor dem Untergang des Kurfürstentums Köln kam es in den kurkölnischen Landtagssitzungen zu jahrelangen heftigen Konflikten um die Erhebungsart der Landessteuern und Reichssteuern. — Die Veranlagung zur landständischen Steuer geschah bis zu des Erzstifts Auflösung nach einer Matrikel, die im Jahre 1669 aufgerichtet worden war und in der Folgezeit keine wesentliche Änderung erfahren hatte. Bis zuletzt galten die Beschlüsse des Brühler Landtages von 1603 und die Ergänzungsbestimmungen vom Jahre 1669[177]). Danach waren die Ländereien nach Größe und Wert angegeben und die steuerbaren unter ihnen mit ihrem Steuerquantum angeschlagen. Als Maßstab wurde nicht der eigentliche Wert, der Kaufpreis, zugrunde gelegt, sondern der Morgen wurde angeschlagen mit Rücksicht auf den Ertrag, den er bei Verpachtung einbringen würde. Je mehr Malter Roggen ein Stück Landes als Pacht hätte einbringen können oder einbrachte, um so höher war sein Anschlag. Eine solche vor mehr als 100 Jahren festgesetzte Steuerveranschlagung mußte naturgemäß als eine ungenaue und unvollkommene Einrichtung er-

---

[171]) MVLA. Nr. 23 Bl. 4.
[172]) MVLA. Nr. 23 Bl. 6.
[173]) MVLA. Nr. 23 Bl. 9.
[174]) RStA. I, Kanzellierte Obligationen 454—459.
[175]) MVLA. Nr. 49a Bl. 1/2.
[176]) Mummenhoff, Zur Geschichte der Juden in Reckl. S. 269.
[177]) Essers, Zur Geschichte der kurkölnischen Landtage usw. S. 30.

scheinen [178]). Die technische Grundlage der Veranschlagung von 1669 hatte einen allzu hohen Grad von Vollkommenheit nicht erreicht ... ferner standen die Aufzeichnungen in der Matrikel mit den im Laufe der Jahre bei den Steuerobjekten eingetretenen Veränderungen im Widerspruch [179]). Jedem in der Veranschlagung enthaltenen Steuerobjekt wurde, mit Berücksichtigung seiner Ertragsfähigkeit als contribuendum, ein bestimmtes Quantum zugeteilt, und aus den einzelnen verschieden hoch angesetzten Beträgen der gesamten Steuerobjekte setzte sich der Einheitssatz der Steuer, das „Simplum", zusammen, nach dessen Namen der Steuerfuß als „Simpelsfuß" bezeichnet wurde [180]). Dieser Einheitssatz und damit der „in quolibet simplo" jedem Steuerobjekt aufliegende Einzelbetrag wurde sooft multipliziert, bis die Summe herauskam, die die Stände der Landeskasse zuführen sollten oder wollten. Die uns vorliegenden Angaben über den „status" eines erzstiftischen Simplums stimmen nicht genau überein. Während Scotti [181]) ein Simplum auf 26 776 Gulden 19 Albus festsetzt, brachten nach einer Simpelsrechnung von 1792/93 23 Simpla 615 893 Gulden 23 Albus $2^1/_5$ Heller in barem Geld ein; danach belief sich also ein Simplum auf rund 26 778 Gulden. Gegenüber diesen amtlichem Rechnungsmaterial entnommenen Angaben können anderslautende Berichte unberücksichtigt gelassen werden. Zirka 26 600 kölnische Gulden sind 7999 Rtl. 63 Albus 3 Heller [182]). Die Zahl der Simpeln war sehr verschieden. Vor dem Dreißigjährigen Kriege gab es nur zwei ständige Schatzungen; wenn diese nicht hinreichten, wurden weitere „ausgeschlagen". Während des Siebenjährigen Krieges stieg die Zahl der Schatzungen bis auf 10. Nach ihm wurden gewöhnlich 5—$5^1/_2$ mit Einschluß der beiden ständigen ausgeschlagen. In den letzten Jahren der kurkölnischen Herrschaft war die Durchschnittszahl der Schatzungen oder Simpeln 12 [183]). Von einem Acker bester Bodenbeschaffenheit waren für jeden Morgen höchstens ein Reichstaler 26 Albus bis zwei Reichstaler an die Landeskasse zu zahlen ... die Höhe der Steuer kann so als mäßig bezeichnet werden, und die mehrfach sich findenden Behauptungen, daß Kurköln in dieser Beziehung günstig gestellt gewesen sei, entbehren nicht ganz der Begründung. Aber es war ja auch nicht die absolute Gesamthöhe der Steuern, die den Landstand der Städte veranlaßte, auf Reformen zu dringen; drückend wurde die Steuer erst durch die ungleiche Verteilung der Lasten [184]). Auch Bürger und Bauern genossen hier und da Bevorzugungen vor der Steuer, denn von dem Grundbesitz der Städte blieb der zehnte Morgen (der decima pars) frei, Waldungen wurden ohne Anschlag gelassen, wie „federmänner", wie Advokaten und Prokuratoren, waren völlig steuerfrei. Die Gewinn- und Gewerbesteuer der Städte gehörte als „quantum

---

[178]) Essers a. a. O. S. 25.
[179]) Essers a. a. O. S. 26.
[180]) Essers a. a. O. S. 27. — Simpel = Simplum = einfache Steuer; Deutsches Wörterbuch der Gebr. Grimm Bd. 10 Abt. 1 S. 1061.
[181]) Scotti I 1 Nr. 119 S. 487.
[182]) Essers a. a. O. S. 27 und Anm. 1.
[183]) Gaertner, Die Arenberger Zeit im Vest. S. 14.
[184]) Essers a. a. O. S. 28.

intra muros“ zum „ordinario“[185]). Gleichwohl bestanden Steuerexemptionen großen Umfangs allein für die Geistlichkeit und den Adel, so daß der „gemeine contribuent“ den größten Teil der Landeslasten auf sich nehmen mußte[186]). Die Sonderstellung, die der adelige und geistliche Grundbesitz bei den gewöhnlichen Landeslasten, „in ordinario“, einnahm ... erfuhr eine davon abweichende Behandlung, sobald „in extraordinario“ Geld beschafft werden mußte. Dafür findet sich auch die Bezeichnung „subsidium charitativum“ = freiwillig gewährte Unterstützung[187]). Eine solche Notwendigkeit trat ein, wenn das Reich die finanziellen Kräfte des Territoriums in stärkerem Maße (z. B. bei Türkensteuer und Römermonaten) für sich in Anspruch nahm ... dann hatte jeder Reichsstand zu den Kosten ... beizutragen ...[188]). Nun ging man in städtischen Kreisen weiter und berief sich auf die Reichsabschiede auch dann, wenn für immer und für alle, also auch die ordentlichen Landeslasten und nicht nur für die außerordentlichen Abgaben der Reichssteuern, die Berechtigung von Exemptionen bestritten werden sollte[189]). So kam es auf den Landtagen von 1790—1794 zu heftigen Kämpfen um die Steuerexemptionen von Adel und Klerus. 1790 tauchte seitens der städtischen Vertreter der Fachausdruck „modus per totum“ auf. Woher die von den Städten gebrauchte Bezeichnung „modus per totum“ oder „modus per totum contribuendi“ stammt, ob sie etwa dem Reichssteuerwesen entlehnt ist, konnte ich nicht feststellen. Dagegen ist ganz klar, was darunter verstanden wurde. Ob man nun „modus per totum“ als den „gemeinen Durchausanschlag“ verdeutschte oder etwa bestimmte, daß der Anschlag „in modo per totum“ so einzurichten sei, daß jeder von seinen Besitzungen ohne die geringste Ausnahme, ohne jeden Abzug morgenweise beitrage; der maßgebende Gedanke war immer, alle im Erzstift (d. h. im gesamten Kurfürstentum) liegenden Güter in vollem Umfange und gleich stark zur Steuer heranzuziehen oder, negativ ausgesprochen, alle Steuerexemptionen zu beseitigen „indem der Begriff des modus per totum der Natur der Sache nach alle Freiheiten und Begünstigungen nothwendig ausschließet“. Schon die Fassung des städtischen Antrags: „auf d e n modus per totum“ und das Fehlen jeglicher Erklärung des Ausdrucks zeigt, daß die Städte den Begriff des modus per totum als bekannt voraussetzten[190]). Über diesen modus per totum war schon bis weit ins 17. Jahrhundert hinein verhandelt worden. 1651, 1675, 1711 und von 1757 bis 1759 war diese Frage Gegenstand der Landtagsverhandlungen gewesen[191]).

Alle diese Verhandlungen und Beratungen sind für uns in ihrer Gesamtheit wertvoll, da sie beweisen, daß der städtische Antrag gegen die Steuerfreiheit der privilegierten Stände an einen früher schon erörterten Gedanken an-

---

[185]) Essers a. a. O. S. 89.
[186]) Essers a. a. O. S. 29.
[187]) Essers a. a. O. S. 20.
[188]) Essers a. a. O. S. 34.
[189]) Essers a. a. O. S. 37.
[190]) Essers a. a. O. S. 39.
[191]) Essers a. a. O. S. 40.

knüpfte ... und da ergibt sich, daß die Städte, die 1790 als „newerer" den Vorderständen entgegentraten, noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein sich zu den Verteidigern des alten Steuersystems hielten. — Während des Siebenjährigen Krieges (1758) lehnten sie den modus per totum ab, weil er „den bürgeren und platten landts eingeseßenen so wohl, alß denen poßeßoren geist = und adlicher güter zu laßt falle ...", und wenn sie doch gegen Ende des Landtages 1759 dem Domkapitel als dem eifrigsten Vorkämpfer für den modus per totum beitraten, so geschah dies nicht, weil sie in der Sache selbst eine prinzipiell andere Stellung einnahmen, sondern weil sie es für „bedencklich" hielten, sich von dem vornehmsten Landstand zu „separiren". Erst für 1777 wird uns bezeugt, daß die Städte ihrerseits die Einführung des m. p. t. beantragten. In den genannten Fällen handelte es sich um die Abtragung einer „extraordinairen" Landeslast, nicht um die Regelung des gewöhnlichen Abgabewesens, daher denn auch der m. p. t., als ein „extraordinairer" Fuß, ohne Präjudiz und Konsequenz für die Zukunft in Anwendung kommen sollte. 1790 dagegen wurde ein immerwährender, auch für alle ordentlichen Ausgaben einzuführender m. p. t. beantragt[192]). Daher wandten sich die anderen Stände (weil alle Verhandlungen nichts nutzten) an den Reichshofrat in Wien und baten, gegen die „faktischen anmaßungen" der Städte einzuschreiten. So mußte im letzten Grunde eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden: War ein Stand berechtigt, den modus von 1669 aufzuheben oder nicht?[193]) — Streiflichter auf den Gang der Verhandlungen werfen einige Aktenauszüge der „Relatio cum votis in Sachen des Hochw. Domkapitels, Grafen- und Ritterstandes gegen Erzstiftische Städte" vom Jahre 1791[194]). Es gab nun vier sogenannte Vorträge und Gutachten des Reichshofrates in der betreffenden Frage: Aus dem ersten geht hervor, daß die Städte sich weigerten, auf Grundlage des bisherigen Kontributionsfußes (von 1669) zu zahlen. Es komme, so urteilte der Hofrat Daniels am 5. Oktober 1791, im vorliegenden Falle einzig darauf an, ob der bisherige Kontributionsfuß auf so festen Gründen beruhe, daß den Städten des rheinischen Erzstifts unbedingt vorgeschrieben werden könne, ihn wenigstens so lange beizubehalten, bis entweder durch gütliche Vereinigung ein anderer modus beliebt oder ... vorgeschrieben sein wird, der ... befolgt werden solle ... „Das Betragen der Städte zu billigen, ist unmöglich, da sie sich doch nicht den für die Wohlfahrt des Landes erforderlichen Steuern entziehen können so lange, bis die von ihnen vorgeschlagenen Änderungen im Matrikularanschlag erfolgt sind. Sonst könnten Domkapitel, Grafen- und Ritterstand das gleiche tuen ... Der Simpelsfuß, dessen Beibehaltung sie (Domkapitel, Grafen- und Ritterstand) wünschen ..., wurde seit mehr als 100 Jahren ununterbrochen befolgt, und wenn man in außerordentlichen Notfällen unter landesherrlicher Genehmigung bald eine Consumptionsauflage, bald eine Familientaxe, dann eine Kopfsteuer oder Viehtaxe, zuweilen

---

[192]) Essers a. a. O. S. 40—41.
[193]) Essers a. a. O. S. 52—53.
[194]) RStA. I. Abt. G Nr. 7 Bl. 1—5.

auch den modus per totum, wie ihn nunmehr die Städte verlangen, zugrunde nahm, so geschah es doch mit Rücksicht auf diejenigen Summen, die zu außerordentlichen Ausgaben, zum Unterhalt fremder Kriegsvölker, zu Brandschatzungen usw. verwendet werden mußten. Und jedesmal wurden die bündigsten Reversalbriefe ausgestellt, daß diese Beiträge für künftige Zeiten von keiner Folge sein sollten ... Diese Vorgänge bestätigen, daß durchgehends die erforderlichen Abgaben nach dem Simpelsfuße ausgeschrieben wurden, der selbst in den mißlichsten Zeiten nie ganz beiseite gesetzt wurde. Nach den Angaben der Ritterschaft usw. sollen die Städte sogar auf diesem Simpelsfuße mehrmals bestanden und dessen Beibehaltung ausdrücklich verlangt haben."[195]) Weiter wird aber versprochen, den Städten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wenn sie ihre Beschwerde „gehörig" ausführten. Dann wird den Städten die Klage freigestellt, sie sollten aber einstweilen weiterzahlen[196]). 1793 drehten die Städte den Spieß um und traten als Kläger wider besagte Stände auf. In diesem Falle wird nämlich gebeten, die Klageschriften anders zu firmieren[197]). — Indessen wurde die Hoffnung der Privilegierten, von Wien aus besseren Schutz für ihre Gerechtsame zu erhalten ... enttäuscht. Noch bevor im Frühjahr 1792 die Landstände wieder zusammentraten, entschied der Reichshofrat zugunsten der Städte[198]). Damit war aber noch lange nichts gewonnen; der Kampf ging weiter. Nach harten Auseinandersetzungen machte sich Friedensbedürfnis geltend. Die ganze Aktion verlief diesmal im Sande. Als nun Ende November 1792 für Zwecke des Reichskrieges gegen Frankreich eine Reichssteuer ausgeschrieben wurde, da hätten die Stände mit raschem Entschluß das nötige Geld für den Kurfürsten bereitstellen sollen; statt dessen erschwerten sie ihm die Erfüllung seiner Reichspflicht[199]). Mit den erwähnten Maßnahmen von Kaiser und Reich war einer jener außerordentlichen Fälle eingetreten, in denen nach alten Reichsabschieden alle sonst durch Befreiungen geschaffenen Ungleichheiten fortfallen mußten. Daher betonte Max Franz ..., daß für diesmal alle Untertanen, geistliche und weltliche, befreite und nicht befreite, ihren Kräften entsprechend zu zahlen hätten, gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung von 1555[200]). Und die Städtekurie erwartete bestimmt, daß das so gehandhabt werde. Verständlich, daß sie, die schon in ordinario keine Steuerexemptionen bestehen lassen wollte, zum mindesten bei den durch die Truppenstellung verursachten Landesausgaben eine gerechtere Verteilung der Lasten forderte, wie auch die vestischen Städte Recklinghausen und Dorsten ihren Bonner Vertretern gegenüber eine solche als erstrebenswertes Ziel hingestellt hatten ... Freilich gelang es nicht, über den „modus per totum pro semper" eine Debatte herbeizuführen[201]). Aber eines hatten die Städte doch

---

[195]) Dafür werden Beispiele angedeutet; siehe auch Kap. II 1.
[196]) RStA. I Abt. G Nr. 7 Bl. 10.
[197]) RStA. I Abt. G Nr. 7 Bl. 25.
[198]) Essers a. a. O. S. 55.
[199]) Essers a. a. O. S. 75/76.
[200]) Essers a. a. O. S. 77.
[201]) Essers a. a. O. S. 78.

erreicht, daß für die Lasten des Reichskrieges der m. p. t. statthaben sollte (1793)[202]). Denn am 2. Januar 1794 bestimmte Max Franz: „... daß zur Erleichterung der schatzpflichtigen Untertanen bei den durch den erklärten Reichskrieg vermehrten Landesausgaben ... eine binnen vier Wochen zu entrichtende Steuer von adligen, geistlichen und freien Gütern, Pfarreien und Vikarien, sodann auch von Personen und Würden (nach beiliegendem Tarif) entrichtet werden, und wird zu deren Erhebung ausführliche Anweisung erteilt."[203]) Das galt natürlich nur für diesen Fall einer extraordinären Belastung[204]). Aber für ordinäre Lasten war Ende 1794 das Ziel so langer Verhandlungen in die Ferne gerückt ... Die Frage, ob in den wenigen Wochen staatlicher Selbständigkeit, die dem linksrheinischen Erzstift noch beschieden waren, Versuche gemacht wurden, die Kluft zwischen den Ständen zu überbrücken, muß offen gelassen werden, da aus kurfürstlicher Zeit weitere Äußerungen über den Streit der Stände weder von diesen selbst noch von der Regierung vorliegen[205]). Damit war die „modus per totum pro semper"-Frage für das Vest erledigt, denn deren Wiederaufrollung im Jahre 1797 in dem von den Franzosen besetzten linksrheinischen Erzstift kam für Recklinghausen nicht in Frage. — Die Notwendigkeit eines gerechteren Steuerfußes hatte auch der Kurfürst Max Franz erkannt, und das Streben nach einem solchen scheint seine Billigung gefunden zu haben[206]). Allerdings war es ja den Städten nicht gelungen, dem Prinzip der Steuerprivilegien den Todesstoß zu geben und das veraltete und ungerechte Abgabenwesen durch eine neue und bessere Einrichtung zu ersetzen ... Der Aufgabe, eine Erleichterung des gemeinen Mannes herbeizuführen, hatten sich die Landstände nicht gewachsen gezeigt[207]). Aber die Städte waren nicht erst durch die französische Revolution auf den Gedanken einer Steuerreform gekommen[208]). Schon vor Ausbruch der Revolution war ... das Streben nach einer Verbesserung des Steuersystems ... auch wenn die Vorgänge in Frankreich nicht in Erregung versetzt hätten. ... Bei dem Entstehen des Kampfes ... hat die französische Staatsumwälzung somit wohl Anteil, aber keinen entscheidenden Anteil gehabt ... Den Städten hatte bei ihrem Vorgehen Glanz und Raschheit der Bewegungen gänzlich gefehlt, kein revolutionärer Drang hatte sie angetrieben[209]). Auch hatte sich bei den Städten das Fehlen vorwärtstreibender Persönlichkeiten bemerkbar gemacht[210]). Rückblickend kann man feststellen, daß die vestischen Städte in dem Fahrwasser der großen rheinischen Gemeinden einfach mitgeschwommen waren, ohne selber besonders aufzutauchen. Eine gelegentliche Erwähnung von Recklinghausen oder Dorsten ändert daran nichts.

---

[202]) Essers a. a. O. S. 79.
[203]) Scotti I 2 Nr. 980.
[204]) Scotti I 2 Nr. 998.
[205]) Essers a. a. O. S. 97.
[206]) Essers a. a. O. S. 136/37.
[207]) Essers a. a. O. S. 142.
[208]) Essers a. a. O. S. 146.
[209]) Essers a. a. O. S. 147—149.

Außer vom „großen“ Landtag zu Bonn liest man auch oft von einem „vestischen Landtag“. — Die Landstände des Vestes versammelten sich auf sogenannten Landtagen. „Es ist bislang noch nicht mit Sicherheit festgestellt, wie und wann die vestischen Landstände entstanden sind, zumal die erhaltenen Landtagsprotokolle erst mit 1661 beginnen. Doch geben uns verschiedene Momente hierüber einen halbwegs sicheren Schluß“. ... Ob und wann aber die kölnischen Kurfürsten den vestischen Ständen dieses Recht der Landstandschaft jemals eigens verliehen oder bestätigt haben, entzieht sich unserer Kenntnis. Jedenfalls haben sie es seit dem Salentinischen Rezeß ohne Widerspruch ausgeübt.“[211]) Bette bezeichnet auch selbst[212]) alle von ihm zitierten Privilegienbestätigungen der Kölner Kurfürsten für das Vest aus dem 15. und 16. Jahrhundert als so allgemein gehalten, daß sie keinen Schluß auf die damaligen Verfassungsverhältnisse zuließen. — Und doch hätte Bette nicht entgehen müssen, was über das Alter der vestischen Landtage und deren staatliche Anerkennung bereits veröffentlicht ist. Ritterschaft und Städte des Vestes hatten sich wegen der an des Grafen (Hasseler) Mühle abzuhaltenden Landtage am 21. Februar 1582 in Recklinghausen vereinigt[213]). Aus dieser Veröffentlichung geht hervor, daß die Ritterschaft des Vestes mit den Bürgermeistern und Räten der Städte Recklinghausen und Dorsten für sich und die Nachkommen kund und zu wissen tut, daß im Jahre 1305 am Tage des Apostels Mathäus die altlöbliche Vereinigung zwischen Ritterschaft und Stadt Recklinghausen staatlich verbrieft und befestigt, diese auch 1556 erneuert wurde. Weiter ist davon die Rede, daß in Zukunft, wenn Bürgermeister und Rat von Recklinghausen einen Landtag an des „Graffen Mulhen“ oder nach Gelegenheit binnen Recklinghausen ausschreiben, die Ritter und ihre Nachkommen dem Folge leisten sollten. Keiner dürfe ohne Entschuldigung fehlen; wer das trotzdem tue, müsse unnachläßlich „5 Daller muntz des Reichs“ (Rtl.) bezahlen. Diese Strafbestimmung war wohl, wie aus einer anderen Stelle dieser Veröffentlichung hervorgeht, deswegen erlassen worden, weil „von der Ritterschaft zuzeiten weinigh vnnd gar geringer anzall erscheinen“, worauf oftmalige Neuausschreibungen, Verzug der zu verhandelnden Sachen, vergebliche Mühe und Arbeit eingetreten waren. Auch befürchtete man wohl den Bestand der Vereinigung, wenn die Landtage in Zukunft so schlecht besucht würden. Ohne Zweifel besaßen die Ritter und Städte des Vestes von jeher allein das Recht der Landstandschaft[214]), denn niemals ist von einer Prälatenkurie die Rede, obwohl es an geistlichen Körperschaften nicht fehlte und viele auswärtige Klöster und Stifte im Vest begütert waren. Die vestischen Landstände waren denen des Erzstiftes Köln nicht untergeordnet, sondern bildeten ... ein besonderes „Corpus“ für sich selbst „habens locum conventionis, archivum, protocolla, syndicum et jura separata“. Nur das Recht der Steuerbewilligung fehlte

[210]) Essers a. a. O. S. 159.
[211]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit S. 6/7.
[212]) a. a. O. S. 7 Anm. 3.
[213]) Vorst, Die Rittergüter des Vestes Reckl. S. 34—38.
[214]) Bette a. a. O. S. 7/8.

ihnen[215]). Alljährlich sandten die vestischen Stände zwei Deputierte aus der Ritterschaft in Begleitung des städtischen zu dem allgemeinen erzstiftischen Landtage nach Bonn. Die Landstände des Vestes zerfielen in zwei Kurien, die der Städte und die der Ritter. Das Recht, auf dem Landtage des Vestes zu erscheinen, hatten nur die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten, während es den vier Freiheiten ermangelte. Die städtischen Deputierten, in der Regel die beiden Bürgermeister, wohnten dem Landtage nicht während seiner ganzen Dauer bei, sondern nahmen nach seiner Eröffnung nur Kenntnis von der Höhe der Steuersumme, die die Städte zu gleichen Teilen entrichten mußten. Demnach besaßen Recklinghausen und Dorsten weder Sitz noch Stimme, und daher bildete der vestische Landtag eigentlich nur die Vertretung der Ritterschaft, aber nicht eine Ständeversammlung. Die verschiedenen Versuche der beiden Städte, das volle Recht der Landstandschaft zu erhalten, blieben erfolglos[216]). So waren also die vestischen Städte sowohl auf dem Bonner Landtag wie auf dem vestischen nur geduldet, hatten nur Zahlungsanweisungen entgegenzunehmen, aber nichts zu sagen. „Die Städte unternahmen 1794 bei der Regierung den Versuch, die ihnen vorenthaltene ‚Landschaft', d. h. vor allem das Stimmrecht, wiederzuerlangen. Sie ließen sich aber mit der Begründung abweisen, daß ihr Einspruchsrecht der Verjährung anheimgefallen sei ..."[217]) — Über die Häufigkeit der Wiederkehr des Landtages war weder durch ein schriftliches Recht, noch durch altes Herkommen etwas festgelegt[218]). Vielmehr richteten sich die Tagungen nach den jedesmaligen Zeitumständen und Bedürfnissen des Landes. Da aber die Verteilung der vom Bonner Landtage für das Vest bestimmten jährlichen Steuern den Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete, so ist es zweifellos, daß auch der vestische Landtag in der Regel jedes Jahr abgehalten wurde. Er dauerte meist drei Tage. In früherer Zeit lag der Versammlungsort stets im Freien. Man tagte bei der Oerlinde zwischen Recklinghausen und Oer, bei der Gravenmühle, eine halbe Stunde von Westerholt, oder am Markenboom östlich von Herten. Im 18. Jahrhundert fanden sich die Landstände des Vestes abwechselnd in den Franziskanerklöstern zu Recklinghausen und Dorsten zusammen[219]).

Das unumschränkte Beschlußrecht der vestischen Ritterschaft über die Lastenverteilung beim Steueraufkommen verurteilt sehr streng der Hofrat Bracht, der besonders tadelt, daß die adeligen und geistlichen Güter nicht genügend zu den Schatzungen herangezogen wurden, und daß diese Stände bemüht waren, den wirklichen Umfang der Grundgüter, die 160 Jahre lang nicht mehr vermessen waren[220]), zu verheimlichen. Brachts demokratisches Emp-

[215]) Bette a. a. O. S. 8.
[216]) Bette a. a. O. S. 8/9.
[217]) Gaertner, Die Arenberger Zeit im Vest Reckl. Bericht des kurkölnischen Hofrates J. Fr. A. Bracht im Jahre 1802 an den Herzog von Arenberg über die Verhältnisse im Vest. „Die Heimat" Jahrg. 3 S. 77.
[218]) Bette a. a. O. S. 11.
[219]) Bette a. a. O. S. 11.
[220]) Siehe den Bericht des Hofrats Bracht in Gaertners: Die Arenberger Zeit im Vest Reckl. S. 60.

finden zeigt sich in der Forderung: 1. den Beitragsfuß zu berichtigen, d. h. die Abgaben auf die wirtschaftlich stärkeren Schultern abzuwälzen, 2. eine Gleichheit in den Abgaben der Bauern- und Standesgüter herbeizuführen, 3. durch eine bessere Verwaltung der Landeskassen die Bürger vor Verlusten zu schützen. Bracht begrüßt ferner eine Steuerbarmachung der geistlichen Güter, aus denen nach seiner Meinung namhafte Beträge herausgewirtschaftet werden könnten[221]).

2. Das Hoheitsrecht des Landesherrn.

„Wegen seiner Abgeschlossenheit inmitten vieler mehr oder minder großer Territorien und wegen seiner weiten Entfernung von der Zentrale des kölnischen Erzstiftes hat das Vest nie unmittelbar unter dem Drucke der kurfürstlichen Regierung selbst gestanden, sondern es erfreute sich immer einer großen Unabhängigkeit und Selbständigkeit.“[1]) Diese Behauptung ist wohl rein gefühlsmäßig ausgesprochen worden, denn das Vest und zumal die Stadt Recklinghausen haben zu wiederholten Malen die starke Hand der Kölner Kurfürsten gefühlt. Wurde das Vest im 15. und 16. Jahrhundert von den Kölner Herren wie eine Sache verpfändet, so waren es im 17. und 18. Jahrhundert nachdrückliche und umfangreiche Eingriffe in die Verwaltungstätigkeit der Städte Recklinghausen und Dorsten, die den Einwohnern zeigten, nach wem sie sich zu richten hatten. Schon immer hatten die Landesherren durch Verfügungen die städtische Finanzgebarung geleitet und überwacht. Aus der großen Zahl derselben seien hier nur einige besonders charakteristische hervorgehoben. Eine Verfügung vom 8. Juli 1724 lautete: „Über die in jedem Landes- und Unterherrschaftlichen Distrikte vorhandenen Schulden, und über die jeden Ortes übliche Erhebungsart der ausgeschriebenen Simpeln, desgleichen über alle städtischen Rechnungen und Kapital- und andere Lasten, sowie über die vorhandenen Armenrenten — und Stiftungen wird von den Lokalbehörden (d. h. von den kurfürstlichen Richtern als den Vertretern des Kurfürsten bei der Aufsicht über die lokale Verwaltungstätigkeit) ein ausführlicher Status erfordert, um in solchen Beziehungen die ‚gebührende landesherrliche Obsorge‘ walten zu lassen.“[2]) Um den städtischen Handwerkern und Gewerbetreibenden den für die Steuerzahlung notwendigen Verdienst nicht zu schmälern, hatte Clemens August in wohlweiser Berechnung am 23. März 1746 befohlen: „... den beurlaubten Soldaten ist der Handels- und Handwerksbetrieb in Städten, wo Zünfte sind, gar nicht ... zu gestatten, und sollen die ferneren Contravenienten aus den Städten verwiesen werden ...“ — Diese Verordnung ist mit zusätzlicher Bestimmung der Konfiskation der Waren des Contravenienten am 30. Sept. 1754 und am 29. Jan. 1763 erneuert worden[3]).

---

[221]) Gaertner a. a. O. S. 61.
[1]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit S. 1.
[2]) Scotti I 2 Nr. 365.
[3]) Scotti I 2 Nr. 498.

Zu ernsten Maßnahmen des Kurfürsten gegen die Recklinghäuser Finanzwirtschaft kam es in dem Jahrzehnt nach dem Siebenjährigen Kriege, als „die Stadt vor die Aufgabe gestellt wurde, ihren arg zerrütteten und mit Schulden überlasteten Haushalt in Ordnung zu bringen. — Althergebrachte Gewohnheiten wurden aufgehoben und neue Steuern eingeführt. Die Veranlassung, in die Sanierung der städtischen Finanzen Licht und Luft zu bringen, ging nicht vom Stadtrat aus. Vielmehr war der Landesherr durch verschiedene Berichte auf die ‚Mißwirtschaft' in den vestischen Städten aufmerksam geworden."[4]) Es handelte sich zunächst um das Jagdrecht der Bürger, das von der Ritterschaft bestritten wurde. Fast gleichzeitig beschwerten sich die Ritterschaft, der Statthalter und der Obrist-Jägermeister in Bonn über die Bürgerschaft von Recklinghausen, „weil durch den Mißbrauch des Jagdrechtes seitens der Bürger nicht nur der Wildbestand gefährdet, sondern die Bürger auch ihre Arbeit vernachlässigten und ihre Zeit damit verschwendeten, täglich in hellen Haufen auf die Jagd zu gehen. Es sei daher kein Wunder, daß sie kaum noch ihre Steuern für den Landesherrn aufbrächten"[5]). Der Statthalter sagte in seinem Bericht an den Kurfürsten: „Die Schulden der Stadt Recklinghausen belaufen sich auf 40 000 Rtl." Nach der Ursache fragte er nicht, sondern stellte nur fest, daß die ständigen Abgaben an den Landesherrn seit etlichen Jahren mit geliehenem Gelde bezahlt worden, während die gewöhnlichen Einkünfte „richtig durch den Kragen gegangen seien". Der Statthalter schloß seinen Bericht damit, daß sowohl bei der Jagd als auch bei der Verwaltung der Stadt eine unbedingte Änderung nötig sei[6]). Ein Gutachten vom 5. Juni 1771, das von der kurfürstlichen Regierung erstattet wurde, schlug auf Grund dieses Berichtes vor, daß man entweder die Jagd einschränken könne, indem man die Städte veranlasse, diese nur an wenige Einwohner zu verpachten oder aber den ganzen Stadthaushalt durch besondere Beamte untersuchen zu lassen, um auch die anderen Mißstände zu beseitigen. Am besten würde es sein, wenn für beide Städte der Statthalter des Vestes mit dieser Aufgabe betraut werde. — Die Regierung in Bonn entschloß sich dann dazu, den Statthalter Graf Nesselrode und den Hofrat Jungeblodt mit der Untersuchung der städtischen Verwaltung in Recklinghausen zu betrauen[7]). Am 10. Juli 1771 erging an beide Beamte eine Verordnung des Kurfürsten Maximilian Friedrich, in der zur Abschaffung des „schlechten und verschuldeten Zustandes, worin sich das Ärarium (die Stadtkasse) der Stadt Recklinghausen kundbahrlich befindet", befohlen wurde, daß nicht allein die sämtlichen nach dem Siebenjährigen Kriege aufgestellten Stadtrechnungen, sondern auch ein vollständiger „status activorum et passivorum" (Bericht über das Vermögen und die Schulden) vorzulegen, gehörig zu untersuchen und zu berichten seien. Die Anlage aber, die zugleich mit der Ankündigung des erteilten Auftrages der Stadt mitgeteilt wurde, enthielt zwei

[4]) Großmann, Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt Reckl. im 18. Jahrhundert Sp. 17.
[5]) Großmann a. a. O. Sp. 18.
[6]) Großmann a. a. O. Sp. 18.
[7]) Großmann a. a. O. Sp. 18/19.

Verbote, die sofort in Kraft traten: 1) Es ist ein für allemal verboten, daß auf Rechnung der Stadt Wein oder sonst etwas vorgesetzt wird, wenn die Bürgermeister und der Rat oder auch einzelne Personen wegen städtischer Angelegenheiten zusammenkommen. 2) Es ist in Zukunft verboten, daß zu Lasten der Stadt weitere Schulden gemacht oder einzelnen Bürgern von ihren Steuern etwas nachgelassen wird, wenn nicht vorher die Genehmigung der kurfürstlichen Regierung eingeholt ist[8]) Daß die Regierung gleich bei der Einsetzung des mit der Prüfung beauftragten Ausschusses diese beiden Punkte anordnen konnte, hatte seinen Grund in einem früheren Bericht des Statthalters Nesselrode und des Hofrates Jungeblodt aus dem Jahre 1770 „über die schlechte Wirtschaft der Stadt Recklinghausen". ... Schon damals war auf Grund der städtischen Rechnungen festgestellt worden, daß von den Einkünften nur wenig verwandt und das meiste Geld zum Schmausen angesetzt werde. Aus den Schatzungen würden die Zinsen verschiedener alter und neuer Kapitalien bezahlt, die im Laufe der Zeit so stark angeschwollen seien, daß es den Bürgern schwer fallen werde, sie regelmäßig zu bezahlen, selbst wenn sie von allen übrigen teils notwendigen, teils aber sehr unnötigen Ausgaben befreit würden. Der Magistrat habe in der Zeit von 1760 bis 1766 allein für 1337 Rtl. 45 stb. an Wein, Bier und Branntwein verbraucht, wobei aber das, was die Soldaten getrunken hätten, abgezogen worden sei. ... Dieser Bericht war aber in Bonn bei den Akten liegen geblieben und wurde erst wieder hervorgeholt, als die Beschwerden über die Jagdausschreitungen der Bürger Recklinghausens beim kurfürstlichen Hofe eingereicht wurden[9]). — Der Stadtrat von Recklinghausen legte gegen die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses und die beiden Verbote Verwahrung ein. Der Verdacht, daß es sich nur um eine abgekartete Sache von seiten des Adels handle, liege um so mehr vor, da der Statthalter der Vorsitzende, der Hofrat Jungeblodt der Syndikus der Ritterschaft des Vestes sei. Der Rat bat daher um Bestimmung anderer Beamten für diese Aufgabe, von denen der eine auf Kosten der kurfürstlichen Regierung, der andere auf Kosten der Stadt die Untersuchung vornehmen solle, bei der sich dann schon die Unschuld des Rates herausstellen würde. Das Weintrinken bei den Ratssitzungen würde in Zukunft eingestellt werden. Man würde aber statt dessen, da die Stadtväter unbesoldet seien, genau so gut Tagegelder fordern, wie die Ritterschaft bei ihren Zusammenkünften aus Landesmitteln besoldet werde. Auch das Verbot, neue Schulden zu machen, sei eine Einschränkung der Rechte der Stadt, die dasselbe Verfügungsrecht über ihre Gelder in Anspruch nehme wie die Ritterschaft[10]). — „Die Eingabe um andere Zusammensetzung des Ausschusses wurde abgelehnt. So blieb der Stadt schließlich nichts anderes übrig, als ihre Rechnungen einzuschicken, die von dem Hofrat Jungeblodt genau geprüft wurden. Die Ergebnisse seiner Untersuchung geben einen Einblick in die damalige Finanzgebarung der Stadt. Die Einkünfte setzten sich aus

---

[8]) RStA. Abt. P Nr. 1 Bl. 3.
[9]) Großmann a. a. O. Sp. 19/20.
[10]) Großmann a. a. O. Sp. 20.

Schatzungen, aus Accisen und aus Pachtgeldern der städtischen Grundstücke zusammen. Jede Schatzung, von denen meist 7—9 im Jahre erhoben wurden (die aber nicht in den städtischen Steuerfonds flossen, sondern nur dem Landesherrn zugute kamen), brachte etwa 180 Rtl., dazu kamen noch die sogenannten Baußenschatzungen, die etwa 35 Rtl. ergaben. Im Jahre 1771 brachten 7 Schatzungen 1248 Rtl. und 12 Baußenschatzungen 397 Rtl., so daß sich als Gesamteinnahme 1645 Rtl. ergaben. Aus den Accisen und aus Pacht an städtischen Grundstücken kamen in den Jahren 1763—1771 jährlich 388—446 Rtl. ein. Der Betrag wechselt mit der Ab- oder Zunahme von Handel und Gewerbe und weil einige Einkünfte abwechselnd von der Stadt und von der kurfürstlichen Kellnerei eingenommen wurden."[11]) — „Am wenigsten kam von dem städtischen Grundbesitz ein, da dieser sich meist in den Händen der Gläubiger befand, denen die Nutznießung an Stelle der Zinsen für ihre der Stadt geliehenen Gelder zustand ... Die Schulden der Stadt setzten sich aus folgenden Posten zusammen: Aus der Rentmeisterei wurden verzinst 4988 Rtl., aus der Schatzungseinnahme 16 005 Rtl. Auf den versetzten Grundstücken haftete ein Kapital von 19 069 Rtl., dazu kam noch ein Kapital von 400 Rtl., so daß sich als Gesamtsumme ergab 40 462 Rtl. ... Ein besonderer Übelstand lag nach Meinung des Ausschuß darin, daß denjenigen, die irgendeine Geldforderung an die Stadt hatten, früher erlaubt wurde, diese von den jährlich erhobenen Schatzungen abzuziehen. Damit hatte man auch noch fortgefahren, wenn die Forderung selbst schon längst beglichen war, so daß die früheren Gläubiger nun ihrerseits der Stadt Geld schuldeten. So hatte man 414 Rtl. an derartigen Rückständen gefunden. In einigen Fällen hatte der Stadtrat sogar nicht einmal mehr gewußt, aus welchem Rechte und auf Grund welcher Forderung einige der Bürger nicht die volle Schatzung zahlten ... Diese (und andere) Mißbräuche hätten erst seit dem Jahre 1768 begonnen, und zwar gerade in der Zeit, da man angefangen habe, die jährlichen Steuern an den Landesherrn nicht mehr aus den regelmäßigen Abgaben der Bürger, sondern aus geliehenen Geldern zu bestreiten. Die alljährliche Rechnungsprüfung, die der Rat durch zwei seiner Mitglieder vornehmen lasse, sei völlig zwecklos, da diese meist weder lesen noch schreiben, viel weniger aber die Rechnungen prüfen könnten."[12])

Das Ergebnis des Gutachtens über die Lage der städtischen Finanzen war eine erneute kurfürstliche Verordnung, die durch Maximilian Friedrich am 30. März 1773 an die Stadt Recklinghausen erlassen wurde[13]): 1. Die schon am 10. Juli 1771 erlassene Verordnung, daß auf Rechnung der Stadt kein Wein noch sonst etwas bei Gelegenheit der Zusammenkünfte der Bürgermeister oder des Rates gespendet werde, blieb bestehen. 2. Zu Lasten der Stadt durften keine weiteren Schulden gemacht werden; auch durfte einzelnen Bürgern von ihrer Schuldigkeit nichts nachgelassen werden, außer mit kurfürst-

[11]) Großmann a. a. O. Sp. 20/21.
[12]) Großmann a. a. O. Sp. 21/22.
[13]) RStA. I Abt. H Nr. 1 Bl. 2—4 rev.

licher Genehmigung. 3. Bürgermeister und Rat von Recklinghausen wurden nachdrücklichst ermahnt, die rückständigen Einnahmen ohne Verzug einzutreiben und die eigenen Schulden zu bezahlen. 4. Wegen des kleinen Kornzeichens mußte die Zahlung ordentlich an die Rentmeisterei geleistet werden. 5. Das dem Richter zu Recklinghausen bis dahin gewährte jährliche Honorar von 20 Rtl. sollte einstweilen eingezogen und das Syndicat (Syndikus)-Gehalt von jährlich 30 Rtl. aufgehoben werden. 6. Bürgermeister, Rat und Gildenstand sollten so lange, bis die Stadt von der schweren Schuldenlast erleichtert sei, ihr Amt unentgeltlich verrichten. 7. Bürgermeister und Rat sollten sich alle Woche einmal versammeln. 8. Keinem außer dem Stadtsekretär war eine Kompensation auf die Schatzung gestattet. 9. Alle Rechnungen von den Deputierten aus Rat und Gildenstand mußten unentgeltlich abgelegt werden; zu Deputierten durften nur solche Männer, die dazu befähigt waren, gewählt werden. 10. Zur Wiederaufhelfung des Stadtärariums wurde verordnet, daß in Recklinghausen wie in Dorsten ein Holzzeichen geschaffen werde und von jedem Fuder Holz, das man in die Stadt brachte, drei Stüber gezahlt wurden. 11. Auch mußte eine Weinaccise eingesetzt und von jedem, der Wein umzuschlagen gesinnt war, pro Ohm 1 Rtl. entrichtet werden. Davon war dem Kurfürsten dasjenige, was die Weinhändler außer der Stadt verkauften, abzuschreiben. Hierauf war in Zukunft genauestens zu achten, wie auch auf die Beobachtung aller Accisen und Verpachtungen der wenigen noch übrig gebliebenen städtischen Güter und Gefälle mehr Einsicht und Sorgfalt, als bis dahin geschehen, genommen werden sollte. 12. Die der Stadt Recklinghausen gehörige Jagd sollte auf eine bestimmte Zahl Jahre verpachtet werden, und zwar in Gegenwart der kurfürstlichen Commission öffentlich meistbietend. Die Pachtsumme war jährlich in Rechnung zu stellen. Von der Anpachtung sollten Geistliche, Procuratoren, Handwerker, gemeine und geringe Bürger ausgeschlossen sein; allen sonstigen Stadteinwohnern war das Jagen in der Stadtjagd verboten. 13. Die in den Rentmeistereirechnungen bemerkten doppelten Ausschläge von den unter die Bürger verteilten Nachbarschaften durften nicht zu unnötigen Zechen gebraucht werden. 14. Um dem Stadtärar zu nützen sollte für solche, die auswärtige Frauen heirateten, ein Bürgergeld angesetzt werden; darüber mußten Bürgermeister und Rat einen Bericht abgeben und das Weitere verfügen. 15. Die gesamten Stadtrechnungen waren, sobald sie der Stadtrat erledigt hatte, vom Statthalter, der dazu zum ständigen Kommissar ernannt war, jährlich zu prüfen. 16. Dem Statthalter und dem Concommissario Hofrat Jungeblodt wurde aufgetragen, diese Verordnung und deren genaueste Vollziehung zu überwachen. 17. Schließlich sollte klargestellt werden, welche Bewandtnis es mit denjenigen hatte, die städtische Güter benutzten, ohne darauf eine begründete Forderung zu besitzen. — Auch noch durch ein besonderes Schreiben wurden die beiden Kommissare ermahnt, jene Verordnung in ihrer Ausführung pflichtschuldigst zu überwachen[14]). Danach mußte der Statthalter die Verordnung sofort nach Empfang den Bürgermeistern und

[14]) RStA. Abt. P Nr. 1 Bl. 5.

Räten der Stadt Recklinghausen zur gewissenhaften Befolgung verkünden lassen. — „Faßt man den Inhalt der Verordnung kurz zusammen, so brachte sie dem Stadtrat wohl die am wenigsten erfreuliche Neuerung: mehr Arbeit und keine Entschädigung dafür. Seine Amtstätigkeit unterstand jetzt der ständigen Überwachung durch den Statthalter. Die Bürger aber durften neue Steuern bezahlen, von denen das Holzzeichen alle, die Weinaccise nur die reicheren traf. Die alte Jagdfreiheit, die bisher jeder Bürger gehabt hatte, fiel in Zukunft fort, so daß der Wunsch der Ritterschaft damit erfüllt war. Von einem Mitbestimmungsrecht der Einwohner ist gar keine Rede mehr. Der Landesherr befiehlt und erlaubt dem Rat nur, seine Meinung über das neue Bürgergeld zu äußern.“ [15])

Die Antwort des Rates auf die kurfürstliche Verordnung erfolgte am 11. Mai desselben Jahres [16]). Der Magistrat sagte, daß die Einziehung des Syndikatsgehaltes zur Verbesserung des Ärars nicht dienen könne, weil die Stadt stets einen „Consulenten“ gehabt habe und dieser oft ein die gewöhnliche Soldung übersteigendes Quantum abführen müsse. Das kleine Kornzeichen werde verpachtet und bringe der Rentmeisterei jährlich die Pachtsumme. Die Ausschläge der Nachbarschaften würden jährlich in Rechnung gestellt und nicht ein Kreuzer daraus verzecht. Das Weizenzeichen werde von der Bäckergilde erhoben, die dafür jährlich 27½ Rtl. bezahle. Bei Einziehung dieses Zeichens habe die Stadt mehr Nachteile als Vorteile. Das Holzzeichen eigne sich nicht für Recklinghausen, da hier nicht wie in Dorsten alles Holz zum Verkauf in die Stadt gebracht werde, sondern fast jeder Bürger sein Brennholz seinen eigenen Gründen entnähme. Vor allem sei aber die Bestellung des Statthalters zum ständigen Kommissar sehr bedenklich. Lieber wolle man jedesmal selbst eine glaubhafte Bescheinigung über die Besserung des Stadthaushaltes, die Abtragung der Schulden und die genaue Befolgung der kurfürstlichen Verordnung unmittelbar nach Bonn einreichen und die Rechnungen mit einschicken. Die Verpachtung der Jagd sei aber vorläufig unnötig, weil diese als eine Gerechtsame nach anerkanntem Gesetz und Brauche nur dann anzugreifen sei, wenn gar keine anderen Hilfsquellen mehr zur Verfügung ständen. Daran fehle es aber der Stadt noch nicht. Sie habe auch noch immer die Beiträge an die landesherrliche Kasse abgeführt, sei von keinem ihrer Gläubiger wegen Nichtzahlung der Zinsen verklagt worden und habe es auch noch nicht nötig gehabt, einen Zahlungsaufschub seitens des Landesherrn zu erbitten. Mit dem Statthalter sei die Stadt außerdem sowohl wegen der Grenzen der Jagdgebiete als auch wegen des von ihm beanspruchten Mitjagdrechtes in dem städtischen Jagdbezirk in einen Rechtsstreit verwickelt, dem wohl noch weitere folgen würden. Schon vor zwei Jahren habe der Statthalter eine große Untersuchung über das Verhalten der Bürger bei der Jagd veranstaltet, auch die Adeligen, die ebenso ungern die Bürger Recklinghausens auf der Jagd sähen, schienen sich mit dem Statthalter verbunden zu haben, um ihr Ziel auf einem Umweg zu

---

[15]) Großmann a. a. O. Sp. 24.
[16]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 4 rev.

erreichen. Dem Vernehmen nach sollten auf dem letzten Landtag es gerade Mitglieder der Ritterschaft gewesen sein, die die Veranlassung zu der kurfürstlichen Verordnung vom 30. März 1773 gegeben hätten. Um daher zu vermeiden, daß die Stadt durch die Ritterschaft in ihrem Jagdrecht eingeschränkt werde, sei es besser, die Jagd den angesehenen Bürgern, mit Ausnahme derjenigen, die aus politischen Gründen ausgeschlossen sein sollten, gegen Zahlung einer bestimmten Summe zu überlassen. Bürgermeister, Rat und Gildenstand hätten auch schon einige der Honoratioren bereit gefunden, die Jagd auf drei Jahre für 50 Gulden zu übernehmen. Bei einer Verpachtung käme dieser Betrag wohl kaum in 10 Jahren heraus; man solle daher mit beiden Händen zugreifen. Bleibe es aber bei der vorgeschlagenen Art der Verpachtung, so dürfe man nur Bürger der Stadt Recklinghausen zulassen und diesen nicht verwehren, auch andere Bürger, insoweit sie aus politischen Gründen nicht auszuschließen seien, mit in die Pacht eintreten zu lassen. Außer der Jagd seien aber noch weit reichere Einnahmequellen vorhanden. Die Steuern der Bürger seien bisher lediglich auf Grund des Besitzes an Ländereien, Wiesen und Scharen berechnet worden. Es seien aber schon im vorigen Jahrhundert Vereinbarungen getroffen worden, die auch die Genehmigung des damaligen Kurfürsten Maximilian Heinrich gefunden hätten, daß die Veranschlagung sich auf die Kornpachten, Zinsen und Renten der einzelnen Bürger erstrecken solle. Dadurch würde eine Mehreinnahme von 300 bis 400 Rtl. erzielt werden können. — Den in der Verordnung verlangten Bericht über die Einführung des Bürgergeldes für auswärtige Frauen erstattete der Magistrat erst nach einem Jahre, am 25. April 1774 [17]). Der der Stadt übergeordnete Ausschuß wurde dabei übergangen, als ob er gar nicht bestände. Der Bericht ging unmittelbar nach Bonn. Auf den eigentlichen Vorschlag des Kurfürsten ging jedoch die Antwort gar nicht ein. Es wurde nur festgestellt, daß ein Fremder, der eine Bürgertochter heiraten wolle, 20 Rtl., und falls jemand eine Auswärtige heirate, 30 Rtl. zahlen müsse. Dabei könne es wohl bleiben. Zugleich beschwerte sich der Magistrat bitter über die Tätigkeit des Ausschusses, der nicht nur das Jagdrecht beschränke, sondern auch unter Androhung von Geldstrafen die Vorlegung der Rechnungen verlange, obwohl sich die Stadt doch bereit erklärt habe, diese nach Bonn einschicken zu wollen. Man sei sogar so mißtrauisch geworden, von dem Stadtsekretär eine Bescheinigung über die abgehaltenen Ratssitzungen zu verlangen. Auf die Vorschläge aber, die der Magistrat seinerseits zur Besserung des städtischen Rechnungswesens eingereicht habe, nehme man keinerlei Rücksicht. Er habe z. B. darauf hingewiesen, daß die Klöster, Geistlichen und der Hofrat Bracht als domkapitularischer Verwalter sich weigerten, die Abgabe für die Holzeinfuhr zu zahlen und daß zur Erhebung des übrigen Geldes allein 7 Empfänger nötig und so die Kosten größer als die Einnahmen seien. Man habe aber nicht auf die Vorstellungen der Stadtverwaltung geantwortet. Die kurfürstliche Regierung wird daher gebeten, das Holzzeichen aufzuheben und die Kommission anzuweisen, zusammen mit dem

[17]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 5.

Rate über die zu treffenden Maßnahmen zu verhandeln. — Der Ausschuß hatte inzwischen am 24. April 1774 noch eine ergänzende Verordnung wegen der Jagd von der Kanzel verkündigen lassen. Danach sollte die Ausübung der Jagd außer den früher genannten Personen auch den Notaren, Chirurgen und Organisten verboten sein, die nebenbei „ernstlich angewiesen werden, ihre Stunden besser zu verwenden“ [18]). Die Beschwerden der Stadt hatten aber den Erfolg, daß der Statthalter Nesselrode und der Hofrat Jungeblodt ermahnt wurden, die Wünsche der Stadt anzuhören und Verbesserungsvorschläge nicht ohne weiteres abzuweisen. Vor allem solle auch der Statthalter selber einmal nachweisen, mit welchem Recht er Einkünfte aus der Freigrafschaft in Recklinghausen beziehe. Sein gutes Beispiel würde sicherlich nicht seine Wirkung verfehlen auf alle anderen, die städtische Einkünfte bezögen, sich aber noch immer weigerten, ihre Rechte dazu nachzuweisen [19]). — Der Hofrat Jungeblodt hatte inzwischen die Rentmeisterei- und Rezepturrechnungen aus den Jahren 1770—1773, die durch Strafen eingezogen wurden, durch einen Sachverständigen untersuchen lassen [20]). Mehrere Seiten umfassen allein die „Generalanmerkungen“, in denen über die zukünftige Einrichtung der Rechnungsbücher Vorschriften gegeben werden. Die einzelnen Ausstellungen finden sich besonders verzeichnet in dem Abschnitt „Besondere Anmerkungen“. Ganz genau wird darin nachgewiesen, wie im Laufe der letzten Zeit die Ausgaben der Stadt immer größer geworden sind und vor allem, welche unnötigen Ausgaben gemacht wurden. Nicht statthaft sei es z. B., die Kosten der Stadt zur Last zu schreiben, die bei den verschiedenen Ratssitzungen verbraucht worden seien, in denen man beraten hatte, ob gegen die kurfürstliche Verordnung angegangen werden solle. Die Bürgermeister hätten diese Auslagen persönlich zu tragen. Dann werden vor allem die Tagegelder, die die einzelnen Ratsmitglieder sich angesetzt hatten, getrichen. So habe der Obergildemeister für eine Besichtigung der Landwehr nichts zu fordern, denn das gehöre in seinen Pflichtenkreis. Dasselbe gelte für den Bürgermeister Kindermann, der sich für die Besichtigung des Fleischhauses, das zum Gefängnis eingerichtet werden sollte, 15 Stüber angesetzt hätte. Auch alle Wein- und Branntweinrechnungen gelten als besonders verdächtig. So hätten z. B. $1^3/_4$ Maß Fusel, die auf dem Rathaus getrunken worden seien, niemals von den Rechnungsprüfern genehmigt werden dürfen. Ganz unnötige Tagegelder seien auch bei der Messung der Landwehr, die der Landmesser ganz allein habe vornehmen können, und bei der Nachprüfung des Katasters ausgegeben worden. Hierbei hätten sich die beiden Bürgermeister, der Schatzungseinnehmer und der Stadtsekretär allein 66 Rtl. an Tagesgeldern angesetzt, während nur zwei Leute für die ganze Arbeit nötig gewesen seien. Die beiden anderen hätten nur Zuschauer dabei spielen können. Überhaupt stehe der ganze Gewinn bei der Neuaufstellung des Katasters, der sich für jede Schatzung auf 5 Rtl. belaufe, in gar keinem

[18]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 6.
[19]) Großmann a. a. O. Sp. 26.
[20]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 7/8.

Verhältnis zu den dafür aufgewandten Kosten, die bisher schon allein an Tagegeldern 260 Rtl. betragen hätten. Auch gegen die außerordentlichen Vergütungen an die Stadtdiener wird Einspruch erhoben. Es sei gar nicht notwendig, ihnen für jeden Gang eine besondere Belohnung zu geben, da ihre Entschädigung schon hoch genug sei. Sie bekämen jetzt sogar alle zwei Jahre eine neue Montur und jedes Jahr einen neuen Kittel, was sie vorher nicht gehabt hätten. Ganz ungerechtfertigt sei aber ihre höhere Belohnung für Botengänge nach auswärts. Ausgabe für Fuhrwerk habe die Stadt auch nicht nötig, da die Hilligischen Pfahlbürger für städtische Fuhren Vorspann stellen müßten. Getadelt wird auch die Ausgabe für Pfeifen und Tabak für die Wahlgenossen, d. h. die Vertreter der Gilden, die alljährlich den Rat neu zu wählen hatten. Die Wahlgenossen bekämen schon genug Geld für ihre Tätigkeit, vor allem den Königstaler aus der Rentmeisterei. Auch das Biertrinken bei der Wahl sei nicht zu gestatten, denn es würde sicherlich nicht lange dauern, bis das Bier wieder durch Wein ersetzt werde und damit die Weinrechnungen von neuem unter den Ausgaben der Stadt erschienen. Die Vergütung an die Junggesellen für das Neujahrsleuten könne auch gestrichen oder von den Nachbarschaften aufgebracht werden. Das Neujahrsläuten sei noch nicht einmal ein alter Brauch, sondern erst in späterer Zeit in einer lustigen Nacht aufgebracht worden. Ein Mißbrauch sei es schließlich auch, wenn die Küster und Schulmeister ½ Ohm Bier bekämen, weil sie auf St. Agathen der Prozession beiwohnten, da diese Prozession doch an einem Sonntag stattfinde. Unmöglich könnten auch die beiden Küster und die beiden Schulmeister allein eine halbe Tonne Bier trinken.

Hält man sich diesen Bericht ebenso wie den vom Jahre 1770 vor Augen, so könnte man meinen, die Recklinghäuser Bürger seien samt und sonders Trunkenbolde gewesen. So schlimm war es aber wohl nicht, wie es in den Berichten des Hofrates Jungeblodt geschildert wird. Zunächst muß man berücksichtigen, daß immer nach harten Kriegsjahren, man denke nur an die Jahre nach dem Weltkrieg, der Lebenshunger der Menschen manchmal keine Grenzen kennt, um die düsteren Erinnerungen zu verwischen. Und daß es ferner mit den Jungeblodtschen Berichten genau so aussieht wie mit der Chronik Wulffs, daß sie nämlich sehr viel Ähnlichkeit mit „bestellter Arbeit" haben.

Wie die Stadtrechnungen der Jahre 1770—1773 nur durch Strafen hatten eingezogen werden können, so dauerte es auch ziemlich lange, ehe die Stadt die Rechnungen für das Jahr 1774 einschickte. Im Mai 1775 war das noch nicht geschehen. Der Recklinghäuser Magistrat folgte in dieser Verschleppungstaktik „einem allgemeinen Brauche"; denn „unter den Vorgängern des Kurfürsten Max Franz war in allen Dienstzweigen ein Schlendrian sondergleichen eingerissen. Die Geschäfte wurden mit fauler Langsamkeit erledigt"[21]). Der Statthalter meldete am 8. April 1775 an den Kurfürsten, daß die ganze Verordnung vom 30. März 1773 nur in wenigen Punkten und auch da nur zum Schein durchgeführt worden sei. Eigentlich nur der Punkt, durch den dem

[21]) Braubach, Max Franz von Österreich S. 91.

Ausschuß befohlen werde, sich mit allem Nachdruck um die Durchführung der Verordnung zu kümmern, werde richtig ausgeführt[22]). — Trotz dieser scharfen Kritik, die die Anstrengungen, die wirklich von der Stadt gemacht wurden, stillschweigend überging oder auch anzweifelte, kam die Kommission zu der Ansicht, daß die Anzahl der bisher erhobenen Steuern, neun gewöhnliche und vier Baußenschatzungen, genügen würden, um den Stadthaushalt ins Gleichgewicht zu bringen und einen Teil der Schulden abzutragen, wenn die Verordnung völlig durchgeführt sei. Der Vorschlag der Stadt, die schon im Jahre 1658 beschlossene Vermögenssteuer einzuführen, die die Besitzer von Zinsen und Renten erfassen sollte, wurde als unzweckmäßig abgewiesen. Man befürchtete davon eine Abwanderung der kapitalkräftigen Bürger und daher mehr Schaden als Nutzen. — Am 11. Nov. 1777 erging eine neue Mahnung an den Magistrat, weil die Stadtrechnungen von 1774 und 1775 noch immer nicht an den Statthalter eingesandt waren. Es wurde eine Strafe von 20 Goldgulden angedroht, weil sich der Stadtrat zu wenig um die Ausführung der Verordnung von 1773 kümmere. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen[23]), daß die rückständigen Gelder noch immer nicht eingezogen seien, Wein- und Kornzeichen seien nicht befehlsgemäß und nur unvollkommen eingerichtet. Die wöchentliche Ratssitzung finde auch nicht statt. Über die Erhöhung der Steuern (Verdoppelung der Ausschläge) habe man auch nicht nachgedacht und zur Frage des Bürgergeldes für diejenigen, die auswärtige Frauen nähmen, noch immer nicht Stellung genommen. Bei den Nachforschungen nach der Berechtigung der Inhaber städtischer Güter gebe man sich auch keine Mühe. Vielmehr begnügten sich die Magistratsmitglieder damit, in allen Stücken bloße Zuschauer abzugeben. Das gehe klar aus ihrem Verhalten gegenüber dem Jagdpächter hervor, den sie aus dem Pachtvertrag entlassen hätten, weil sie lieber zugeben wollten, daß jeder die Jagd unentgeltlich ausübe, als daß sie dafür Geld einnehmen wollten. Unter Nichtachtung des Ausschusses und der kurfürstlichen Verordnung hätten sie sich heimlich mit den Pächtern verständigt und andere Bedingungen genehmigt, als sie bei der Verpachtung offenbart hätten. Zum Schluß wird daher angeordnet, binnen 8 Tagen ganz glaubhaft nachzuweisen, daß sie alles berichtigt hätten. Der Jagdpächter solle aber bei 10 Goldgulden Strafe zur Einhaltung seines festgesetzten Vertrages verpflichtet werden. Alle Übertreter der Jagdvorschriften seien zu bestrafen. Alle, die auf städtischem oder Markengrund angebaut hätten, sollten von Kommissions wegen aufgefordert werden, darüber ihre Berechtigung nachzuweisen. — Der Magistrat verwahrte sich am 30. Nov. 1777 gegen die erhobenen Vorwürfe[24]), da er noch immer, soweit es ohne Nachteil der Gerechtsame der Stadt geschehen könnte, allen Anordnungen die willigste Folge geleistet habe. Um so mehr müsse es ihn jetzt befremden, daß ihm ein strafbarer Ungehorsam zur Last gelegt und eine Geldstrafe angedroht werde. Die Vorwürfe seien zum größten Teil nicht

---

[22]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 11.
[23]) RStA. Abt. H Nr. 1 Bl. 9—11.
[24]) RStA. Abt. H Nr. 1 Bl. 5—8.

gerechtfertigt. Die ausstehenden Gelder seien längst eingezogen, auch die wöchentlichen Ratssitzungen hätten regelmäßig mit Ausnahme der Ferien stattgefunden. Das Kornzeichen und die Weinaccise seien noch verpachtet, und es könnten vor Ablauf der Pacht keine Änderungen getroffen werden. Eine Erhöhung der Steuer, von der auch in der Verordnung nichts stehe, sei nicht möglich, da viele Arme sie nicht aufbringen könnten. Besser sei es, auch in Zukunft von denen, die den Wein für ihren eigenen Bedarf hielten, die Accise zu nehmen, denn damit würden nur die Reichen getroffen. Abgelehnt werde das Bürgergeld für fremde Frauen. Diese brächten in der Regel viel Geld mit und würden durch die neue Steuer nur abgeschreckt. Die gütliche Nachfrage bei den Besitzern ehemals städtischer Güter sei aber bisher ohne Erfolg geblieben. Auch an der Jagd könne der Rat nichts ändern, da er an den Vertrag gebunden sei. Der Vorwurf, daß er sich nicht um die Schuldenverminderung bekümmere, sei völlig unangebracht, da er doch schon längst eine Vermögenssteuer vorgeschlagen habe. Zum Schluß wird um Streichung der Strafe gebeten, sonst werde höchsten Orts um Hilfe nachgesucht.

Der Stadtrat hatte eine nicht ungeschickte Antwort gegeben und schien die Taktik des Verhaltens und Abwartens einzuschlagen, die auch einige Jahre Erfolg hatte. Erst durch eine neue kurfürstliche Verordnung, betreffend die Änderung der Bürgermeister- und Ratswahlen, vom 27. Nov. 1781, wurde das Finanzwesen Recklinghausens behördlich von neuem geregelt. Dieser landesherrliche Eingriff in die Bürgerrechte der Stadt hatte aber indessen noch andere Gründe als finanzielle, die Großmann[25]) allein dafür gelten läßt. Der nach der neuen Wahlordnung eingesetzte Rat wollte beweisen, mit welchem Eifer er auf Verbesserungen der städtischen Finanzen sinne. Er reichte eine ganze Reihe von Verbesserungsvorschlägen an den kurfürstlichen Ausschuß ein[26]). Der erste Vorschlag ging dahin, die Stadtwaage, die vor langen Jahren von den Kaufleuten gepachtet worden war, wieder in Ordnung zu bringen. Vorläufig sei sie allerdings so vernachlässigt, daß niemand mehr hingehe, so daß bei der letzten Verpachtung nur 11 Rtl. erzielt worden seien. Wenn man sie jedoch wieder zur Zwangswaage mache, so daß alles, was an Eiern, Kupfer, Hopfen, Wolle, Speck und anderen Waren eingeführt werde, dort gewogen werden müsse, so könnte man bei einer neuen Versteigerung 50—70 Rtl. erwarten. (Der Vorschlag wird jedoch als unzweckmäßig vom Ausschuß abgelehnt, da in Recklinghausen der Handel, außer mit Speck und Schinken, gering sei. Es würde nur eine neue Last für die Bürger sein, wenn sie die anderen Sachen auswärts kauften und dann mit nur einigen Pfunden zur Waage müßten. Auch die auswärtigen Händler würden dadurch nur abgeschreckt und ihre Waren lieber nach anderen Städten bringen.) Ein altes Vorrecht der Stadt suchte man durch den zweiten Vorschlag wieder neu zu beleben. Recklinghausen habe früher das alleinige jus praxandi (Braurecht) für die Umgebung gehabt. Jetzt aber werde in jeder Bauerschaft gebraut und Branntwein ge-

[25]) Großmann a. a. O. Sp. 36.
[26]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 11 ff.

brannt. Die Wiederherstellung dieses Vorrechtes würde von großem Vorteile sein, da das Malzzeichen — die Abgabe auf das eingeführte Malz — früher 100—200 Rtl. eingebracht habe und jetzt nur 40 Rtl. ergebe. Daneben würden auch die Bürger selbst besonderen Vorteil davon haben. (Der Antrag wurde als „ausschweifend und als ein zum Staatsverderb hinzielender Gedanke" abgelehnt. Auch wurde das alleinige Braurecht bezweifelt [27]). Da die kurfürstliche Hofkammer und auch die Ritterschaft auf dem Lande die Bieraccise erhöben und sie wohl kaum gutwillig auf diese Einnahmequelle verzichten würden, so sei ohne einen besonderen kurfürstlichen Befehl nichts zu machen.) Dasselbe Ziel, Aufbesserung von Handel und Gewerbe der Stadt, erstrebte auch der dritte Vorschlag. Vor Zeiten sei der ganze Handel nur in der Stadt erlaubt, auf dem Lande aber verboten gewesen, jetzt seien in den Bauerschaften viele „Hockerwinkeln" entstanden, die dem städtischen Handel großen Abbruch machten. Werde das abgestellt, so könnten an städtischen Steuern 40 Rtl. mehr erhoben werden. (Der Ausschuß erklärte dazu, daß es ihm unbekannt sei, wie die Handelsverhältnisse früher auf dem Lande gewesen seien, er glaube aber, daß auf dem Lande immer Winkelkramläden gewesen und auch für einige Waren nötig seien. Allerdings könne auch in dieser Frage nur der Landesherr eine Entscheidung treffen. Wenn aber etwas verboten würde, so käme zunächst der Verkauf von Kaffee und Tee in Frage, der nur in den Städten gestattet werden solle.) Mehr Beifall fand der Rat mit dem nächsten Vorschlag, anstatt des Holzzeichens ein Kohlenzeichen einzuführen und von jedem Wagen oder schweren Schlitten 3, von einem Karren oder leichten Schlitten 1½ und von jedem Sack einen ½ Stüber einzuziehen. (Nur meinte der Ausschuß, daß man daneben das Holzzeichen beibehalten und die Einziehung des Kohlenzeichens dadurch verbilligen könne, daß jede Haushaltung nach Maß ihres jährlichen Kohlenverbrauchs die Abgabe zugleich mit der Schatzung entrichte. Mit dem Schlachtgeld würde es auch so gemacht.) Als fünften Vorschlag hatte der Stadtrat angegeben, die Recklinghäuser Mark sei Eigentum der Stadt und hieraus seien seit unvordenklicher Zeit nicht nur die Wege verbessert, sondern auch die städtischen Schulden vermindert worden und aus diesem Grunde sei die Mark verpachtet, verholzt und verkauft worden. Bei stattgefundener Markenteilung habe man sich auch dieses Eigentum ausdrücklich vorbehalten. Es stünde also dahin, ob nicht, wenn die Teilung so wie sie geschehen belassen werden sollte, dennoch der Stadt erhalten bleiben möge, zur Verbesserung der Wege und Stege wie auch zur Aufhelfung des städtischen Aerarii nach dem Scharenrecht ohne Unterschied der Besitzer Ausschläge zu machen. (Die Kommission erachtete dagegen diesen Vorschlag keiner Antwort würdig. Denn aus den Markenteilungsakten gehe hervor, daß unter die Beerbten die Mark ausschließlich des Vorderbruchs geteilt und letztere durch Anweisungen und Nachsicht des Stadtrates nunmehr völlig verheuret sei. Anderseits gehörten zur Wegeverbesserung nach Inhalt des Salentinischen Rezesses eigentlich die Landwehren, aber auch diese seien durch üble Wirtschaft des Stadtrates gutenteils

[27]) RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 12.

verkommen, sie verlören sich noch immer mehr, seien von Gehölz entblößt, zu Ackerland gemacht und verpachtet, so daß darob die Pachtgelder kaum noch in Frage kämen.)[28] Auf den Vorschlag, bei den Ländereischatzungen keinen Unterschied zwischen Bürgern und anderen zu machen, antwortete die Kommission, daß es nicht möglich sei, die auswärtigen Bauern (Baußenerben), die schon zur Landeskasse zahlten, oder die bis dahin befreiten adligen Häuser, wie z. B. das kurfürstliche Amtshaus, das Haus Herten und Crange und sonstige, zur städtischen Kontribution heranzuziehen. — Der Plan zur Erhöhung des Wegegeldes fand, da die Ausbesserung der Straßen so teuer geworden sei, die Zustimmung des Ausschusses. Sie wurde allerdings nur unter der Bedingung zugestanden, daß das Geld auch wirklich für diesen Zweck Verwendung fände. Bislang sei es mit der Wegeverbesserung nicht weit her, die Straßen seien schlechter als früher. Nach dem achten Vorschlag wurde eine Art Fremdensteuer geplant. Die auswärtigen Studenten sollten jährlich wie in Dorsten 1 Rtl. Straßengeld zahlen, wofür die Wirte haften sollten. (Auch dagegen fand sich nichts zu erinnern.) Der letzte Abschnitt befaßte sich wiederum mit der Jagd, dem alten Streitgegenstand zwischen Ritterschaft und Stadt. Der Jagdpächter, dem man ausdrücklich verboten hätte, mit mehr als vier Mann auf die Jagd zu gehen, wolle unter diesen Umständen von der Jagd zurücktreten. Mit vier Mann könne man die grobe Jagd unmöglich betreiben. Außerdem falle jetzt die Ritterschaft in beliebig großer Zahl in die Jagd ein und mache sogar der Stadt die Koppeljagd streitig. Dem Stadtrat bleibe daher nichts anderes übrig, als die höchsten Reichsgerichte anzurufen. Da das aber zu teuer sei, stelle er den Antrag, die Jagd ohne Einschränkung zu gestatten oder die Verpachtung aufzuheben und jedem die Jagd gegen Erledigung von 3 Rtl. zu gestatten. („Der Vorschlag geht gegen die kurfürstliche Verordnung und sein Ton verdient eigentlich eine Strafbuße", so lautet die Stellungnahme zu diesem Antrag.)

Die Vorschläge des Stadtrates sowohl wie die der Kommission sind nicht durchgeführt worden. Denn als nach mehreren Jahren der Hofrat in Bonn 1784 den Statthalter fragte, ob es noch notwendig sei, die von dem Ausschuß gebilligten Vorschläge in die Praxis umzusetzen[29], berichtete Graf Nesselrode, daß begründete Hoffnung vorhanden sei, vom 1781 neu eingesetzten beständigen Stadtrat eine untadelhafte Wirtschaft zu gewärtigen. Er bat auch, der Stadtkasse wieder aufzuhelfen, ohne daß es nötig sei, zu außerordentlichen Mitteln zu greifen. Man könne daher die seinerzeit sowohl von der Kommission als auch vom Stadtrat gemachten Vorschläge fallen lassen, solange kein Notstand vorhanden sei. Nur bei der Jagd sei es heilsam, wenn von den bisher ausgeschlossenen Bürgern die reicheren zugelassen würden. Bei der letzten Verpachtung seien wegen des Ausschlusses der Geistlichen und Procuratoren statt 120 nur 45 Rtl. eingekommen. Da nun die wenigen in Recklinghausen wohnenden Geistlichen gerne 25 Rtl. auf 6 Jahre zuzahlen wollten, wenn ihnen die Jagd

[28] RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 13.
[29] RStA. I Abt. P Nr. 2 Bl. 17.

mit einem Hühnerhund erlaubt werde, so bitte der Stadtrat, die oben erwähnte Beschränkung aufzuheben. Es solle dann in Zukunft keiner zur Jagd zugelassen werden, der nicht vorher 2½ Rtl. dafür bezahlt habe. — Ob dieser Wunsch erfüllt wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, so daß in bezug auf die Ausübung der Jagd den Bürgern die alte Freiheit, wenn auch gegen eine kleine Vergütung an die Stadtkasse, wieder zugute kam. — „1790 beklagte sich der Landeinnehmer Piners, der die Stadtrechnungen von 1776 bis 1790 nachgeprüft hatte, darüber, daß für den Stadtrat zu viele Tagegelder angesetzt würden. In Wirklichkeit war es aber nicht so schlimm. Der Berichterstatter glaubte wohl, seinem unmittelbaren Vorgesetzten, dem Statthalter, dessen Gegensatz zur Stadt ihm wohl bekannt war, eine besondere Genugtuung zu bereiten, wenn er möglichst viel tadelte. Jedenfalls hat die Regierung keine weiteren Beanstandungen mehr erhoben.“ [30]) Im Gegenteil erschien am 2. März 1789 eine Verfügung des Kurfürsten Max Franz, daß alle, die aus „bürgerlicher Nahrung“ (Gewerbebetrieb) Vorteil zögen, auch bürgerliche Lasten, sie seien persönlich oder real, mitleisten und abtragen müßten [31]). Davor hatten sich viele kurfürstliche Beamte bisher gedrückt. — Auch der vorhin erwähnte günstige Bericht des Statthalters an den Bonner Hofrat hängt wohl nicht so sehr mit einer Sinneswandlung des Verfassers zusammen, als vielmehr mit dem neuen Kurs, der seit der Regierung Max Franzens am Bonner Hofe zu bemerken war.

War das städtische Rechnungswesen nach der Meinung des Statthalters in Recklinghausen geordnet, so blieben die Armen- und Kirchenrechnungen nach wie vor ein Rätsel [32]). Verantwortlich für den Kirchenhaushalt waren außer dem Pfarrer noch zwei Oberprovisoren in der Person der beiden Bürgermeister, ferner zwei städtische und ein Kirchspiels-Kirchenmeister. Schon am 24. Februar 1767 hatte der Kurfürst einen genauen Bericht über den gesamten Armen- und Kirchenhaushalt erbeten. Aber es dauerte 6 Jahre, bis diese Angelegenheit wieder in Fluß kam. Auch hier war ein Untersuchungsausschuß eingesetzt worden, bestehend aus dem uns schon bekannten Hofrat Jungeblodt, dem Assessor Jeibmann und dem Pastor Tils in Dorsten. Der Bericht dieses Ausschusses kam erst am 30. Januar 1771 zustande, und erst 17 Jahre nach der ersten Untersuchung, am 6. Juli 1784, wurde in Köln entschieden, daß die am meisten belasteten Kirchenmeister Wesener und Genius gewisse von ihnen zu hoch angesetzte Verwaltungsspesen zurückzahlen sollten. Geklärt war damit die Sache noch lange nicht. Am 13. Dezember 1794 wurde dem Magistrat vom Kurfürsten befohlen, auch das Armenwesen zu ordnen. Man sollte ein spezifiziertes Verzeichnis der Armenrenten und sämtlicher zum Armenfonds gehöriger Stücke „binnen acht tagen“ einreichen. Das ging aber nicht so schnell. Ende 1795 wurde der Stadtrat wiederum vom Kurfürsten ermahnt, nicht länger mit der Anfertigung des Berichtes zu säumen.

---

[30]) Großmann a. a. O. Sp. 41.
[31]) Scotti I 2 Nr. 894.
[32]) Ortmann, Zur Geschichte des Kirchen- und Armenwesens in Reckl. Sp. 57 ff.

Im Februar 1796 mußte sich der Stadtsekretär Beckelmann entschuldigen, weil er noch nicht alles habe ordnen können. — Schließlich verschleppte sich die ganze Angelegenheit bis ins 19. Jahrhundert hinein.

Das Hoheitsrecht des Kölner Landesherrn machte sich sehr stark geltend auf dem Gebiete des Polizeiwesens. Hier kann man eigentlich nicht mehr von behördlichen Eingriffen in die Verwaltungstätigkeit sprechen, da diese sinngemäß eine frühere oder parallel laufende Selbständigkeit des Recklinghäuser Magistrates in dieser Frage voraussetzen. Gewiß hatte der Stadtrat eine gewisse Jurisdiktion in der Gewerbe- und Marktpolizei, aber nicht in der Sicherheitspolizei. „Träger weitgehender Polizeibefugnisse" waren Bürgermeister und Rat nicht, wie Bette[33]) meint; auch nicht deswegen, weil sie das Recht zur Verhaftung innerhalb der Recklinghäuser Mauern hatten. Was war das denn schon, wenn die Stadtdiener auf Recklinghäuser Boden einen Bettler oder Langfinger einsperren durften? Das konnte sich ja jeder handfeste Bürger auch leisten. Aber in größeren und entscheidenderen Dingen, ja manchmal sogar bei kleinlichen und peinlichen Vorschriften für die äußere Lebenshaltung der Einwohner, war der Landesherr durchaus die maßgebende Persönlichkeit. Er tat das auf Grund der ihm allein zustehenden Strafgerichtsbarkeit, von der er nichts preisgab. — 1538 wurde im Erzbistum Köln die „Peinliche Halsgerichtsordnung" eingeführt[34]). Demzufolge stand dem Kurfürsten grundsätzlich die höhere Gerichtsbarkeit oder Kriminalgerichtsbarkeit zu[35]). Dadurch hatten die Kölner Herren aber auch das Begnadigungsrecht, von dem sie immer einen sehr weitgehenden Gebrauch gemacht haben. 1784 wurde verordnet, daß bei allen Urteilen, die auf Folterung oder Leibesstrafe lauten sollten, zuerst dem Landesherrn eingehend berichtet werden müsse, der dann entscheide, ob das Urteil bestehen bleiben solle. Diese Verordnung galt für das ganze Kurfürstentum. Ihre genaue Durchführung wurde 1794 nochmals anbefohlen[36]). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde es immer mehr gebräuchlich, Zuchthausstrafen zu verhängen. Um Soldaten zu erhalten, wurden die Verurteilten zum Ersatz für Zuchthausstrafe auf einige Jahre in das Reichsheer gesteckt. 6 Jahre Kriegsdienst erschien als „völlig angemessene Ersatzstrafe für 3 Jahre Zuchthaus"[37]). „Ein eigenes Strafgesetzbuch hat Kurköln sich nicht geschaffen. Doch sind zahlreiche Edikte und Verordnungen ergangen, die die Bestrafung einzelner Gesetzesübertretungen regelten."[38]) Eine der umfassendsten und bedeutendsten Vorschriften, die je im Kurfürstentum erlassen worden sind, war die „Policey-Ordnung des Ertzstiffts Cöllen", erlassen von Kurfürst Ernst am 4. Nov. 1595[39]). Sie regelte alles Mögliche, was man sich nur denken kann, so die Erziehung der Kinder, die Abschließung

---

[33]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit S. 5.
[34]) Scotti I 1 Nr. 15.
[35]) MVU. Nr. 129.
[36]) Scotti I 2 Nr. 993.
[37]) RHAA. I Fach 100 Bl. 87, 40 rev.
[38]) Bohlmann a. a. O. S. 368.
[39]) Scotti I 1 Nr. 37.

von Kontrakten, sie verbot die „leichtfertige Beywohnung", wehrte die Bettler- und Müßiggängerplage ab, behandelte die religiösen Irrlehren der Zeit, wandte sich scharf gegen das Fluchen, untersagte das „Sauffen", bestimmte genau den Hergang in Gesellschaften, bei Verlobungen, Kindtaufen und Begräbnissen. 1610 erschien eine Verordnung des Koadjutors Ferdinand „zur ferneren Verhütung der Störung der öffentlichen Sicherheit durch das in den Nachbarlanden geworbene Kriegsvolk"[40]). Diese Vorschrift wurde am 9. Juli 1714 erneuert[41]). Im Januar 1633 befiehlt Kurfürst Ferdinand allen Lokalbehörden, für die Sicherheit der Reisenden zu sorgen; am 29. Nov. 1633 und am 8. März 1637 wurde den Städten Alarmbereitschaft zur Abwendung von Überfällen durch Räuberbanden befohlen. Diese Befehle wurden erneuert 1684, 1697, 1719, 1722, 1748[42]). 1637 und 1697 wurde allen Städten äußerst scharfes Vorgehen gegen die Bettler zur Pflicht gemacht[43]). Um den Schutz der Landstraßen besser wahrnehmen zu können, erfolgte 1781 eine eingehende Vorschrift für die Verbesserung der Wege, in der Recklinghausen besonders erwähnt wird; sie wurde 1783 erneuert[44]). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts machten dem Kurfürstentum Köln die französischen Emigranten viel zu schaffen. Es wurden deshalb 1792 an sämtliche Magistrate im Territorium strengste Befehle erlassen, die Einwanderung aufs sorgsamste zu reglementieren; auch in den folgenden Jahren wurde wiederholt auf die Gefahren durch das arrogante Auftreten der Franzosen hingewiesen[45]). 1796 wurden die vestischen Landstände noch einmal ganz besonders darauf hingewiesen, wie sie die Ansiedlung der Emigranten erschweren konnten. In den Städten Recklinghausen und Dorsten sollten die Niederlassungserlaubnisse von den Magistraten ausgestellt werden. Sonst durften Pässe nicht von diesen visiert werden, sondern nur vom Statthalter oder vom kurfürstlichen Richter am Hohen weltlichen Gericht[46]).

Die Neuansiedler mußten natürlich alle öffentlichen Lasten mittragen[47]). An dieser Stelle darf auch daran erinnert werden, daß es auffallend ist, wie streng die Kurfürsten über den Aufenthalt und das Treiben der Juden wachten. Man sollte es kaum für möglich halten, wie zahlreich und auch umfangreich die Verordnungen gegen die Juden in den beiden letzten Jahrhunderten kurkölnischer Herrschaft gewesen sind[48]). Sehr strenge wurde auch gegen das Duellunwesen vorgegangen[49]). Während des 17. und 18. Jahrhunderts löste eine Verfügung gegen den übermäßigen Alkoholgenuß die andere ab, damit, wie es einmal[50]) heißt, „die Leute nicht Witz, Verstandt und Ge-

[40]) Scotti I 1 Nr. 49.
[41]) Ebenda.
[42]) Scotti I 1 Nr. 66 und I 2 Nr. 511.
[43]) Scotti I 1 Nr. 68.
[44]) Scotti I 2 Nr. 746.
[45]) Scotti I 2 Nr. 947.
[46]) Scotti I 2 Nr. 926.
[47]) Scotti I 2 Nr. 1016, Originalabdruck MVLA. Nr. 43.
[48]) Scotti I u. II, etwa 50 Edikte.
[49]) Scotti I 1 Nr. 178, 370; I 2 Nr. 456, 531; Universitätsbibliothek Münster, Handschriftensammlung Nr. 633 (103).
[50]) Scotti I 1 Nr. 95.

sundheit versauffen". In dieselbe Richtung fallen die vielfachen Verfügungen gegen Ausschreitungen bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Familienfestlichkeiten. 1785 aber betont Max Franz, nicht daran zu denken, „Ergötzungen zu untersagen, die in anständigem Rahmen blieben" [51]). Eigentümlich muten die Verbote des Tabakgenusses und die einschränkenden Vorschriften über den Kaffee- und Teegenuß an [52]) [53]). Den Bürgermeistern und Räten der vestischen Städte wurde des öfteren geboten, unvermutete Revisionen darüber anzustellen, ob in den Familien Kaffee oder Tee getrunken werde [54]). Schließlich wurden auch wiederholt gegen den Kleiderluxus Vorschriften erlassen. 1767 wurde gar den Bürgers- und Bauersleuten das Tragen von Trauerkleidern untersagt [55]).

In der Polizeiverordnung von 1595 war in § 26 eindringlich auf die Vorschriften der Feuerbekämpfung hingewiesen worden. Am 5. März 1718 verfügte der Kurfürst Joseph Clemens, daß zur Verhütung der Brandgefahr in allen erzstiftischen Städten künftig keine neuen Dächer mit Stroh, sondern nur mit Pfannen oder Schiefer gedeckt werden dürften. Die vorhandenen Strohdächer sollten binnen Jahresfrist verschwinden. Wer sich dessen weigerte, sollte mit 20 Goldgulden „gebrüchtet" werden [56]). Ebenfalls wurde im § 22 der Feuerversicherungsordnung vom Jahre 1781 auf diesen Punkt hingewiesen [57]). Zur Verhütung der Brandgefahr wurde auch das Tabakrauchen sehr eingeschränkt, wenn nicht sogar verboten [58]). Nach den Statuten der Gilden mußte jeder neuaufgenommene Gildenbruder an die Stadt zwei lederne Brandeimer abliefern, ebenso jeder neuaufgenommene Bürger [59]). Das scheint aber nicht immer so geklappt zu haben, sonst würde auch auf diesen Punkt nicht immer wieder von den Kurfürsten hingewiesen worden sein [60]). Auch nach der großen kurfürstlichen Brandverordnung von 1781 und 1784 haperte es beständig mit dieser Pflichterfüllung. Das geht aus einem Bericht des Recklinghäuser 2. Bürgermeisters Werne vom 6. Oktober 1808 hervor [61]). — Bereits 1778 hatte der Kurfürst Max Friedrich eine Brandversicherungsordnung für das Herzogtum Westfalen erlassen [62]). Nach diesem Vorbild wurde eine gleiche Anordnung für das Vest Recklinghausen am 4. April 1781 erlassen [63]). Einige kleine Abweichungen von dem Vorbild fallen nicht erheblich ins Gewicht. Diese

---

[51]) Scotti I 2 Nr. 812.
[52]) Scotti I 1 Nr. 158 usw.
[53]) Scotti I 2 Nr. 624.
[54]) Scotti I 2 Nr. 624; Kurf. Ediktensammlung Bd. II St. 534.
[55]) Scotti I 2 Nr. 632.
[56]) Scotti I 1 Nr. 325; erneuert am 27. 3. 1772, Ediktensammlung St. 351.
[57]) Scotti I 2 Nr. 744.
[58]) Ediktensammlung St. 345, 346, 347.
[59]) Esch, Ältere Nachrichten über Feuerwehr und Rettungswesen der Stadt Recklinghausen S. 31.
[60]) Scotti I 2 Nr. 982.
[61]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 148—157.
[62]) Scotti I 2 Nr. 719; Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde S. 239 f.
[63]) Scotti I 2 Nr. 744; MVU. Msc. VII Nr. 18 und 21.

Brandversicherungsordnung war auf gegenseitige Unterstützungsverbindlichkeit im Falle der Not gegründet und bestand bis zu ihrer Einverleibung in die „Münsterische Provinzial-Feuersozietät" während der preußischen Regierungszeit. Früher unterstand sie der Aufsicht der Landstände, später der arenbergischen Regierung[64]). Auch der Kurfürst Max Franz wandte gleich nach seinem Regierungsantritt (3. Mai) der Brandversicherung seine Aufmerksamkeit zu und ergänzte am 8. Juni 1784 die oben erwähnte Brandversicherungsordnung seines Vorgängers durch eine für das Vest bestimmte Feuerlöschordnung[65]). Es ist aber nicht so, als ob nur für die Vestaner derartige Verordnungen am Platze gewesen wären; auch für die Residenzstadt Bonn waren 1672 und 1730 Brandordnungen erlassen worden[66]).

Zur Polizeigewalt der Kurfürsten gehörte auch die Überwachung der öffentlichen Gesundheitspflege. Hier galt es vor allem, die Seuchen des Aussatzes und der Pest zu bekämpfen. Der Aussatz starb im Laufe des 17. Jahrhunderts aus. Die vielfach noch bestehenden Siechenhäuser (Seyenkotten) wurden anderen Zwecken dienstbar gemacht[67]). Sonst hat es öffentliche Krankenhäuser im Vest nicht gegeben[68]). Die Pest dagegen kam noch von Zeit zu Zeit zum Ausbruch. Ihre Wirkung war dann freilich um so furchtbarer ... Der Kampf gegen den schwarzen Tod bestand vorwiegend in Vorbeugungsmaßnahmen[69]). Die kurfürstlichen Verordnungen gaben genaue Richtlinien über das Verhalten gegen die Pestgefahr. 1606 erschien ein derartiger Erlaß des Kurfürsten Ernst, der von den Magistraten strenge Befolgung der 17 Anordnungen „wegen der im Reiche herrschenden Pest" verlangte. Größte Reinlichkeit der Straßen, Plätze und Höfe wurde befohlen, Verhaltungsmaßregeln an Pfarrer, Ärzte, Barbiere und Krankenpfleger gegeben, den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, diesen Erlaß jährlich einmal im Rathause zu verlesen[70]). Ähnliche Edikte ergingen 1713, 1720, 1721, 1722, 1770. „Überhaupt war das gesamte Medizinalwesen im Vest Recklinghausen durch den Landesherrn geregelt."[71]) 1773, 1777, 1792 erschienen diesbezügliche Vorschriften[72]). Die Anstellung der Ärzte, Apotheker und Hebammen wurde in sämtlichen kurfürstlichen Landen durch Edikt vom 2. März 1765 bestimmt[73]). Dadurch wurde eine einheitliche gesetzmäßige Ordnung im Medizinalwesen geschaffen, die lange Zeit gefehlt hatte[74]).

---

[64]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit S. 25 Anm. 4.
[65]) Scotti I 2 Nr. 783.
[66]) Ediktensammlung Bd. II St. 343.
[67]) Mummenhoff, Zur Geschichte des Aussatzes in Reckl. Alt-Reckl. Jahrg. 5 Sp. 67.
[68]) Bette a. a. O. S. 60.
[69]) Mummenhoff, Zur Geschichte der Pest in Reckl. Alt-Reckl. Jahrg. 6 Sp. 4.
[70]) Scotti I 1 Nr. 44.
[71]) Druffel, Das Münsterische Medizinalwesen S. 44.
[72]) Druffel, Das Münsterische Medizinalwesen S. 44, 54, 85.
[73]) Scotti I 2 Nr. 602; Ediktensammlung Bd. II St. 275.
[74]) Geesmann, Die Entwicklung des Medizinalwesens im Vest Reckl. usw. S. 5.

Ein Ruhmesblatt in der Geschichte der beiden letzten kölnischen Kurfürsten bildet die Tatsache, daß sie „der Reform des öffentlichen Unterrichts ihre Unterstützung gewährten“[75]). Und in der Tat reiht sich Schuledikt an Schuledikt in den letzten 50 Jahren des 18. Jahrhunderts. 1783 erschien eine Schulordnung für die gesamten kurfürstlichen Lande[76]), 1799 sozusagen am Ende der kurfürstlichen Herrschaft wurde eine umfangreiche Schulordnung für Westfalen und das Vest herausgegeben. Den Pfarrern wurde neben der Stadtverwaltung das Mitbestimmungsrecht für die Lehrer eingeräumt. In den Städten sollte der Stadtrat zwei Schulaufseher aus den Ratsmitgliedern erwählen. Pfarrer und Schulaufseher überwachten den Schulunterricht. Der Gemeinde lag Bau und Ausgestaltung der Schulen ob. An Bürgermeister und Rat der Städte erging der Befehl, sich des Schulwesens besonders anzunehmen[77]). Auch in Recklinghausen wurde nach langen ergebnislosen Verhandlungen durch das Eingreifen des Kurfürsten am 11. Dezember 1793 hinsichtlich des Gymnasiums ein Ergebnis erzielt. Anstatt drei sollten in Zukunft sechs Lehrer an den Recklinghäuser Schulen angestellt werden, drei geistliche und drei weltliche. Sodann sollte ein neues Schulhaus errichtet werden, für das 1800 Rtl. aus den Zinsen des Horstischen Stiftungskapitals gewährt wurden ... Mit den Vorbereitungen für den Bau des neuen Schulhauses begann man 1795[78]). Als durchaus minderwertig kann man die Leistungen der napoleonischen Regierung auf dem Gebiete des Erziehungswesens bezeichnen. Der bildungsfreudige Geist, der unter der Einwirkung der Aufklärung seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts an den rheinischen Fürstenhöfen Eingang gefunden ... wurde durch das Dazwischentreten der Revolution jäh geknickt[79]). Man braucht diesen Worten zur abschließenden Kennzeichnung der kurkölnischen Kulturpolitik nichts weiter hinzuzusetzen.

„Für eine große Zahl von Mittel- und Kleinstaaten ist die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Zeit innerer Reformen geworden ... Auch zahlreiche geistliche Fürsten jener Zeit[80]) sorgten ernstlich für das Wohl ihrer Staaten ... Man darf ihre Regierungsweise als aufgeklärten Despotismus bezeichnen, denn sie dekretierten ihre Reformen von oben herab oft gegen den Willen der Stände und der Bevölkerungen, und auch der Inhalt ihrer Verordnungen ... entsprach ganz den Zielen des aufgeklärten Despotismus. Aber man muß sich dabei bewußt bleiben, daß der Geist der Kleinstaaten doch dauernd ein anderer war, als der des preußischen und österreichischen Staates. Es fehlte der kleinstaatlichen Politik jede Beziehung auf einen großen Staatszweck, die Macht. Sie ging vielmehr unmittelbar darauf aus, das Behagen der Untertanen zu fördern, sie im Sinne der eudämonistischen Staatslehre glück-

---

[75]) Meister, in „Ztschr. für vaterl. Geschichte u. Altertumskunde“ Bd. 65 S. 226.
[76]) Scotti I 2 Nr. 771.
[77]) Scotti I 2 Nr. 1034.
[78]) Carlé, Das ehemalige Reckl. Franziskanergymnasium Sp. 32 ff.
[79]) Schulte, Tausend Jahre deutscher Geschichte und deutscher Kultur am Rhein Buch VI S. 321.
[80]) Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte usw. S. 87—90.

lich zu machen ... Aufhebung der vielen Wochenfeiertage, Beschränkung des Luxus, Pflege der Landwirtschaft, Rechtspflege, Verbesserung des Schulwesens, Ausdehnung der Medizinalpolizei ... spielten überall eine große Rolle. Aber trotz diesem oft recht kleinlichen Eingreifen in das private Leben, z. B. mit den Verboten des Kaffeetrinkens, wohnte man nicht nur unter dem Krummstab, sondern auch in den gut regierten weltlichen Kleinstaaten bequem und behaglich, fühlte sich im allgemeinen recht wohl und pries das Glück, ‚nicht in dem rauhen Militärstaat Preußen' leben zu müssen ..." „Diese Kleinstaaterei, jene glückliche Mittelgröße, ... tröstete die aufgeklärten Weltbürger über die mangelnde Geltung Deutschlands als politischer Macht; auch aus Goethes ‚Dichtung und Wahrheit' spricht ein frohes Behagen über die gesicherte Ruhe des deutschen Staatslebens ... Eine genügsame, am Alten hängende Bevölkerung, die nicht über Staatstheorien nachdachte und von Schlagworten nicht aufgepeitscht wurde, ertrug die Nachlässigkeit schlecht bezahlter Beamten, die Ärgerlichkeiten des Hoflebens geduldig; denn es wurde doch immer wieder der Groll durch persönliches Wohlwollen beschwichtigt[81]). So fühlte sich in den Ländern am Rhein der Untertan zwar mit seinem Territorium verwachsen, sein lokaler Patriotismus war lebendig, aber sein Sinn für die Zusammengehörigkeit der deutschen Nation und für die Einheit des Deutschen Reiches war verkümmert. Er kannte kein deutsches Vaterland, zu dem er stehen und halten konnte ..."[82])

Ehe wir aber in der Schilderung des Zeitkolorits zu einem abschließenden Urteil gelangen wollen, ist es notwendig, zuvor noch den umfassenden Einfluß der kurfürstlichen Gewalt auf die Ausübung der Bürgerrechte, die Wahl von Bürgermeister und Rat in Recklinghausen, zu behandeln. Schon der Kurfürst Ernst hatte nicht davor zurückgeschreckt, in das freie Wahlrecht der vestischen Städte einzugreifen. Es war das erstemal, daß der Landesherr einen solchen Schritt wagte, eine Maßregel, die sich in der Folge schließlich zu einem Recht der Kurfürsten entwickelte, die Ratswahl zu bestätigen[83]). In den Jahren 1583 und 1584 hatte sich eine große Anzahl Recklinghäuser Bürger der Partei des zum Protestantismus übergetretenen und dann abgesetzten Kurfürsten Gebhard Truchseß angeschlossen und durch Überredung der anderen Bürger so viel vermocht, daß den Truppen desselben die Stadt übergeben wurde. Wenngleich im Jahre 1584 der neugewählte und der katholischen Religion ergebene Kurfürst Ernst von Bayern die Stadt wieder einnahm und die Bürger wegen ihres Verhaltens schwer bestrafte, so blieben doch noch viele Bürger protestantisch. Daß diese jedoch noch einflußreich waren und großen Anhang im Volke besaßen, beweist ihre Wahl zu den Bürgermeister- und Ratsposten[84]). Der Kurfürst, dem sehr daran gelegen war, die katholische Religion wiederherzustellen und zur herr-

[81]) Schulte a. a. O. Buch V S. 261.
[82]) Hansen, Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart S. 243.
[83]) Dieckhöfer, Das Vest Reckl. unter der Regierung der Kurfürsten Ernst und Ferdinand von Bayern S. 122.
[84]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. Vest. Ztschr. Bd. 1 S. 58.

schenden zu machen, verordnete am 22. Nov. 1595 u. a.: „Nachdem uns Berichte einkommen, waßmaßen Ir entschlossen ... denn Rhatt zu verendern und zur newen Rhatzkur zurschreiten, ... so der ernst Befelch ist, in euer bevorstehenden Rhatzkur alsolich personen erwelen, so sich der allgemeinen uhralten Catholischen christlichen Religion bekennen ... sollten Ir gegen unser befelch ... nunmehr Lutheraner oder widerwillige Religionsverwandte erwölen und in ewern Rhatt nehmen wollen, alsdan hatten Ir zugedenken, daß Churf. G. solchen frevell und ungehorsamb an euch nit wird ungeandet lassen ..., welches wir euch zur Warnung nit haben verhalten wollen.“ [85]).

So ganz gewissenhaft scheint man aber diesem Befehle der kurfürstlichen Regierung noch nicht nachgekommen zu sein, denn im Jahre 1597 griff der Statthalter Gropper auf höhere Weisung ganz nachdrücklich in das Wahlgeschäft ein. Danach wurde der halbe Rat vom Kurfürsten eingesetzt, der andere Teil von der Stadt gewählt [86]). Die Stadt muß sich aber offenbar dagegen gesträubt haben, denn im selben Jahre 1597 wurde durch den Kurfürsten die Neuwahl sogar verhindert und eine Anzahl verdächtiger Personen des alten Rates, der für 1598 im Amte bleiben sollte, aus der Stadtregierung entfernt und andere an deren Stelle verordnet [87]). Die Stadt gab jetzt nach. Eine Beaufsichtigung der Wahl behielt sich der Landesherr aber auch weiterhin vor und achtete in den folgenden Jahren streng darauf, daß die Ratsstellen nur mit Katholiken besetzt wurden [88]). Im Ratsprotokoll vom Jahre 1601 werden mehrere hierauf bezügliche Schreiben erwähnt [89]).

Mit nicht geringerer Aufmerksamkeit wachte der Kurfürst Ferdinand darüber, daß keiner in öffentlichem Amt geduldet wurde, der nicht katholisch war [90]). Bereits am 4. Nov. 1614 richtete er an alle Bürgermeister und Räte des Erzstiftes eine Verordnung, deren wichtigste Absätze lauten: „Abs. 5 ... solle keiner zum Bürger oder Einwohner hinfüran zugelassen werden, der nicht von seiner Obrigkeit und Pastoren daselbsten er vorher gewohnet, attestation mitbringe, seines Glaubens, Handels und Wandels und wollverhaltens, und dieselbe dem Ambtmann fürgezeigt habe, Und wofern sich dan befindet, daß er Catholisch und nicht verleumbt, auch solche attestation auffrichtig und nicht verdechtig, Solle derselbig so die Bürgerschaft begeret, einen leiblichen Aydt für Bürgermeister und Raht ... außschweren ... Abs. 6 ... solle keiner zum Raht noch Scheffenstul, Bürgermeisterambt, noch zum Rahtsdiener zugelassen oder gewehlet werden, der nicht unzweiffelt catholisch, dafür auch bei menniglich gehalten seyn, wofern aber deme zugegen gehandtelt würde, solle der un-Catholischer alsbaldt entsetzet und ein ander Catholischer durch unsere Beampten substituirt werden, daneben auch der Raht und wer sonsten daran schuldig, Uns in gebürlicher straff verfallen sein ... Abs. 9 ... solle auch keiner

---

[85]) MVLA. Nr. 6 Bl. 1—2.
[86]) RStA. Fach 45 Nr. 1 S. 37.
[87]) RStA. Fach 2 Nr. 94 S. 1.
[88]) RStA. Fach 45 Nr. 1 S. 80, 169.
[89]) Esch a. a. O. S. 59.
[90]) Dieckhöfer a. a. O. S. 222.

zum Zunfft oder Gildenmeister usw. nicht gewehlet oder angesetzet werden können, er seyn dann sicherlich der Catholischen Religion und habe dessen von dem Pastoren genugsame zeugnuß den Beamten eingeliefert."[91]) — Ferdinand hatte es aber auch anscheinend auf die Herausgabe einer neuen Wahlordnung abgesehen[92]). Er richtete an den Statthalter „ein Befehlschreiben mit provihsionaler Verordnung, gemäß welcher die Bürgermeister wahl solle vorgenommen werden"[93]). Das Schreiben enthält die Anweisung, auf die demnächstige am Stephanstag stattfindende Ratswahl zu achten. Der Kurfürst kündigt eine beständige Neuordnung der Wahlen an, bittet aber, dadurch keinen Aufenthalt in der Wahl eintreten zu lassen, sondern vorläufig einmal darauf zu achten, daß die Wahlkandidaten rechtzeitig publiziert und qualifiziert seien. Ob es wirklich zu einer definitiven Neuordnung der Wahlen gekommen ist, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden[94]), ist aber nach dem Verlauf der Wahlen in späterer Zeit nicht anzunehmen. In jenem Schreiben wurde auch der Termin des Wahltages verlegt. „tagh S. Stephani" ist durchgestrichen; wahrscheinlich hat der Kurfürst, um die Feier des hohen Weihnachtsfestes nicht zu beeinträchtigen, den Wahltag vom 26. auf den 31. Dezember verfügt[95]). — Was die Neuverordnung wollte, war an sich nicht bedeutend, denn es sollten außer den wirklich Gewählten noch vier weitere fähige Kandidaten dem Statthalter heimlich benannt werden, damit man wahrscheinlich jederzeit in der Lage war, den Rat umzubesetzen, falls sich Mißstände ergeben sollten. Oder aber der Fürst wollte sich eine geheime Überwachungskommission hinsichtlich des Magistrats schaffen, um allen protestantischen Regungen innerhalb desselben sofort die Spitze abbrechen zu können[96]).

Nachdem der Streit um das Glaubensbekenntnis der zu wählenden Personen allmählich beigelegt worden war, waren es wieder andere Gründe, die den Kurfürsten veranlaßten, einzuschreiten. Zu diesen gehörten namentlich die Beeinflussung der Wähler und übermäßige Ausgaben bei den Wahlzechereien infolge der sich immer trauriger gestaltenden Kriegszeiten sowie mancherlei Wahlstreitigkeiten. Schon Ferdinand hatte des öfteren befohlen, daß die Wahlen friedsam und einhellig vor sich gehen sollten und alles „schelten, schmähen, fressen und saufen, wodurch der Gottesdienst versäumt" würde, zu unterlassen seien[97]). Aber diese Mängel nahmen in der Folgezeit nicht ab. So versuchte der Magistrat selbst, im Jahre 1740 bei den alljährlichen Wahlen Ordnung zu schaffen. Es ist nicht richtig, wenn Esch[98]) behauptet, der Kurfürst habe damals eine neue Wahlordnung erlassen. Man kann sich leicht vorstellen, was vorher alles geschehen war, wenn man diese „conclusa" liest; die

---

[91]) Scotti I 1 Nr. 54; MVU. Nr. 204.
[92]) Dieckhöfer a. a. O. S. 222.
[93]) MVLA. Nr. 6.
[94]) Dieckhöfer a. a. O. S. 222.
[95]) MVLA. Nr. 6 Bl. 2.
[96]) Dieckhöfer a. a. O. S. 223.
[97]) MStA. Nr. 37.
[98]) Esch a. a. O. Bd. 1 S. 61, Bd. 2 S. 85.

Beschlüsse lauten: „Conclusa des Magistrats und Gildenstands die Herren-Wahl betreffend, welche anno 1740 d. 31. Decemb. erneuert worden; 1. sollte Vater und Sohn auch Bruder und Schwager oder zwei Brüder zugleich im Magistrat keinen Sitz haben; 2. Soll keiner zu activ — oder passiven Stimme zugelassen werden, der mit der Stadt in Rechtsstreit steht; 3. desgleichen auch keiner, welcher in andern Herrn Eid, Pflicht oder Diensten steht; 4. auch keiner, welcher vor sylvestri die der Stadt ... von Bürgerschaft oder gewonnener Gilden die ledernen Eimer nicht bezahlt hat, ferner 5. keiner, welcher nicht seine eigene Haushaltung führet, und der Stadt die Nahrungen und Schatzungen zahlt; 6. noch ferner keine Schütter, Pförtner, Gerichtsdiener und Müller, jedoch mag letzterer zur activen Wahl zugelassen werden; 7. noch auch diejenigen, welche eines fameusen Lasters berüchtiget oder überwiesen sind; 8. in der Baugilde soll keiner zum Ziehen, auch keiner zum Gildemeister zugelassen werden, welcher der Stadt mit Pferde und Wagen keine Spanndienste leisten kann und wirklich leistet; 9. in der Schneidergilde soll auch kein anderer als des Handwerks kundiger Meister zum Gildemeister erwählet und angenommen werden."[99] — Aber auch diese Beschlüsse konnten keine dauernde Ordnung schaffen.

Mit der Wahl vom Jahre 1776 begann der Auftakt zu der 1781 vom Kurfürsten erlassenen einschneidenden Verordnung für die Recklinghäuser Ratswahlen. Der Stadtsekretär F. H. Westerholt schrieb ins Ratsprotokoll über die Wahl vom 31. Dez. 1776[100]: „daß der Advokat Krane, der kenntlich gegen die Stadt bedienet, in der Obergilde sich mit zum Zuge gestellt hatte, worauf Advocat Krane ... vorgehalten, daß er nach den Statuten, weil er noch würcklich gegen Magistratum bedienet, zum Zug nicht gelassen werden könnte ... Krane protestierte von der Nullität der Wahl. Es äußerte sich nach der Wahl auf dem Markt, daß der junge Henrich Walter zum Schlechtergildemeister gewählt worden, obgleich er bis dahin keine würckliche nahrung praestiret[101] [102] [103]. Rat und Gildenstand beschwerten sich hierüber, daß dieses statutenwidrig wäre, weswegen ihm erst insgeheim, und als dieses nicht fruchten wollen, öffentlich bedeutet worden, daß er zu dem Schlechtergildemeisteramt unfähig wäre, mithin statt seiner ein neuer gewählt werden müsse... H. Walter protestierte wieder die nichtigkeit der neuen Wahl ..."

Die Gemaßregelten ließen sich aber das Vorgehen des Stadtrates nicht gefallen und reichten beim kurfürstlichen Kommissar Hofrat Jungeblodt in Dorsten Klage ein. „Am letztverwichenen St. Silverstertag", so heißt es, „ließ sich der sitzende Rath einfallen, neue Vorschriften oder sogenannte Statuten

---

[99]) Esch a. a. O. Bd. 2 S. 85.

[100]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 3 rev.

[101]) „Nahrung" war dasselbe in steuerlicher Beziehung wie die heutige Gewerbesteuer (RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 80 rev.).

[102]) Nahrung = Unterhalt, Erwerb, Verdienst, Einkommen durch Gewerbe aus mhd. „narunge" (Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache S. 279).

[103]) „Nahrungs"-Abgaben gleich Gewerbesteuer, Abgabe der Handwerker (Diefenbach u. Wülcker, Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch S. 777).

zur Wahl abzufassen und selbige etwa eine Viertelstunde vor der Wahl ablesen zu lassen. Diese Statuten konnten nie ohne Zustimmung der gesamten Bürgerschaft oder ohne Kurf. Genehmigung Verbindlichkeit haben. Es ging also nicht, daß der bisherige Rat die neue Wahl einschränkte, um sich seine Posten zu sichern." Krane erörterte dann nochmals, daß er deswegen nicht zum Bürgerzug zugelassen wurde, weil nach den neuen Statuten derjenige von der Wahl zurückgewiesen werde, der gegen den Magistrat in Prozessen auftrete. Der Walter sei früher auch zur Wahl zugelassen worden und habe vor zwei Jahren die Gildemeisterstelle verwaltet; jetzt auf einmal wolle man davon nichts wissen. Hinsichtlich des Chirurgen Mechelen sei kein Grund für die Zurücksetzung ersichtlich. Höchstens daß er keine wirkliche Nahrung präsentiere. Der Chirurg Mechelen sei aber von diesem Beitrag freigelassen. Dieser Beitrag könne infolgedessen weder wahlfähig noch wahlunfähig machen[104]).

So mußte denn der Hofrat Jungeblodt in Dorsten am 26. Mai 1777 beim Recklinghäuser Magistrat um nähere Auskunft über den Vorfall bitten, weil der Advokat Krane, Heinrich Walter und der Chirurg Adolph Mechelen gegen den Bürgermeister Kindermann und den Obergildemeister Beckelmann Klage eingereicht hatten, und zwar, weil der erste von der Bürgerwahl, der zweite von der Gildemeisterstelle und der dritte von der Ratsherrenstelle ausgeschlossen worden war[105]). Dem Advokaten Krane dauerte die Untersuchung des kurfürstlichen Kommissars Jungeblodt zu lange, weshalb er sich im Januar 1778 an den Kurfürsten wandte. Das ließ er durch den Bonner Rechtsanwalt Hunten besorgen, weil laut Bestimmung des Kurfürsten Max Friedrich vom 23. Nov. 1776 „bei sämtlichen kurfürstlichen Gerichtsstellen nur solche Schriftsätze angenommen werden durften, die von approbirten und beim kurfürstlichen Hofrat immatrikulirten Advokaten unterschrieben waren"[106]). In der Eingabe klagte Krane auch über die Wahl vom Jahr 1777. Er bat ferner darum, die im Jahre 1776 vorgeschriebenen neuen Wahlstatuten und die darauf 1776 und 1777 auf Sylverstertag erfolgten Wahlen zu annullieren und ihn für wahlfähig zu erklären[107]).

Daß der Magistrat auf die Beschuldigungen Kranes und Genossen geantwortet hat, geht aus einem Bericht hervor, den wahrscheinlich der Anwalt Hunten am 8. Jan. 1778 verfaßt hat[108]): „In den letzten Tagen vorigen Jahres ist mir endlich die unterm Nahmen des Stadtraths zu Recklinghausen den 20. 9. (November) übergebene Folgleistung communizirt. Dieselbe enthaltet nichts, womit die offenbare Contumacia entschuldiget werden könne ... Die geklagte Geschichte ist überall eingestanden und sonderlich, daß ... namentlich advocatus Krane völlig von der Bürgerwahle, die beyden andern Walter und Mechelen aber nach der Zulassung respec von der Gildemeister und Rathstelle ausgeschlossen und abgewiesen wurden." Über die Ursachen der Zurück-

[104]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 19—22.
[105]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 7/8.
[106]) Scotti I 2 Nr. 708.
[107]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 12 rev.
[108]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 14—17.

setzung der besagten drei Herren hätten Bürgermeister und Stadtrat keine Gründe angegeben. „Es sei nicht möglich, daß der Gildenstand sich durch willkührliche Wahlvorschriften in ihren ämbtern festzusetzen oder die freye Bürgerwahle einzuschränken bemacht seyn könne." Schließlich seien die Statuten oder Wahlvorschriften meist ohne Grund und zum Teil unvernünftig ... Nicht die Contribution ex capite der Nahrung, sondern das einmal erworbene Bürgerrecht mache den Bürger. Wenn Walter und Mechelen ex capite der Nahrung verschuldet seien, warum seien diese nicht vorlängst dazu angehalten worden? Sie hätten ja ausdrücklich bei Annahme der Gildemeister- und Ratsstelle sich zu allem erboten, was von ihnen gefordert werden könne. Die Abweisung der beiden sei also offensichtlich ungerecht ... Es sei gewiß, daß der Advokat Krane gegen die Stadt keine Prozesse führe. — In einem Schreiben vom 24. Dez. 1778 protestierte der Rat gegen das Vorgehen des Krane[109]). — Man muß zugeben, daß die Beschwerde des Krane seine gekränkte Eigenliebe nur schwach verschleierte. Was er dem Stadtrat, der mit seinen Statuten nur Steuerdrückeberger fassen wollte, vorwarf, war unberechtigt. Auch waren diese Statuten nicht mehr so neu, wie Krane es hinstellte. Es ist nicht genau ersichtlich, ob schon die Wahl vom Jahre 1778 den Kurfürsten zum Einschreiten veranlaßt hat. Es scheint aber so, daß im Juni 1779 eine Neuwahl des Stadtrates auf kurfürstlichen Befehl erfolgte. Ein Protokoll darüber wird von Esch[110]) zitiert. Hiernach wurde von den Gildemeistern beratschlagt, ob aus einem Hause zwei Brüder „zum Zuch aufm Markt zugelassen werden möchten? — ob auf diese Art auch der Vater mit dem Sohn, und diejenige, welche annoch sub patria potestate wären, zu dieser Ziehung admittiert werden dörfften. — Churfürstl. Commissarius befragt hierüber den versammelten Rath, wie nemlich in fragekommenden Fällen in vorigen Zeiten besonders vor 5, 10 und 15 Jahren beobachtet worden wären? welcher einhellig erklärte, daß diejenige, welche sub patria potestate stünden, vom Zuch völlig ausgeschlossen gewesen, man hätte auch keinen Vater und Sohn, weder 2 Brüder dazu zugelassen, wenn nicht diese insbesondere bürgerliche Lasten tragen thäten".

Auf jeden Fall sollte es mit dem bisherigen Wahlmodus in Recklinghausen nicht mehr lange dauern. Krane hatte, obwohl seine Beschwerde zurückgewiesen worden war, einen schweren Schlag gegen den Rat geführt und mit seinem kühnen Schritt beim kurfürstlichen Hofrat den Landesherrn selbst sehr hellhörig gemacht. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß zwischen der kurfürstlichen Regierung und dem Statthalter die Erkundigungen unter der Devise „streng vertraulich" über die kommunalpolitische Situation in Recklinghausen hin und her gingen. So ohne weiteres wird der Statthalter nicht zu einer ziemlich umfassenden Stellungnahme über die städtische Verfassung Recklinghausens gekommen sein. Zwar trägt das Reskript kein Datum und keine Unterschrift, aber nach seinem ganzen Tenor kann es nur das Konzept zu einem Briefe des Statthalters und außerdem nur in der letzten

---

[109]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 23—26 und 27—32.
[110]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. Vest. Ztschr. Bd. 1 S. 63.

Zeit vor 1781 entstanden sein[111]). An diesem Schreiben interessiert uns am meisten folgender Absatz: „Einige unmaßgebliche Anmerkungen: Der Rat müßte soviel als möglich von gemeinen Leuten gesäubert werden, denn diese haben von den meisten Geschäften keine hinreichende Entscheidungskraft, und bei diesem ‚Abgang' ist ihr ja oder nein immer dahin abgemessen, ob sie damit den Ihrigen Nutzen oder den Feinden schaden können. Sie sind aber fast jederzeit fähig, die einsichtigeren und wohldenkenden Menschen zu überstimmen, weil außer den Bürgermeistern und dem ältesten Ratsherrn kaum ein Gelehrter meistenteils im Rat ist. Wenn den Bürgermeistern und den Ratsherren ein etwaiges Gehalt zugelegt würde, so müßten alle eingehenden Brüchten sowohl von Feld- als sonstigen Exzessen mit dem Anhang ad aerarium fallen, daß wenn solche jährlich nicht liquid gestellet würden oder davon die sittliche Unmöglichkeit angewiesen werden könnte, oder solche zu gelind behandelt würden, wovon sie jährlich die Listen dem Statthalter einschicken müßten usw. ... alsdann solchen Abgang aus ihrem Beutel ersetzen sollten ... Die städtischen Landwehren und Güter müßten an den Meistbietenden verpachtet werden, auch müßten die Einnahmen in den Stadtsäckel fließen, die der zweite Bürgermeister und der Obergildemeister aus den Hütepächten bekommen, und damit der Kohlenbrand auf dem Rathaus angeschafft werden. Die Bürgermeister müßten alle Kriminalsachen sowohl betreffs der Urteilsfassung und Beisitzung wie auch der Notgerichte unentgeltlich verrichten, wenn nicht die Inquisiten zu den Unkosten verdammt würden, denn diese Kriminalsachen beschweren oft das aerarium sehr. Wenn jede Zunft oder Gilde einen Zunftmeister wählte, wäre es meiner Meinung nach wohl ausreichend; doch müßte dieser von den Geschäften seiner Zunft und dem System der Bürgerschaft gute Kenntnis haben. Was die Stadt jährlich zu machen oder auszubessern hat, müßte, es sei gering oder groß, per minorationem vertan werden, und jeder, der es an sich ziehet, müßte die Materialien selbst anschaffen. Der Rezeptor und Rentmeister sind nur ‚schädliche Überflüsse', weil diese Ämter von den Bürgermeistern und Ratsherren wechselseitig gegen eine geringe Belohnung versehen werden können."

Ende des Jahres 1781 erschien dann die schon mehrfach erwähnte neue Wahlordnung für die Ratswahlen in Recklinghausen (und in Dorsten). Sie war eine der wichtigsten Urkunden, die jemals an die Stadt Recklinghausen gerichtet worden sind, und besagte in den Hauptpunkten[112]):

„Wir Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln ... thun kund und hiemit zu wissen ..., daß bey dem jährlichen Wahlwesen des Stadtraths und Gildenstandts in unseren Städten Recklinghausen und Dörsten große Mißbräuch, Unziemlichkeiten und Unordnungen eingeschlichen, dabey nicht nur privat Absichten vor einer guten Besorgung des gemeinen Weesens meistens das Übergewicht gezogen, sondern auch daher starke Uneinigkeiten und gar kostspielige Rechtshändel erwachsen ... mithin Wir uns entschlossen haben, dem also ein-

---

[111]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 47—50.
[112]) RStA. I Abt. P Nr. 13 Bl. 35—45.

gerissenen Übel mittels behöriger Einschränkung des zeithero allzuviel mißbrauchten Wahlwesens abhelfiges Ziel und Maß zu setzen. So verordnen wir ... daß am nächstkünftigen Wahltag ein beständiger Rath von vier Bürgermeistern und vier Beysitzern, worunter keiner des andern Bruder Schwager oder Sohn ist ... aufgestellt, und nebst dem beständigen Secretarius für die Zukunft unterhalten werden solle nämlich: 1) werden auf die zu Recklinghausen übliche Art von jeder Zunft in Gegenwart unseres kurfürstlichen Richters zwo Gildenmeister gewählt und diese lebenslänglich beybehalten. Sie bekümmern sich aber bloß um die ihre Zunft betreffende und nicht um die Städtische Angelegenheiten, folglich fällt künftig alles dem städt. aerario zu, was die Gildemeister von der Stadt bisher genossen haben. 2) ... die solcher gestalt benennten Gildemeister wählen ... in Gegenwart unseres Kurfürstlichen Richters vorgedachte vier Bürgermeister und vier Beysitzer ... und unser vestischer Statthalter führet bey sich ergebender Gleichheit der Stimmen das Votum decisivum, wenn er binnen Landes ist, sonst der anwesende Richter. 3) Soll über die Wahl ein Protokoll abgehalten und dieses von dem Secretarius unserm vestischen Statthalter zugestellt werden, dem wir die Bestätigung ein für allemall ggst. auftragen. Findet aber dieser die Bestätigung bedenklich, so giebt auf von Ihm erstatteten Bericht unser Kurfürstl. Hofrath die Entscheidung. 4) Nimmt unser Kurfürstl. Richter nach erfolgter Bestätigung die Bürgermeister und Beysitzer in Eyd und Pflichten ... 5) Wollen wir daß die vier Bürgermste von Jahr zu Jahr in der Amtirung wechseln sollen; mithin tritt im zweyten Jahr der Zweyte in die Stelle des ersten, der dritte in die Stelle des zweyten, der vierte in die Stelle des dritten und so weiter, und weil jedesmal nur zwo amtiren, so sind die nicht amtirende einsweilen bloße Beysitzer, wovon der dritte die Receptur und der vierte die Rhentmeisterie verwaltet ... 6) Der bisherige Receptor wird seines Amtes in Gnaden entlassen ... Die Receptur und Rhentmeisterey Rechnungen sollen vermög ggster Verordnung vom 26ten März 1773 auch unserm vestischen Statthalter zur Revision vorgelegt werden. 7) Wenn ein Bürgermeister oder Beysitzer stirbt oder sonst abgehet, so schreiten die Gildemeister nach der § 2 gegebenen Vorschrift zur neuen Wahl und ebenso wird es bey denen Zünften gehalten, so oft als ein Gildemstr. fehlt. 8) Sind alle Zechereyen auf Rechnung der Stadt gänzlich verboten. 9) Sollen Bürgermeister und Beysitzer sich mit dem Secretarius wochentlich einmal auf dem Rathaus versamlen ... 10) Wenn sie sich nicht vereinigen können, auf welche Art die Stadts-Angelegenheiten am besten zu behandeln, oder was in diesem oder jenem Vorfall zu thun seyn: so soll darüber bey unsern kurfürstl. Hof-Canzeleyen, oder wie sonst vermög vestischen Recesses bishin üblich gewesen, bey unserm Vestischen Statthalter angefragt werden. 11) Versehen die zwey amtirende Bürgermstr. falls sie Rechtsgelehrte sind, sonst zwey andere Rechtsgelehrte als Scheffen alle Criminalsachen, ohne dafür der Stadt etwas aufzurechnen, wenn die Inquisiten in die Unkosten verdammet werden: Kann aber dieses nicht geschehen, so wird einem jeden Scheffen für jedwede Beysitzung des Criminal oder Abwartung eines Nothgerichts binnen der Stadt und deroselben Ringlandwehr 15 stbr., außer der

Ringlandwehr einen Rtl. und für jedwede Urtheilsfassung die taxmäßige Gebühr nach Bestimmung des Gerichtsschreibers zu nehmen erlaubt." — Die §§ 12 und 13 handeln von der Gerichtsbarkeit der Bürgermeister bei „Feldexzessen". — 14) „Dem ganzen Stadtrath, vorzüglich aber denen beyden amtirenden Bürgermeistern liegt ob, dafür zu sorgen, daß die städtische Güter dem Meistbietenden verpfachtet, die Landwehren aber gehalts vestischen Recesses im Stand gesetzt, gehalten und benutzet, die Felder und Weege edicktwidrig zur Hutschaft (Viehhüten) nicht geöffnet, so denn die eingehende Pfachtgelder mit allem, was sonst der zweyte Bürgermstr. und der Obergildemstr. an Vorheuer (vorausgezahlte Pacht) und für die Erlaubniß zu hüten von denen Feldbauren genommen, zum Besten der Stadt ordentlich verrechnet werden." — 15) Handelt von der Rentmeisterei in Dorsten. — 16) „Übrigens soll weder zu Dorsten noch zu Recklinghausen in denen Receptur- und Rhentmeistereyrechnungen eine außerordentliche Ausgabe gestattet werden, es seye denn, daß selbige vorher von Bürgermeister und Beysitzer erwogen und begnehmiget worden, welches Rechner per Extractum protocolli bescheinigen muß." — §§ 17 und 18 behandeln wiederum die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister. — 19) „Damit die Bürgermeister, Beysitzer und Secretarius desto mehr aufgemuntert werden, sich mit allem Eifer für das gemeine Beste zu verwenden, so legen wir in beyden Städten einem jeden Bürgermeister mit Einschluß des bisheran gehabten Opfergeldes jährlichs vierzig rtr. und ein Rieß Papier, dem Secretarius jährlichs ebenfalls vierzig rtr. und ein Rieß Papier und einem jeden Beysitzer jährlichs zwanzig rtr. dergestalten zu, daß alle Schatzfreiheit aufhören, noch sonst etwas von städtischen Einkünften sich zugeeignet werden soll. Mithin müssen 20) die zween nicht amtirenden Bürgermeister für die ihnen zugelegte vierzig rtr. und das Rieß Papier die Receptur und Rhentmeisterey unentgeltlich verwalten, und damit hierbey keine Unterschleife Platz greifen können, so soll alles, was die Stadt jährlichs zu machen und auszubessern hat, es sey groß oder gering, per minorationem verthan werden, diejenige Arbeit ausgenommen, wozu die Bürger dem alten Herbringen gemäs durch ein Aufgebot angewiesen werden. Übrigen bekleidet 21) der erste Beysitzer das so genannte Ickmeisteramt (Eichmeisteramt) ..." — §§ 22 und 23 legen die Gebühren dafür fest. — „Ferner soll 24) der zweyte Beysitzer als Feuermeister zweymal im Jahr mit dem Stadtsdiener alle Häuser visitiren und acht haben ... wie gegen die Feuerordnung angegangen werde ... und da auch 25) nothwendig ist, daß das Brod im Gewicht und Werth nach Ertrag laufenden Preises des Roggen und Weizens bestimmt wird, so soll auch künftig dieses aufs genaueste beobachtet, und zugleich darauf gesehen werden, damit die Bürger im Preis des Fleisches vom geschlachteten Viehe nicht übernommen und das Bier nach dem Preis der Gerste gut gebrauet werde: Die des Endes nötige Visitation verrichtet der dritte Beysitzer mit dem Stadtsdiener ... Endlich 26) Ist der vierte Beysitzer promotor officii fiscalis, der die vorkommende fiskalische Excessen denuncirt, liquidirt und ... damit 27) auch unter diesen vier Beysitzern eine Gleichheit beobachtet werde, so wechsele dieselbe auf dieselbige Weise wie von denen vier Bürgermeistern § 5 gesagt

worden und solle 28) über die Vorzüge Frage entstehen, die sonst entweder beym ganzen Rath oder bey ein oder anderm Rathspersonen bestanden, und in specie des Kirchen und Armen Provisorat und die Verleihung geistlicher Stiftungen betreffen, so soll es in deren Betracht bey der bisherigen Verfassung unabänderlich belassen werden."

Diese kurfürstliche Verordnung vom 27. Wintermonat (d. h. vom 1. Wintermonat = November) wurde am 19. Dezember dem Rat und Gildenstand bekanntgemacht und am 21. Dezember der auf dem Markt versammelten gesamten Bürgerschaft nach „vorgegangener ordentlicher Ansagung und gezogener Gemeinsglocken" vorgelesen.

Daß der Kurfürst mit seiner Verfügung, die nicht nur in das städtische Wahlwesen eingriff, sondern auch noch eine ganze Reihe anderer Dinge diktatorisch regelte, dem Recklinghäuser Magistrat gerade keine angenehme und erfreuliche Überraschung beschert hatte, geht aus der Antwort des Stadtrates hervor, die bereits am 22. Dez. 1781 erfolgte und sogar per Expreßboten abgesandt wurde. So schnell hatte die Stadtverwaltung wohl noch nie auf einen behördlichen Erlaß reagiert und auch selten so gründlich. In der Antwort hieß es in der Hauptsache[113]: „Ew. Kurf. Gnaden werden gnädigst erlauben, daß der jetzige Stadtrat ... bei Abänderung des Wahlwesens im voraus gehört werden möchte (das war eine leere Floskel ohne praktische Bedeutung; denn der Kurfürst wollte ja gerade nichts von vorausgehender Befragung der Recklinghäuser Räte wissen). So muß zwar der Stadtrat im ganzen die gnädigste Verordnung vom 27. Wintermonat und vor allem die gnädigste Intention aufs höchste preisen. Es sind aber verschiedene Ursachen und Umstände vorhanden, die teils für die Wahl des Rates, teils für die Zukunft eine höchste Entscheidung und Erläuterung notwendig erfordern. Der Magistrat und Gildenstand übergeben deshalb folgende Erinnerungen: Erste ad § 1 der gnädigsten Verordnung dürfte der dürre Buchstabe des Inhalts dieses Paragraphen ein Mißverständnis nach sich ziehen. In Recklinghausen sind acht Gilden oder Zünfte, zwei aber, die Wantschneider- oder Tuchhändlergilde und die Schneidergilde, ziehen zwar jede besonders, treten aber nach dem Zug zusammen und wählen für jede Gilde nur einen, nicht zwei Gildemeister; die Schuhmacher wählen, weil sie eine doppelte, die Schuhmacher- und Lohgerbergilde haben, vier Gildemeister, zwei werden aber von jeher nur zur Wahl des Stadtrates zugelassen. Hier wäre also eine Erläuterung und Entscheidung notwendig, besonders auch wie es mit den Wahlgildemeistern der Schuhmacher, besonders wenn in Zukunft einer ihrer Gildemeister fehlen sollte, gehalten werden und wer alsdann in die Reihe der Wahlgildemeister treten solle. Zweite Erinnerung ad § 1: Dem Gildenstand liegt die Verbesserung des städtischen Aerariums sehr am Herzen ... Wenn zwar der Gildenstand sich in Zukunft um die städtischen Angelegenheiten nicht mehr kümmern dürfe, so müsse doch folgendes Recht für ihn beibehalten werden: a) jedes Jahr wenigstens einmal eingeladen und zugelassen zu werden, um seine Einwilligung zum Ausschlag der Schatzungen

[113]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 18—25.

oder Contributionen zu geben, b) um den Nahrungsstand der Bürger, der ständig steige und falle, und der einen Teil der Schatzung ausmache, zu untersuchen und mit ihrer Einwilligung zu regulieren, c) zu den beiden Sitzungen, wo die Rezessierung der Rezeptur- und Rentmeistereirechnungen stattfindet, wenigstens der Obergildemeister und ein Deputierter des Gildenstandes zur Führung der alsdann notwendig fehlenden zwei Stimmen des Rezeptors und Rentmeisters, d) am Ende des Jahres zur Verrechnung dessen, was der Rezeptor und der Rentmeister schuldig geblieben, e) wenn in äußerster Not oder mit Bewilligung des Kurfürsten im Namen der Stadt Kapitalien negotiiert (aufgebracht) werden müssen, in diesen Fällen also sollen als Repräsentanten der Bürgerschaft die Gildemeister eingeladen werden. Der Gildenstand hofft hier um so mehr erhört zu werden, als er hierfür nicht einen Heller von der Stadt verlangt. Sollte sich der Gildenstand mit dem Rat nicht einigen können, so könnte nach § 10 der kurfürstlichen Verordnung gleich Remedur geschaffen werden, so daß daraus keine Unordnung zu befürchten sei. § 2 hat keine Erinnerung als nur, daß die gemeine Bürgerschaft gegen den Ausschluß von der Wahl murrt; auch § 3 findet ohne Anstand Beifall, so wie auch § 4. Erinnerung ad §§ 5 und 6: Der bisherige Rezeptor ist seit langen Jahren auf Lebenszeit hierzu angesetzt, er hat die Rezeptur getreu verwaltet, Jahr für Jahr Rechnung abgelegt und hat Kaution gestellt. Er ist nahezu 60 Jahre alt, und so würde die ganze Bürgerschaft sich an diesem Mann versündigen, wenn sie selbst denselbigen von seinem Amte absetzen würde. Der Kurfürst entlasse ihn nun zwar in Gnaden, das könnte aber wohl dahingehend gemildert werden, daß der jetzige Rezeptor lebenslänglich beibehalten werde, jeder der künftigen Bürgermeister ‚am' vierten Jahr bis dahin und einstweilen das Gehalt kassieren oder doch mit dem jetzigen Rezeptor zur Hälfte teilen müßte, was um so mehr mit der kurfürstlichen Verordnung übereinstimme, als die Bürgermeister ohnehin ‚am' dritten und vierten Jahr nur bloße Beisitzer sein sollen, die besondere Last im Rezepturjahr aber bei dem jetzigen Rezeptor zeitlebens bleibe. Übrigens ist wegen der Abnahme der Rezeptur- und Rentmeistereirechnungen schon ad § 1 litt. d erinnert. Ad § 7 ist keine Erinnerung als nur wie ad § 1 wegen der Schuhmacher. Ad § 8: Daß wenigstens die vier Bürgermeister, weil an sie die Rezeptur und Rentmeisterei kommt, und erstere für ein Jahr über 7000 rtr. einbringt, eine 2000 rtr. starke Kaution stellen müssen, die Verbindung in solidum (auf die Gesamtsumme) für einen Mißzahlungs- und Veruntreuungsfall ist ohnedem hier nicht ausgedrückt. §§ 9, 10 und 11 leiden keine Erinnerung. Ad § 12: Bedeutet die Einschränkung des der Stadt Recklinghausen vom Landesherrn mit Zustimmung des Domkapitels am 8. April 1750 erteilten Rezesses. Dieser gestattet § 1 die citationes in fiscalibus von einem der ‚sitzenden' Bürgermeister zu erlassen, und so ist es auch gehalten, daß der zweite Bürgermeister, wenn schon der erste anwesend gewesen, citationes mehrmals erlassen hat. Gegenwärtiger Paragraph schränket aber die citationes des zweiten Bürgermeisters auf die Abwesenheit des ersten ein. Weitere Erinnerung ad § 12: Die Brüchten müssen zwar dem aerario zufallen, wegen den von neuen Bürgern (Bürgergeld) eingehenden Geldern möchte aber wohl das

Gleiche verordnet werden, weil auch diese bisher zwischen der Stadt einerseits und dem sitzenden Rat anderseits verteilt worden sind ... Ad § 13: ... Die Aufsicht über die Feldmark ist von jeher den Gildemeistern mit Zuziehung des Gildendieners anvertraut gewesen. Diese Aufsicht könnte denselben also wohl bleiben. § 14: bedarf keiner Erinnerung, als daß das sogenannte Pottgeld bei Verpachtungen der Stadtgüter den beiden Bürgermeistern und dem Rentmeister nicht mehr gebühren können. Der Obergildemeister hat sonst von der Stadt nie mehr als einen Feldgoldgulden ad 1 Rtl. 15 stbr. und noch 4 stbr. Gehalt; die Bagatelle von den Feldbauern wird er gerne entbehren und ebenso gern, was an Vorheuer von Landwehren etwa eingehen mag. § 15: Betrifft nur die zu Dorsten und der Inhalt des § 16 ist schon voriges Jahr in Recklinghausen eingeführt. § 17: Hat ebenfalls keine Erinnerung. § 18: Rat und Gildenstand und die ganze Bürgerschaft statten untertänigsten Dank ab, daß der Kurfürst die durch Urteil und Recht und sogar durch Abschlagung der Appellationsprozesse beim Reichshofrat in Wien entzogene Markenrichterei der Stadt wieder zuwendet ... § 19: Die den Bürgermeistern und Beisitzern zugelegten Gehälter sind über die Kräfte der Stadt Recklinghausen. Es werden dazu ‚bei' 1½ Schatzungen erfordert. Die gemeine Bürgerschaft und der Gildenstand würden eine Menge rechtschaffner, braver und fähiger Leute durch Umfragen haben ausfinden können, die alle das Bürgermeister- und Beisitzeramt umsonst oder ohne Gehalt zu verwalten sich anheischig gemacht haben. Hierzu ist es aber deshalb nicht gekommen, weil ein solcher Schritt in üblem Sinne hätte ausgelegt werden können und sogar als eine Widersetzung gegen die kurfürstlichen Verordnungen. Wir müssen aber wenigstens um die Moderation dieser Gehälter untertänigst und fußfällig bitten, sollte es nicht für immer, so doch wenigstens für einige Jahre sein. Die Zahlung von Gehältern an den Syndikus und einen Consul hat sich in Recklinghausen so schlecht bewährt, daß der Kurfürst selbst guthieß, daß die städtische Ökonomiekommission diese Gehälter einzog. § 20: bedarf keiner Erinnerung als nur, daß die Gildemeister die Aufsicht bei ‚Verbottung' (Aufsicht gegen strafbare Handlungen) der Bürger führen, und also wie von uraltersher nicht gleich den gemeinen Bürgern zur gemeinen Handarbeit zu gehen brauchen, sondern davon befreit sind. §§ 21, 22, 23, 24, 25 und 26: leiden ebenfalls keine Erinnerung ... § 27: hat gar keine Erinnerung ... § 28: Der Gildemeister (Obergildemeister) wird zwar in der Verordnung als ersterer Beisitzer genannt, die beiden nicht amtsführenden Bürgermeister sind aber auch nach § 5 alsdann Beisitzer, diese dürften also vor den vier übrigen gemeinen Beisitzern den Vorzug haben, und also wäre allemalen die Frage dunkel, ob der Rezeptor oder der Gildemeister der Älteste im Rat wäre. Rat und Gildenstand vermieden gern für ihre Nachkommen die zu Recklinghausen allzugemeinen (häufigen) Beneficialprozesse: weil nun bei verschiedenen geistlichen Stiftungen das jus patronatus an die beiden Bürgermeister und den Ältesten im Rat steht, so wäre hier eine kurfürstliche Erläuterung vor der Wahl um so nötiger, als nachher die gewählten Bürgermeister einerseits und die Beisitzer anderseits für sich mit großer Heftigkeit das jus patronatus des

Ältesten im Rat behaupten würden; indessen wäre es für den Gildemeister nach dem unvorgreiflichen Vorschlag des jetzigen Stadtrates weit füglicher, daß diesem in solchen Fällen das Votum des ältesten Rates gestattet würde. Schließlich erkennt der Stadtrat an, daß neben seiner sonst gewöhnlichen Dirigierung der Wahl am füglichsten der Richter loci als kurfürstlicher Kommissarius, damit die Wahl in seiner Gegenwart geschehe, zugeordnet wird. In Ansehung der jetzigen allgemeinen Wahl und daß der jetzige Richter in Recklinghausen die stärkste und größte Anverwandtschaft hat, wären zwar große Bedenken vorhanden, Rat und Gildenstand übersehen das aber und stellen dem Kurfürsten anheim, ob nicht für diesesmal ein ganz Unparteiischer (folgendes ist durchstrichen: ‚zum Exempel Hofrat und Richter Jungeblodt') pro commissario der Wahl anzuordnen wäre, dem Richter loci aber die Beeidigung der gewählten Personen und auch in Zukunft jedesmal die Kommission zur Wahl eines fehlenden Gildemeisters oder abgehenden Bürgermeisters oder Beisitzers belassen werde. Hier muß sich aber der jetzt sitzende Rat besonders beschweren, daß ihm die Anzeige geschehen, als wäre beim Kurfürsten im Namen von Bürgermeister und Rat ein Bericht oder Vorstellung zur Recusation des hiesigen Richters mit einer übel angebrachten bösen Schilderung desselben übergeben; Bürgermeister und Rat nimmt diesen Bericht oder Vorstellung als von ihnen beschlossen nicht an. Er bezeichnet vielmehr solches Vorgehen als falsch oder unter einem falschen Namen eingebracht. Der Stadtrat bittet sich aber für den Fall, daß die ihm geschehene Anzeige wahr ist, und der Autor oder die Autores herausgefunden, neben der Bestrafung auch für sich eine eclatante Satisfaktion aus. Wie indessen vorhergehende Erinnerungen meistenteils vor der Wahl eine gnädigste Entscheidung oder Erläuterung unumgänglich nötig haben, der Wahltag am 31. Dezember ganz nahe vor der Türe ist, so werden es Kurfürstliche Gnaden dem jetzt sitzenden Rat und Gildenstand nicht für Ungnade anrechnen, daß sie mit gegenwärtigem untertänigst treugehorsamsten eid- und pflichtmäßigen Bericht einen Expreßboten gleich nach Erhalt der kurfürstlichen Verordnung vom 27. vorigen Monats abschicken ..."

Was war nun Neues geschaffen worden? Betrachten wir zur Beantwortung dieser Frage die Wahlordnung, die man noch treffender als Verwaltungsverordnung bezeichnen kann, unter gleichzeitiger Heranziehung der „Erinnerungen" des Stadtrates und des Memorandums des Statthalters.

1. Die wichtigste Bestimmung war, daß die alljährliche Ratswahl abgeschafft wurde und statt dessen die Bürgermeister und Räte auf Lebenszeit gewählt werden mußten. An Stelle der bisherigen zwei Bürgermeister traten offiziell vier, an Stelle der zehn Ratsherren nur vier Beisitzer oder Räte. Der Stadtsekretär sollte ebenfalls zeit seines Lebens berufen werden. Aber in Wirklichkeit blieb es bei zwei Bürgermeistern, die Titel und Amt führten; der dritte und vierte Bürgermeister waren nur Titelhalter und sollten, so lange sie nicht an der Reihe waren, „einsweilen bloße Beysitzer" sein, was auch je nach dem Wechsel die früher amtierenden Bürgermeister wurden. Somit wurden faktisch aus zehn Ratsherren sechs. Der durchgehends schon bestehende Zustand der oftmaligen Wiederwahl der führenden Amtspersonen

war behördlich legitimiert und in feste Bahnen gelenkt. Wir finden deshalb auch keine Kritik des Rates an dieser Bestimmung. Allerdings setzte die Wahl eines „beständigen" Rates auch viel mehr Einsicht und Menschenkenntnis der Wähler voraus, Eigenschaften, die man unmöglich den Gildemeistern allein zusprechen konnte. Indessen behielten letztere das ausschließliche Wahlrecht des Magistrates. Am besten wäre es freilich gewesen, statt der indirekten Ratswahl durch die Gildemeister die allgemeine direkte Wahl durch alle Bürger einzuführen, da die Beibehaltung des seitherigen Zustandes eine Ungerechtigkeit gegen die gebildetere Bevölkerung darstellte. Aber zu solcher Einsicht, die uns jetzt geläufig ist, war die damalige Zeit noch nicht reif. Gewiß blieb das Mitbestimmungsrecht der höheren Bevölkerungsschicht dadurch gewahrt, daß sie nach wie vor die Befugnis behielt, durch Gewinnung einer Gilde ihre Wahlberechtigung auszuüben. Trotzdem war der früher überragende Einfluß der Gilden gebrochen; zwar durften sie auch noch ihre Delegierten in den Rat wählen, auch blieb der Obergildemeister erster Beisitzer, aber durch die Einschränkung der Zahl der zudem auf Lebenszeit gewählten Räte hatten die dafür Auserkorenen Zeit und Gelegenheit, sich gründlich in die Verwaltungsgeschäfte einzuarbeiten, so daß aus ihnen mehr beamtete Funktionäre wurden, die des Charakters als Gildemeister fast gänzlich entkleidet waren. Nicht zu übersehen ist hierbei, daß infolge dieser Maßnahme die gebildeten, rechtsgelehrten, nichthandwerklichen „Auch"mitglieder der Gilden immer mehr steigende Aussichten hatten, als Beisitzer gewählt zu werden. Damit war dann der Vorschlag des Statthalters erfüllt. Der Kurfürst wollte durch die Forderung „worunter keiner des andern Bruder, Schwager oder Sohn ist" den nepotistischen Gelüsten vorbeugen. Ob er damit Erfolg gehabt hat, darf füglich bezweifelt werden. Denn der Einzug des Römischen Rechtes in Deutschland war damals nicht mehr auszurotten, was auch gar nicht angestrebt wurde. Dazu kam der vielfache Parallelismus der Gerichtsbehörden. Das alles erforderte rechtskundige Verwaltungsleiter, die in der Regel, wie schon wiederholt angedeutet, demselben Gesellschaftskreis entstammten, so daß die Ratshierarchie sich aus sich selbst ergänzte und mit Ausnahme gelegentlich dazu kommender homines novi sich auch selbst ergänzen mußte. Ganz absurd war die Bestimmung des Kurfürsten oder vielmehr die seines allmächtigen Ministers Belderbusch, daß die vier Bürgermeister von Jahr zu Jahr in der Amtierung abwechseln sollten. So etwas ist selten oder wohl nie verordnet worden. Man stelle sich derartiges heute einmal praktisch vor: in diesem Jahre Oberbürgermeister, im nächsten Jahre Dezernent für irgendein untergeordnetes Ressort. Theoretisch klingt es zwar sehr nett, daß jeder der Bürgermeister einmal auch die andern Verwaltungszweige kennen lernen sollte. Aber wenn auch in jener Zeit die Verwaltung noch nicht so spezialisiert war wie heute, so galt doch die alte Erfahrung, daß noch lange nicht jeder Mensch, der großen Weitblick in ausschlaggebenden Dingen zeigt, ebenso starkes Talent in der Kämmereiverwaltung haben muß. Sehr oft waren die fähigsten Köpfe unbeholfen in Angelegenheiten des Kassenwesens. Und wenn man den Grund jener Verordnung in der Einrichtung einer gegenseitigen

Kontrolle finden will, so ist auch das hinfällig, weil ja alle lebenslänglich gewählt waren, kein Überfluß an geeigneten Personen vorhanden war und außerdem die Finanzverwaltung ständig durch den Statthalter überwacht wurde. Jedenfalls wäre also eine Erinnerung des Stadtrates hinsichtlich des Bürgermeisterwechsels angebracht gewesen; aber solche Bedenken übersah man, während man an viele andere Kleinigkeiten wohl dachte. 2. Die Gildemeister selbst wurden ebenfalls auf Lebenszeit gewählt, sie durften sich aber in dieser Eigenschaft nicht mehr um städtische Angelegenheiten kümmern, sondern nur noch um ihr Handwerk oder Gewerbe. Dadurch wollte man die Meister mit Führergewalt ausstatten und sie unabhängig von den Launen ihrer Gefolgschaft machen. Zweifellos hatte der Kurfürst damit im Sinne, das Handwerk straffer aufzuziehen und emporzuführen, was auch dem Statthalter wohl als Ziel vorgeschwebt hatte. Aber das war ein Trugschluß. Dadurch, daß nur im Todesfall eines Gildemeisters oder infolge sonstigen Ausscheidens eine Neuwahl, die zudem an kein festes Datum mehr geknüpft war, stattfand, erschlaffte fortab der Eifer des einzelnen Gildebruders für Gilde und Öffentlichkeit. Das Gefühl der Gildekameradschaft brach zusammen. Die Gilden verloren Gestalt und Halt, und ein gildeloser Gewerbestand ohne einigendes Band blieb übrig. Daher hatten auch die in der Folgezeit ergangenen Bestimmungen zur Hebung des Handwerks und Gewerbes keine nachhaltige Wirkung. Die Auflösung der Gilden nahm mit der Verordnung von 1781 ihren Fortgang. Es blieb aber dabei, daß jede Gilde zwei Meister wählte, obwohl der Statthalter für jede Gilde nur einen vorgeschlagen hatte. Die Zahl von 16 Gildemeistern wurde nicht geändert, da auf jede der 8 Gilden 2 kamen. Die Einwendung des Stadtrates in dieser Hinsicht war nur Wortklauberei; die Reservatrechte der Gildemeister, vom Statthalter noch erwähnt, wurden endgültig abgelehnt. Die daran geknüpfte Erinnerung war zwecklos, da der Kurfürst das ja gerade nicht wollte. Zu beachten ist, daß die Wahl der Gildemeister in Gegenwart des kurfürstlichen Richters erfolgen mußte, dem auch die eidliche Verpflichtung der Bürgermeister und Räte oblag, während das Wahlprotokoll dem kurfürstlichen Statthalter übergeben werden mußte, dem die gesamte Wahlbestätigung und das votum decisivum zustanden. Der Statthalter behielt also die Oberaufsicht, während der Richter als kurfürstliches Exekutivorgan wirkte. Stillschweigend nahm der Recklinghäuser Stadtrat die Bezahlung des Richters aus städtischen Mitteln für dessen Wahlbeaufsichtigung an. Dem Rat war die Ernennung des kurfürstlichen Richters zum Wahlkommissar sogar gelegen, trotz dessen „Verwandtschaft mit der Einwohnerschaft", ja wohl gerade wegen seiner Verwandtschaft mit den Ratsgeschlechtern, da hier leicht auf die Dauer eine Beeinflussung des Richters durch seine Bekannten und Verwandten zu erreichen möglich und wohl auch erhofft war. Den Statthalter konnte man so wie so nicht leiden und den Vorschlag „Jungeblodt" strich man noch im letzten Augenblick aus altem Groll wegen dessen Berichterstattung während der Zeit von 1770 bis 1774. 3. Die Stellung des „besonderen" Rezeptors wurde aufgehoben, dessen Arbeit mußte der dritte Bürgermeister übernehmen. Der Statthalter hatte somit durch seine Kritik einen Mann gefällt, den er selbst „als fest-

stehend" betrachtet hatte. Auch der spezielle Rentmeister fiel, an dessen Stelle der vierte Bürgermeister trat. Rezeptor und Rentmeister waren vom Statthalter ja als „schädliche Überflüsse" bezeichnet worden. 4. Die Zechereien der Ratsherren auf Rechnung der Stadt, ein altes anscheinend unausrottbares „Erbübel", wurden wiederum (wie so oft schon seit 100 Jahren) streng verpönt. Der Stadtrat wagte auch gar nicht, dagegen anzugehen, sondern wich einer Antwort durch andere Hinweise aus. 5. Zu den §§ 9, 10, 11 und 17 schwieg der Rat vorläufig. Doch sind späterhin Bedenken aufgetaucht, die man bezüglich der §§ 9 und 17 der Wahlordnung festzustellen glaubte. § 9 bestimmte, „daß alle Prozesse (allerdings nur die ‚Stadtsangelegenheiten') vor versammeltem Rate vorgenommen ... und in gemeinsamer Sitzung abgemacht werden sollten". § 17 hingegen übertrug dem ersten Bürgermeister die ausschließliche Gerichtsbarkeit (in Zivilsachen) [114]). Das war schon lange so gewesen, wie der Statthalter schrieb. Der Kurfürst wies darauf hin, daß § 17 nur die Justizgeschäfte als zum Geschäftsbereich des ersten Bürgermeisters gehörig habe bezeichnen wollen. Für die Art der Behandlung dieser Geschäfte solle die Vorschrift des § 9 gelten. 6. Die §§ 9—13 und 17 behandelten Rechtssachen, die für die Ausgestaltung und Umgestaltung der Ratswahlen nicht so erheblich ins Gewicht fallen. 7. §§ 14 und 16 schärften dem Rat größte Umsicht und Sorgfalt bei der Verwaltung des städtischen Eigentums und des Ärars ein. Der Rat bemerkte dazu, daß das „schon voriges Jahr" in Recklinghausen eingeführt worden sei. Nun konnte der Kurfürst in § 16 gut reden, wenn er außerordentliche Ausgaben nur mit vorheriger Genehmigung der Bürgermeister und Beisitzer gestattete. Die Entgegnung des Recklinghäuser Magistrates war deshalb selbstverständlich. Er hatte ja auch keine Veranlassung zu außerordentlichen Ausgaben, wenn sie ihm nicht von der Landesregierung aufgezwungen wurden. Die Vorschrift des Landesherrn war also überflüssig. 8. Die Antwort von Rat und Gildenstand auf den § 18 der Verordnung klang sogar etwas nach Ironie. Der Statthalter erklärte nachher sogar, daß alle Erinnerungen bis auf Punkt 18 „von selbst zerfielen". 9. Die Besoldung der Bürgermeister, der Beisitzer (Räte) und des Stadtsekretärs wurde vom Rat trotz manchen „Ach" und „Aber" geschluckt. Das Opfergeld und die freie Papiergestellung für diese Herren waren außerdem geblieben. Man bat lediglich um Herabsetzung der befohlenen Gehälter. In der Tat war diese kurfürstliche Zumutung eine schwere Last, denn 280 Rtl. aufzubringen bedeutete ungefähr 1½ Schatzungen, wie vom Rat gesagt wurde. Wenn auch die Steuerfreiheit der besagten Personen aufhören sollte, so war damit noch lange nicht die der Stadt auferlegte Ausgabe gedeckt. Jedenfalls hatte der Magistrat zu leisten, während der Kurfürst leicht und generös bestimmen konnte: ... so legen „Wir" zu. 10. In den §§ 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 wurden die Amtsobliegenheiten der Beisitzer bestimmt. Der Ausdruck „promotor officii fiscalis" bedeutete „öffentlicher Ankläger" zur Überwachung der finanziellen Gerechtsame. Der Rat hatte nichts besonderes dagegen zu

[114]) Bohlmann a. a. O. S. 316.

sagen. Wahrscheinlich weil er der Auffassung war, daß in diesen Punkten „alles beim alten" blieb. Der erste Bürgermeister war das Oberhaupt der Stadt geblieben, ebenso erster Stadtrichter. Der zweite Bürgermeister blieb sein Stellvertreter. Zwar war die Zahl der Beisitzer heruntergesetzt, dafür aber die der „Bürgermeister" erhöht worden, so daß man hier in Achtung der angesehenern Bürgermeisterstellung von einer Kompensierung sprechen kann. Der Obergildemeister blieb erster Ratsherr und behielt unter den Beisitzern die erste Stimme. Er vergab weiter mit den Bürgermeistern die geistlichen Stiftungen und Vikarien. Ebenfalls behielt er weiter die Gestattung der Hut in der Feldmark und die Aufsicht über Maße und Gewichte. Dagegen durften der dritte und vierte Bürgermeister die städtischen Güter und Landwehren verpachten, was früher der Obergildemeister mit dem zweiten Bürgermeister getan hatte. Von den Ratsherren hatte vordem der jüngste das Amt des promotor fiscalis geführt, jetzt tat das der vierte Beisitzer. Der zweite Beisitzer wurde Brandmeister, der dritte Lebensmittelkontrolleur. Alle walteten ihres Amtes gegen gute Entschädigung. Die städtische Gerichtsbarkeit verblieb wie bisher dem Gesamtrat. Bürgermeister und Rat erhielten zwar nicht mehr die ganzen Brüchten, waren aber am Einkommen derselben beteiligt.

So blieb denn, wenn man alles zusammen betrachtet, nur die Besoldung der Bürgermeister, der Ratsherren und des Stadtsekretärs als besondere neue Last übrig. Die Beaufsichtigung der Wahlen verlor an Schrecken, weil nicht mehr so oft gewählt wurde; die allwöchentliche Ratssitzung war nur eine Formsache, die man leicht erfüllen konnte. Die lebenslängliche Anstellung des Magistrates war den davon „Betroffenen" nur höchst angenehm; die Abschaffung der jährlichen Wahlen eine für den Rat beruhigende Tatsache; der zurückgedämmte Einfluß der Gilden auf die Verwaltung den Ratsgeschlechtern und Advokatenfamilien im Grunde sehr willkommen. Alles übrige waren Nebensächlichkeiten, bei denen oft genug ein Auge oder auch alle beide zugedrückt werden konnten und auch wurden.

Aus diesen Gründen scheint uns die Antwort des Rates mehr nur des äußeren Scheines wegen und wohl hauptsächlich auf Betreiben und Drängen der unruhig gewordenen Gilden abgegeben worden zu sein. Und um sich vor der murrenden Menge einen guten Abgang zu sichern, operierte der Magistrat zuletzt mit gegen ihn erhobenen dunklen Verdächtigungen und spielte den sittlich Entrüsteten. Man schleuderte seinen Zorn nicht gegen den Kurfürsten, sondern gegen den „großen Unbekannten".

Die Wahl des neuen Stadtrates ging am 31. Dezember 1781 nach der kurfürstlichen Verordnung vor sich. Denn am 4. März 1782 teilte der Statthalter dem Recklinghäuser Stadtrat mit, daß er schon am 1. Januar dem Hofrat über das ganze Wahlgeschäft einen Bericht erstattet habe mit allen dazu gehörigen Unterlagen und der von ihm zum Teil bedingt gegebenen Bestätigung [115]). — Man stritt sich in der folgenden Zeit noch darum, ob der kurfürstliche Oberkellner Rive als Beisitzer im Stadtrat fungieren könne. Der

[115]) RStA. I Abt. K Bl. 26.

Rat wurde mit seiner Beschwerde abgewiesen[116]). Einige Unstimmigkeiten bezüglich der staatlichen Aufsicht bei der Wahl von Gildemeistern wurden im Laufe der nächsten Jahre durch den Statthalter geklärt. — Ferner erfahren wir über den negativen Erfolg des vom Stadtrat erhobenen „Protestes" etwas aus einem Schreiben des Statthalters Franz Graf von Nesselrode und Reichenstein vom 8. Dez. 1782[117]): „Da Vermög gnädigsten Reskripts vom 27. Dez. 1781 die das städtische Wahlwesen betreffende Verordnung mit einstweiliger Ausschließung des 18. Punktes völlig bestätigt, dabei aber mir anbefohlen worden, über die vom vorherigen Stadtrat gemachte Anmerk- und Erinnerungen eid- und pflichtmäßig zu berichten, und denn für jetzo diese Anmerk- und Erinnerungen bis auf gedachten 18. Punkt von selbst zerfallen, so wird dem Magistrat aufgegeben, sich binnen 8 Tagen schriftlich zu erklären, ob und wie er sich darüber mit denen Markeninteressenten zu benehmen gedenke, damit endlich das Markengericht bestellt, auch die Markenordnung zustande gebracht werden könne" (man kann diesem Schreiben entnehmen, daß der Kurfürst im vorherigen Jahre am 27. Dezember auf die Antwort des Stadtrates vom 22. erwidert hatte).

Nach diesem System von 1781 ist dann in Recklinghausen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gewählt worden. Der Kurfürst Max Franz traf aber schon 1795 eine beachtenswerte Entscheidung, die den Gilden vom Stadtrat mitgeteilt wurde[118]). Der Kurfürst habe befohlen, daß der bisherige Rezeptur- und Rentmeistereiempfang und die Ausgaben vom Bürgermeisteramt getrennt werden müßten und zu diesem Empfang und Ausgaben ein besonderer Rentmeister, der beide Stellen zugleich übernehmen solle, anzustellen sei. Dem gesamten Gildenstand bleibe vorbehalten, für diese Stelle „ein fähiges, braves und für zwei Drittel des Empfangs angesehenes Subjekt" in Gemäßheit der Wahlverordnung vom Jahre 1781 zu wählen, das mit einem Jahresgehalt von 100 Rtl. und einem Rieß Papier und mit Gestellung aller übrigen Accidentien besoldet werden solle. — Wahltermin wurde auf Montag, dem 9. Febr. 1795, 10 Uhr morgens festgesetzt. Die Wahl ging auch an diesem Tage vor sich und mit Stimmenmehrheit wurde „Herr Vethacke" gewählt. In der Stadtratsversammlung vom 10. Febr. 1795 wurde beschlossen, daß Vethacke zuerst eine Kaution von 3000 Rtl., die als Zweidrittel des Empfangs veranschlagt wurden, innerhalb vier Tagen stellen müsse, da er sonst vom Statthalter nicht bestätigt würde. — Das heißt nichts anderes, als daß den Gilden bei der städtischen Finanzverwaltung wieder ein wichtiges unmittelbares Recht eingeräumt wurde. Hinter dem knappen Befehl des Kurfürsten steckt mehr, als es auf den ersten Blick scheint. Maximilian Franz hatte erkannt, daß der unaufhörliche Wechsel unter den Bürgermeistern Unsinn war. Mit den Worten: „... daß der bisherige Rezeptur- und Rentmeistereiempfang ... vom Bürgermeisteramt getrennt sein müßten" hatte er seinen Willen kundgetan, die dritte und vierte Bürger-

---

[116]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 28—31.
[117]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 33.
[118]) RStA. I Abt. G Nr. 2 Bl. 18—23.

meisterstelle, deren Inhaber ja Rezeptor und Rentmeister gewesen waren, abzuschaffen. Die Gilden sollten nach der Wahlordnung von 1781 also einen Rezeptor und zugleich Rentmeister auf Lebenszeit wählen, der aber nicht mehr mit den ersten beiden Bürgermeistern in der Amtsführung wechselte. Damit war der Zustand von ehedem wiederhergestellt. Das geht auch aus der Chronik Wulffs hervor, der [119]) von zwei Bürgermeistern in der Zeit vor der arenbergischen Herrschaft spricht, sowie aus dem § 1 der Wahlordnung von 1799.

Am 9. Juli 1799 wurde nämlich von Kurfürst Max Franz eine Abänderung der Wahlordnung herausgegeben, die am 31. Aug. 1799 dem Magistrat von Recklinghausen nochmals durch den Statthalter eingeschärft [120]) und am 25. Okt. desselben Jahres „in curia" zu Recklinghausen präsentiert wurde. Es heißt dort [121]): „1. Da die zwei zeitlichen Bürgermeister mit alleinigen zwei Ratsbeisitzern zu der dortigen städtischen Verwaltung genugsam hinreichen, so sollen, je nachdem von den jetzt bestehenden vier Ratsbeisitzernstellen, vor und nach, zwei erledigt werden, zu deren Wiederbesetzung keine neuen Subjekte gewählt, sondern es demnach für die fernere Zukunft neben den beiden Bürgermeistern lediglich bei zwei Ratsbeisitzern für immer belassen und nur erst bei Abgang eines dieser zweien letztere Ratsbeisitzern ein neuer gewählet werden. Die Salarien (Diäten und Honorare) der beiden anderen eingezogenen Ratsbeisitzern aber zu seiner Zeit zum Nutzen des Aerars anheimfallen. 2. Die bleibenden Ratsbeisitzer übernehmen alsdann auch diejenigen besonderen Aufsichtsfunktionen, die nach der Ratsordnung unter die bisherigen vier Ratsbeisitzer verteilt sind. 3. Da schon in vorigen Zeiten die Einrichtung bestanden, daß bei den Ratssitzungen von dem Gildenstande einer der Obergildemeister, deren in ... Recklinghausen aber nur noch einer ist, zugezogen würde, so genehmigen und verordnen wir ferner, daß diese alte Einrichtung wiederhergestellt, in Recklinghausen aus den ansehnlicheren Bürgern jetzo ... noch ein zweiter tauglicher Obergildenmeister gewählet, sodann zu allen Ratssitzungen ... in Recklinghausen einer derselbigen jedesmal zugelassen werden solle, also daß diese Ratsbeiwohnung des Gildenstandes durch seine Obergildemeister unter diesen beiden zu ihrer Amtserleichterung wie auch zu sonstigem diensamen Endzwecke jedesmal umwechseln möge. 4. Es mag nun der also dem Rat beiwohnende Obergildemeister zwar zum größeren Vorteil der Bürgerschaft achtsam wahrnehmen, was und wie jegliches Geschäft im Rate gehörig verhandelt wird; eine decisive Stimme ist ihm aber nicht gestattet. 5. Hegen wir zu diesen Obergildemeistern das gnädigste Zutrauen, daß sie sich dieser verliehenen und in jeder Hinsicht honorablen Amtsfunktion aus Liebe zu ihrer Bürgerschaft, deren unmittelbare Repräsentation sie sind, und in Rücksicht des höchstbeschwerten und ohnedem nicht hinlänglichen Aerars gerne unentgeltlich unterziehen werden ... Endlich 6. sollen die Obergildemeister in Ansehung der zu beobachtenden Verschwiegenheit vor ihrer Zulassung zum Rate

---

[119]) Pennings, Des Bürgermeisters Wulff Chronik von Reckl. Sp. 49 f.
[120]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 47.
[121]) Ebenda Bl. 48—51.

besonders durch Eid dahin verpflichtet werden, daß sie von allen dem, was sie beim Rate wahrnehmen, anders keinen Gebrauch noch Äußerung machen wollen, als soweit sie sich etwa überzeugt zu sein glauben, daß beim Rat etwas vorgegangen oder beschlossen worden, was der Stadt und der Bürgerschaft zum Nachteil gereichen konnte, in welchem Falle es ihnen dann erlaubt ist, solches dem gesamten übrigen Gildenstand gehörig zu eröffnen und vorzutragen."

Damit war knapp 1½ Jahr vor dem Zusammenbruch des Kölner Kurfürstentums noch der schwache Versuch unternommen worden, den Gilden wieder etwas von ihren früheren Rechten gutzumachen. Statt der vier Beisitzer gab es nur noch zwei, dafür hatten die Gilden einen Obermeister mehr und durften seit 1795 den Rezeptor und Rentmeister direkt wählen. Sonst war nichts Neues zu verzeichnen. Der Obergildemeister war schon seit jeher erster Beisitzer und konnte sich nun vertreten lassen. Im übrigen sparte die Stadt die Gehälter von zwei Bürgermeistern und zwei Beisitzern, was bestimmt nicht von der Hand zu weisen war und zweifellos auch mit Befriedigung aufgenommen wurde.

Der Stadtrat folgte der Verordnung in einer Sitzung am Dienstag, dem 7. Jan. 1800. Vom Bürgermeister Serres wurde angeregt, einen zweiten Obergildemeister wählen zu lassen, und zwar aus der Baugilde, weil dieser die „honorabelsten" Bürger angehörten, und ferner der Baugildemeister Walter gestorben und dessen Stelle vakant war, „mithin die anscheinlichste Hoffnung wäre, daß diese Gildebrüder ein solches Subject wählen würden, das sowohl den eingangs gedachten gnädigsten rescripte angemessen, mithin tauglich den Stadträthlichen Beschlüssen mit Anstand und dem gewünschten Erfolge beizuwohnen". Dem wurde stattgegeben; dann wurden Beschlüsse hinsichtlich der Neuwahl des städtischen Rendanten gefaßt. Es stellte sich dabei heraus, daß der Rendant Vethacke noch nicht die städtischen Rechnungen vom Josefstag 1798 bis zum Josefstag 1799 präsentiert hatte. Das Gehalt für den Rendanten betrug jährlich 150 Rtl., war also seit 1795 um 50 Rtl. erhöht worden [122]).

Angesichts der kurfürstlichen Verordnungen für die Regelung des städtischen Wahlwesens muß man im Auge behalten, daß die Recklinghäuser nicht allein die großen „Sünder" waren, wie sie bei separater Betrachtungsweise erscheinen könnten. Die große Verordnung von 1781 war auch an die Adresse Dorstens gerichtet gewesen, wenn auch nicht in so betonter Weise wie an Recklinghausen. Wie im Vest war es aber überall. Die Ausartungen bei den Ratswahlen und die Verschuldung der Städte waren im 18. Jahrhundert eine allgemeine Erscheinung. Dafür ließen sich ungezählte Belege anführen. Man findet sie in jeder territorialen Spezialarbeit.

Aber trotz aller Bevormundung der städtischen Verwaltung durch die kurfürstlichen Regierungen stand sich Recklinghausen mit seinen Bürgerrechten immer noch sehr gut, wenn man seine Lage innerhalb Westdeutschlands be-

[122]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 53—56.

brachtet. Steinbach [123]) untersucht die Verwaltung westdeutscher Städte im 17. und 18. Jahrhundert und zeigt zwei ganzseitige Karten, von denen erstere an etwa 80 Städten Rheinlands, Westfalens, Saarlands, der Pfalz, Badens und Hessens veranschaulicht, ob sich in der betreffenden Zeit die Kommunalverwaltung vollzog a) durch den gesamten Stadtrat, b) durch einen Verwaltungsausschuß unter dem Bürgermeister, c) durch einen kollegialen Verwaltungsausschuß, d) durch Ansätze zur bürokratischen Verwaltung, e) durch bürokratische Verwaltung nebst Beschluß- oder Kontrollorgan, f) durch bloße bürokratische Verwaltung ohne Beschlußorgan. Recklinghausen fehlt in dieser Aufstellung, es gehörte aber unseres Erachtens zur Gruppe A und teilte seine Stadtverfassung mit Köln, Bonn, Düsseldorf, Essen, Dortmund, Soest, Hamm, Mainz, Wiesbaden, Koblenz, Frankfurt, Mannheim, Karlsruhe usw. Auch hinsichtlich der Beschlußfassung für städtische Angelegenheiten waren die Recklinghäuser Rechte sehr freiheitlich. Steinbach stellt unter Bezug auf dieselbe Städteauslese an Hand der zweiten Karte die Frage, ob die Beschlußfassung geschah a) durch einfache Beschlußfassung, b) durch Mitberatungs- und Kontrollrecht einer Bürgerschaftsvertretung, c) durch Anteilnahme der Bürgerschaftsvertretung infolge Zustimmungsrecht in bestimmten Fällen, d) durch Ansätze zur doppelten und getrennten Beschlußfassung, e) durch eingeführte doppelte und getrennte Beschlußfassung. Auch hier fehlt wieder die Erwähnung Recklinghausens. Nach unserem Dafürhalten wäre es zur Gruppe B zu zählen, zu der Köln, Bonn, Wesel, Duisburg, Elberfeld, Düren, Mainz, Frankfurt, Wiesbaden, Wetzlar usw. gehörten.

Es ist auch verständlich, wenn in Recklinghausen dieselbe Stadtverfassung bestand, wie in den Hauptorten des Kurfürstentums, nämlich in Köln und Bonn. Wenn wir Recklinghausen aber, wie oben gezeigt, eingereiht haben, so nur mit Außerachtlassung von kleinen Abweichungen, die man nach der Wahlverordnung von 1781 wohl herausfinden könnte.

Wir sind uns am Abschluß des Kapitels über „das Hoheitsrecht des Landesherrn" wohl auch noch Rechenschaft schuldig über die Persönlichkeit jener Männer, die alle Verordnungen erließen oder wenigstens mit ihrer Unterschrift guthießen, welche wir in Beziehung auf Vest und Stadt Recklinghausen besprochen haben. „Die drei Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, die von 1650 bis 1761 regierten (Maximilian Heinrich: 1650—1688, Joseph Clemens: 1688—1723, Clemens August: 1723–1761), standen, seit im Dreißigjährigen Kriege die unselige Verbindung zwischen Bayern und Frankreich geknüpft worden war, fast dauernd im französischen Solde . . ." [124]) „Joseph Clemens . . . hatte gewiß den besten Willen, seinen Untertanen ein sorgsamer Landesherr und seinen Diözesanen ein hilfreicher Oberhirt zu sein, aber . . er war von haltloser Ängstlichkeit, Unentschlossenheit und Unmännlichkeit." [125]) Der Kurfürst war von 1702 bis 1715 verbannt [126]). Er wurde am

[123]) Steinbach, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland S. 186, 195.

[124]) Hansen, Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart S. 240.

[125]) Braubach, Die vier letzten Kurfürsten von Köln, S. 24.

[126]) Braubach a. a. O. S. 33.

29. April 1706 vom Kaiser geächtet[127]). Der Nachfolger Clemens August war nicht viel besser. „Der Kurfürst von Köln, so charakterisierte ihn ein französischer Beobachter, ist ein Fürst, der keine eigene Meinung hat, er folgt immer der Meinung desjenigen, der ihn beherrscht. Er verkaufte seine Meinung an die meistbietende Macht[128]) ... Kaiser Franz bezeichnete ihn als ‚vraie girouette' (wahre Wetterfahne)."[129]) „Von Ordnung und klarer aufbauender Arbeit im Dienste des Staates nach dem Beispiel, das gerade zu jener Zeit Friedrich der Große und Maria Theresia gaben, war in Kurköln keine Rede ... daß es bei einer solchen Einstellung des Fürsten während seiner Regierung zu keinen irgendwie erfolgreichen Neuerungen in Verwaltung und Wirtschaft kam, ist selbstverständlich."[130])

Mit Max Friedrich (1761—1784) änderten sich die Verhältnisse. „In Kurköln gebot im Namen Max Friedrichs der Freiherr Kaspar Anton von Belderbusch[131]) ..., ein begabter Politiker und Finanzkünstler und zugleich ein Bahnbrecher neuer Gedanken und Ideen, ein Bahnbrecher des Fortschritts[132]) ... Rücksichtslos schritt Belderbusch über die Rechte der entarteten Selbstverwaltung hinweg (z. B. in Bonn 1764, in Recklinghausen 1770—1774). Er suchte zugleich die Mißbräuche bei den Zünften zu bekämpfen, ihre Sonderrechte zu beschränken (1782 in Bonn, 1781 in Recklinghausen und Dorsten) ..."[133]). Belderbusch starb am 2. Jan. 1783[134]). — Und das Urteil über den letzten Kurfürsten Max Franz (1784—1801)?: „Man kann wohl ruhig sagen, daß das Kurfürstentum Köln seit Jahrhunderten keinen so wohlmeinenden und zugleich so fähigen Regenten besessen hat, wie diesen jüngsten Sohn der Maria Theresia. Daß gerade während seiner Regierung die Katastrophe der geistlichen Staaten eintreten sollte, ... ist eine bösartige Ironie des Schicksals gewesen, die seinem Leben einen geradezu tragischen Zug gibt[135]) ... Er war bestrebt, von Fall zu Fall innerhalb der Stadtverwaltungen zu reformieren und sie auf diesem Wege zu wirklich der Allgemeinheit nützlichen, brauchbaren Organen umzugestalten (1790 in Neuß und Rheinberg, 1795 und 1799 in Recklinghausen und Dorsten)."[136]) „Beim Volke war Max Franz unstreitig sehr beliebt, ja er gehörte zu den populärsten Regenten Deutschlands ... im Jahre 1790, bei der deutschen Kaiserwahl, bereiteten ihm die Frankfurter einen herzlicheren Empfang als allen übrigen Fürsten und sogar dem Kaiser."[137]) „Es ist immerhin bezeichnend, daß nach dem Tode Josephs in Regensburg eine Flugschrift erschien, die seine (Max Franzens) Erhebung auf

---

[127]) Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte S. 215—217.
[128]) Braubach a. a. O. S. 66.
[129]) S. 71.
[130]) Braubach a. a. O. S. 75.
[131]) Braubach a. a. O. S. 86.
[132]) S. 90.
[133]) Braubach a. a. O. S. 93/94.
[134]) S. 96/97.
[135]) Braubach, Die vier letzten Kurfürsten von Köln S. 104.
[136]) Braubach, Die vier letzten Kurfürsten von Köln S. 115.
[137]) Hüffer, Maximilian Franz ... S. 61.

den Kaiserthron vorschlug, da er alle Eigenschaften und Tugenden besitze, um Deutschland glücklich zu machen."[138]) „Die Bevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit hat ihrer Treue für den vertriebenen Landesherrn Ausdruck gegeben, als 1797 unter französischem Schutz sich auf dem linken Rheinufer eine cisrhenanische Bewegung geltend machte."[139])

Die Landesherren besuchten auch ab und zu die Stadt Recklinghausen. Soweit das 17. und 18. Jahrhundert in Frage kommen, haben folgende Besuche stattgefunden[140]): Ernst, Herzog von Bayern, besuchte mit seinem Bruder die Stadt am 25. Mai oder vielmehr nach der neuen gregorianischen Zeitrechnung am 4. Juni 1584. Auch während des langwierigen blutigen Nachspiels auf den Truchsessischen Krieg weilte der Kurfürst noch einmal mit seinem Hoflager im September 1586 in Recklinghausen. Ernsts Neffe und Nachfolger Ferdinand, Herzog von Bayern, hat 1617 wohl zweimal auf dem Durchzug die Stadt berührt. Dann aber kam der Dreißigjährige Krieg und hielt den Landesherrn auf Jahrzehnte von Recklinghausen fern. Maximilian Heinrich ist wenigstens viermal in Recklinghausen gewesen, und zwar 1655, 1660, 1662 und 1666. Joseph Clemens war jeweils im September 1695 und 1697 dort, feierlicher gestaltete sich der Empfang im August 1716. Clemens August besuchte 1726, 1729, 1749, 1756, vielleicht auch 1746 die Stadt. Von Maximilian Friedrich berichtet Mummenhoff nur einen einzigen Besuch im Jahre 1783[141]), Esch dagegen teilt noch einen zweiten Besuch desselben Kurfürsten mit[142]). Danach kam Max Friedrich auf seiner Huldigungsreise im Jahre 1763 auch nach Recklinghausen. Maximilian Franz besuchte noch im Jahre seines Regierungsantritts die Stadt am 16. Okt. 1784. Am 4. Dez. 1792 gab Max Franz bekannt: „... um bei dem Einrücken der französischen Kriegsvölker die Wohlfahrt der gesamten erzstiftischen Unterthanen dies- und jenseits Rheines in dem gegenwärtig kritischen Zeitpunkte sichern zu können, wird ein Theil des churf. Regierungs-Collegiums von Bonn nach Recklinghausen verlegt . . ." (Die Justizgeschäfte blieben in Bonn.)[143]) Der Kurfürst hatte Quartier in Recklinghausen bestellen lassen; am 6. Dez. 1792 schrieb der Hofrat Bracht an den Hof- und Regierungspräsidenten Graf Nesselrode in Bonn über den Stand seiner Vorbereitungen für die Aufnahme der Regierungsvertreter[144]). Max Franz blieb 1792 zunächst in Bonn; später siedelte er nach Münster über, wo er den Winter verblieb[145]). Nach Recklinghausen kamen nur Hofräte; es waren Präsident Graf Nesselrode und die Hofräte v. Gudenau, Hörster, Boujet, Arndts, Bigeleben sowie der Sekretär Guisez; diese Herren bildeten den sogenannten Hofratsausschuß, während der

---

[138]) Braubach, Die vier letzten Kurfürsten ... S. 129.
[139]) Braubach, Max Franz ... S. 236.
[140]) Mummenhoff, Landesfürstliche Besuche in Reckl... Sp. 38—41.
[141]) Mummenhoff a. a. O. Sp. 41.
[142]) Esch, Gilden und Stadtrath der Stadt Reckl. Bd. 2 S. 94.
[143]) Scotti I 2 Nr. 958.
[144]) MVLA. Nr. 34 Bl. 35—37.
[145]) Braubach, Max Franz ... S. 247/48.

Hofkammerausschuß nach Dorsten übersiedelte[146]). — Am 14. Jan. 1793 berichtete Bracht an dieselbe Adresse wie vorhin. Der Hofrat schrieb sehr unwillig[147]) über die Unzuträglichkeiten in den gemieteten Quartieren: „... Man sollte würcklich verdrießlich darüber werden, daß ein Volck, welches doch von den Ehrenfesten Deutschen (von Bracht unterstrichen, der Verf.) seinen Ursprung hat, nun so wenig, männlicher Entschließung fähig ist; habe ich heute so mit einem verabredet, so hätt ers morgen gerne anders; Kurz, ich hätte meine Landesleute nie so geglaubet, als ich sie gefunden habe. Veränderlich sind sie und habsüchtig dazu. Mit Gewalt fangen sie an einzusehen daß die Chrfrstliche Hohe Regierung nur einmahl zu Reckl. seyn werde, jeder will seinen Nuzen davon haben ... So geths mit allem ..." (Es werden dann Beispiele genannt, u. a. von der Frau des Bürgermeisters Michelis, der Verf.). Weiter heißt es in demselben Bericht[148]): „Denn wie halsstärrig hier der größte Haufe allem was auch nur von weitem nach Neuerung schmeckt zuwider sey: weiß einjeder aus Erfahrung, welcher es schon einmahl versucht hat, ein eingewurzeltes Vorurtheil auszurotten, oder einen alten einfreßenden Schaden bei diesem Völckchen auszubessern." — Bereits am 15. Februar 1793 wurde der in Recklinghausen residierende Teil der kurfürstlichen Regierung wieder nach Bonn verlegt[149]). „Max Franz selbst traf nach viermonatiger Abwesenheit am 18. April von Münster kommend in Bonn ein ..."[150]) Aber am 29. September 1794 mußte wieder ein Teil der kurfürstlichen Regierung nach Recklinghausen übersiedeln[151]). Jetzt erfährt man nicht so viele detaillierte Beschwerden, aber wie aus einem Briefe des Statthaltereiverwalters Jeibmann vom 30. Sept. 1794[152]) hervorgeht, mußten die Widerstände gegen die „Bequartierung" vom Magistratus in corpore abgewehrt werden. — Was es damit auf sich hatte, wird man wohl aus den früher gemachten Erfahrungen ahnen können. Ebensowenig wie die kurfürstlichen Hofräte über die Verlegung der Regierung aus dem lustigen Bonn nach der toten Stadt Recklinghausen erbaut waren und „ihre Verwunderung darüber äußerten, wie die Bürger allhier so garnicht gesellschaftlich wären"[153]), ebensowenig waren die Einheimischen von dem fremden Besuch entzückt. „Außerdem waren die kurfürstlichen Räte durchweg ‚Ausländer', die weder die Sitten des Landes noch seine innere Verfassung kannten. Kein Wunder also, daß sie allgemein kein Vertrauen genossen und gehaßt wurden. Die Kosten, die sie für ihre Diäten, Gehälter und Wohnungen während der sechs Jahre ihrer Versetzung verursachten, waren 4—5 mal größer, als sie nach der Kopfzahl des Regierungspersonals hätten sein müssen. Diese Übelstände waren dem Kurfürsten nicht unbekannt. Aber

---

[146]) Braubach, Max Franz ... S. 246.
[147]) MVLA. Nr. 34 Bl. 49.
[148]) MVLA. Nr. 34 Bl. 50/51.
[149]) Scotti I 2 Nr. 962.
[150]) Braubach, Max Franz ... S. 254.
[151]) Scotti I 2 Nr. 999.
[152]) MVLA. Nr. 34 a Bl. 88.
[153]) Gaertner, Die Gründung des Lesevereins S. 6.

er wurde in allen Entscheidungen stark behindert durch das Domkapitel, ganz abgesehen davon, daß er in den ersten Jahren ... dem Grafen Nesselrode allzu weitgehendes Vertrauen entgegenbrachte. Als er an das Reformwerk dachte, wurde er vom Tode hinweggerafft."[154]) Hinzu kam, daß auch noch militärische Einquartierung untergebracht werden mußte und der Stadtrat vor einer schwierigen Aufgabe stand. Denn an standesgemäßen Wohnungen bestand ein großer Mangel, zumal die den nach hier geflohenen Mitgliedern der kurfürstlichen Regierung eingeräumten Häuser ganz von der Belegung verschont bleiben sollten, anderseits aber auf gute Offiziersquartiere Bedacht zu nehmen war, weil von der „guten Bewirtung des Stabes das ganze Benehmen und die Ordnung in den Truppen abhängt"[155]). — 1794 wurde in Recklinghausen wieder der Hofratsausschuß einquartiert, dem Hofratspräsident Graf Nesselrode, Kanzleidirektor Hörster und die Hofräte v. Gudenau, v. Asbeck, Altstätten, Martin, Wurzer und Guisez angehörten[156]). Max Franz nahm in Dorsten seinen Wohnsitz ... dann ging er auf „politische" Reise ... Der Hofkammerausschuß kam diesmal nach Brilon, das Oberappellationsgericht und das Domkapitel nach Arnsberg[157]).

III. Kapitel.

Die politische Umwälzung an der Schwelle des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die städtische Verfassung Recklinghausens.

Kurfürst Maximilian Franz starb am 19. August 1801 in Wien, im 17. Jahre seiner Regierung. Das Kölner Domkapitel wahrte seine Rechte und wählte ohne Verzug den österreichischen Prinzen Anton Victor zum Nachfolger in der Kurwürde. Indessen gelangte der neugewählte Fürst nicht zur Regierung[1]). Schon nach einem Jahre fand das Kurfürstentum sein Ende. Das Vordrängen der Revolutionsheere erheischte eine Neugestaltung der territorialen Besitzverhältnisse in Westdeutschland. Noch während der Verhandlungen der Reichsdeputation in Regensburg, die den Fürsten wahrscheinlich zu lange dauerten, und noch ehe die formellen Angelegenheiten geregelt waren, nahmen verschiedene Fürsten bereits von den ihnen in Aussicht gestellten Gebieten Besitz. In dem sozusagen herrenlosen Vest Recklinghausen etablierte sich der Herzog von Arenberg. Herzog Ludwig Engelbert richtete am 26. November 1802 ein mit Recklinghäuser Datum versehenes Zirkular an alle vestischen Beamten und Richter, dem zufolge die arenbergische Regie-

[154]) Gaertner, Die wichtigsten Mängel der kurköln. Grundverfassung ... S. 12.
[155]) Gaertner, Winterquartiere in Reckl... S. 25.
[156]) Braubach, Max Franz ... S. 271/72.
[157]) Ebenda S. 275.
[1]) RStA. Nachlaß Schneider, angefangene Recklinghäuser Chronik.

rung das Vest annektierte und den Geh. Rat Daniels mit der Ausführung dieses Aktes beauftragte[2]). „Am gleichen Tage berief Daniels alle höheren Beamten zu einer Versammlung nach Recklinghausen, wo diese ihrem neuen Herrn ihre Glückwünsche übermitteln ließen und gelobten, ihm mit Treue, Anhänglichkeit und Liebe zu dienen[3]). Es ist merkwürdig, daß die Bewohner des Vestes an all diesen Ereignissen keinen Anteil nahmen. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß die arenbergische Regierung in der ersten Zeit bei ihren Reformen die rücksichtsvollste Schonung beobachtete und die alten kölnischen Beamten, die mit den Personen und Verhältnissen vertraut waren, in ihren Stellungen beließ."[4]) Das Kölner Domkapitel, das zur Zeit in Arnsberg residierte, entband am 30. Nov. alle seine Beamten im Vest von den Verpflichtungen gegenüber dem Kölner Kurfürstentum. Damit verzichtete es im Namen der kurkölnischen Kirche förmlich auf das Vest[5]). Die Arenberger richteten zunächst eine Interimsbehörde ein, eine sogenannte Herzoglich Arenbergische provisorisch angeordnete Regierung. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 bestätigte den Arenberger im Besitz des Vestes als Entschädigung für dessen verlorene linksrheinische Besitzungen. — Am 16. Nov. 1803 teilte der Sohn des Herzogs Ludwig Engelbert, Herzog Prosper Ludwig, den Vestanern mit, daß er von Napoleon am 3. Okt. 1802 für großjährig erklärt worden sei und jetzt schon zu Lebzeiten seines Vaters die Regierung übernehme[6]). Zu Beginn des folgenden Jahres hob der Herzog die provisorische Regierung auf[7]). Über die Vernichtung des alten Kurstaates schreibt Wulff[8]), daß man dem neuen Landesherrn mit dem größten Vertrauen entgegengekommen sei, weil er an den bestehenden Zuständen nicht m e h r geändert habe, als unumgänglich notwendig gewesen sei. — In der Tat wurde vom Herzog bis zum Jahre 1804 alles beim alten gelassen. Dann aber kamen die ersten Verfügungen. Am 29. Okt. 1804 erschien ein Erlaß, der als Vorläufer der kommunalpolitischen Neuordnung von 1808 zu betrachten ist. Das Wichtigste aus dieser 41 Paragraphen umfassenden Verordnung lautet[9]): § 1. Die Gerichtsbarkeit, welche der Statthalterei anvertraut war, wird von der Justiz- und Polizeistelle zu Recklinghausen auf gleiche Weise ... verwaltet. § 6. Der Landesregierung bleibt die Aufsicht über alle im Veste Recklinghausen bestehenden Gerichte anvertraut, auch über die errichtete Justiz- und Polizeistelle. § 9. Die Oberaufsicht über das Vermögen der beiden Städte Recklinghausen und Dorsten bleibt ebenfalls der Regierung ausschließlich anvertraut. § 10. Die städtischen Rechnungen sind daher für die Zukunft ... binnen den ... bestimmten Fristen an die Regierung zur Oberrevision und

[2]) Scotti III Nr. 1.
[3]) Bette, Das Vest Recklinghausen in der arenbergischen und französischen Zeit ... S. 22.
[4]) Ebenda S. 25.
[5]) Bette a. a. O. S. 22/23.
[6]) Scotti III Nr. 3.
[7]) Bette a. a. O. S. 25.
[8]) Pennings, Des Bürgermeisters J. Wulff Chronik von Reckl. Sp. 49 ff.
[9]) Scotti III Nr. 9.

Rezessierung unmittelbar einzuschicken. § 11. Bei den Wahlen der Bürgermeister, Ratsbeisitzer und Gildemeister in den Städten wird das Präsidium von einem Regierungsrate geführt, die Bestätigung der Wahl aber bei der Regierung nachgesucht. § 18. Gedachter Regierung ist auf gleicher Weise, ohne jedoch einstweilen an den hierüber bestehenden Verordnungen im übrigen Etwas zu ändern, die Oberaufsicht über das ganze Schulwesen im Veste Recklinghausen, die Revision der Rechnungen über den schon unter der vorigen Regierung zur Verbesserung der Schulen gewidmeten Beneficialfonds usw.[10]). § 22. Die gesamte Medizinalpolizei hat die Regierung zu verwalten[11]). Auch die Aufsicht über Wege und Brücken, Ansiedlung, Jagd, Brandkataster, Reisepässe usw. blieb in der Hand der Regierung.

So hat man den berechtigten Eindruck, als ob die arenbergische Regierung sich die kurkölnische Ediktensammlung genau durchgelesen und daraus alles, was die früheren Kurfürsten in den letzten 100 Jahren diktiert und genehmigt hatten, mit einigen kleinen formellen Abweichungen übernommen hätte. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sieht man ja sofort, daß die hohe Gerichtsbarkeit Sache des Landesherrn blieb; die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung, die Wahlen und deren Bestätigung blieben ebenfalls von Regierungsseite abhängig; für Schulwesen und Medizinalpolizei gilt das gleiche.

In den Jahren 1804 und 1805 wurden auch die Gerichtsverhältnisse etwas geregelt, doch sind diese Bestimmungen nicht der ausführlichen Erörterung wert, da sie nur vorübergehenden Bestand hatten und bald schon durch die Einführung des französischen Rechtes sowieso außer Kraft gesetzt wurden. Die Gilden blieben einstweilen bestehen und der Schiedsgerichtsbarkeit des Stadtrates unterstellt[12]). Die tatsächlich schon vorhandene Auflösung des Deutschen Reiches wurde bald auch besiegelt durch den im Juli 1806 in Paris abgeschlossenen Rheinbund, dem der Herzog von Arenberg am 12. Juli 1806 beitrat. Er trennte sich damit vom Reichsverbande und ergab sich Napoleon, dem Protektor dieses Bundes. Gemäß Art. 26 der Rheinbundesakten erhielt Prosper Ludwig die volle Souveränität in Gesetzgebung, oberster Gerichtsbarkeit, hoher Polizei, Konskription und Besteuerung. „Nunmehr begannen im Vest die eigentlichen Reformen und Umgestaltungen. So schonend die Arenberger bisher die historisch gewordenen Verhältnisse des Landes behandelt hatten, so revolutionär traten sie jetzt mit ihren Neuerungen auf. Im Banne Napoleons stehend modelte die arenbergische Regierung ... alles nach französischem Muster um ... Als erstes Opfer der neuen Verhältnisse stürzte die uralte landständische Verfassung. Von Paris aus erließ der Herzog am 26. Juli 1806 die Verordnung, die Stände aufzuheben und die ständische Kasse abzuschließen. Ohne Sang und Klang, ohne Protest und Murren der Beteiligten wurde die landständische Verfassung zu Grabe getragen.“[13]) Zu gleicher Zeit verloren die Untertanen

[10]) Siehe auch Scotti III Nr. 19.
[11]) Vorschriften zur Verhütung des gelben Fiebers; Scotti III Nr. 14.
[12]) RStA. I Abt. K Nr. 1 Bl. 75—118.
[13]) Bette a. a. O. S. 28.

das Recht, an der Justizverwaltung teilzunehmen, indem von nun an die Landgerichte zu Recklinghausen und Dorsten, wozu bisher verfassungsmäßig der Landesherr den Richter, der Ritterstand den einen und die Städte den andern Assessor zu ernennen das Recht hatten, von dem Fürsten allein abhängig wurden. Darunter und unter dem Verlust des Besteuerungsrechtes litten am meisten die Städte. Als 1807 der Herzog bei Aufhebung der Landstandschaft die Steuerkasse an sich zog, wurden zwar die auf der ritterschaftlichen Kasse haftenden Schulden mit übernommen, man beging aber den großen Fehler, die auf den städtischen Steuerkassen haftenden Schulden nicht gleich mit zu übernehmen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil diese nicht so liquide wie die ritterschaftlichen, sondern zum Teil mit andern auf dem städtischen Ärarialvermögen haftenden Schulden vermengt waren. Hierdurch hatten nun die Städte gleich anfangs nach veränderter Verfassung das sehr große Unglück, daß sie fortan ihre Steuerschulden verzinsen mußten und zugleich zur Verzinsung der ritterschaftlichen Steuerschulden, die gleich anfangs als Ausgabe mit auf den ganzen Landesetat gebracht wurden, beizutragen hatten. — „Allein Recklinghausen verzinste, ohne seine Beiträge zu den übrigen Landesschulden, ein Kapital von wenigstens 40000 Rtl. ganz unverschuldeterweise und mit dem größten Unrecht. Dies kostete die Stadt jährlich, die Zinsen nur zu 3% angeschlagen, eine Summe von mindestens 1200 Rtl.“ [14]) Und trotz lebhaftester Anstrengung der Stadtverwaltung, diese Schuldenlast wenigstens teilweise abzuwälzen, gelang es nicht, einen praktischen Erfolg bei der herzoglichen Regierung zu erringen. Wenn auch im Jahre 1810 die Schuldensumme der Stadt formaliter von der arenbergischen Regierung etwas heruntergesetzt wurde, „so wollte es das Verhängnis noch nicht, daß die unglückliche Stadt von dieser Last befreit wurde, worunter sie bis auf die heutige Stunde noch seufzet“ (gemeint ist hier das Jahr 1820) [15]).

Der Herzog hatte durch seinen Beitritt zum Rheinbund auch zur Neuordnung des Heereswesens der Franzosen beizutragen und mußte 100000 Gulden zur Ausrüstung der Truppen aufbringen. Der Anteil des Vestes an dieser Summe betrug 43000 Gulden. Es war daher klar, daß alle Steuerprivilegien fallen mußten. Adel und Geistlichkeit verloren 1806 ihre Steuerfreiheit [16]). Am 3. Mai 1807 erschien ein vom Statthalter Graf von Westerholt-Gysenberg unterzeichnetes Steueredikt [17]). Dadurch wurde eine Würden- und Chargensteuer eingeführt, von der Adel und Geistlichkeit nicht befreit waren. — Es folgten dann noch Erbschaftssteuer, Gewerbesteuer, Grundvermögenssteuer, Viehsteuer und Konskriptionssteuer, „um die außerordentlichen Kriegserfordernisse zu decken“ [18]). Man wollte sogar die Depositen angreifen, was aber abgelehnt wurde [19]). Am 28. Jan. 1808 wurde vom Herzog angekündigt, daß

[14]) Pennings, Des Bürgermeisters J. Wulff Chronik ... Sp. 49 f.
[15]) Pennings ebenda.
[16]) Bette a. a. O. S. 43.
[17]) Schneider, Steuerordnung des Herzogs Prosper Ludwig von Arenberg ... Sp. 10—12.
[18]) Scotti III Nr. 27 und 33; MVU. Msc. VII Nr. 61 a und 63.
[19]) Bette a. a. O. S. 44.

ab 1. Juli 1808 das Gesetzbuch Napoleons in Kraft treten sollte; von demselben Tage ab sollten Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit aufhören[20]). Doch wurde am 10. Dez. 1808 erklärt, daß der Zeitpunkt der Inkrafttretung jenes Gesetzbuches unabänderlich auf den 1. Hornung 1809 festgesetzt sei[21]). Am 3. Okt. 1809 wurden alle Lehnsverhältnisse für lösbar erklärt[22]). Mit der Einführung der französischen Gerichtsbarkeit wurde auch das Brüchtenstrafverfahren völlig in das ordentliche Strafverfahren eingegliedert. Die Zwitterstellung des Brüchtenwesens, das teils Verwaltungs- und teils Justizsache war, wurde beseitigt. Auch die Erledigung kleinerer Vergehen kam in die Hand des Richters. Zumindest übte er eine Aufsicht über das Vorgehen der Verwaltungsbehörde aus, auch soweit es sich um die Feststellung der Höhe der an sich verwirkten Strafe handelte[23]). Somit erhielten die arenbergischen Lande eine neue nach französischem Muster umgeänderte Gerichtsorganisation. „Das bedeutete einen gewaltigen Fortschritt auf dem Wege der Vereinheitlichung und Vereinfachung des gesamten vestischen Justizwesens. Sie (die Reformen) beseitigten nicht nur die störende Verquickung von Verwaltung und Justiz, sondern machten auch den ungerechten Exemptionen und der schädlichen Konkurrenz der einzelnen Gerichtsbehörden ein für allemal ein Ende, kurz, sie drückten der Justiz des Vestes mit einem Schlage das Gepräge der Neuzeit auf ... Betrachtet man die Reformen der arenbergischen Regierung als Ganzes, so muß man ihr unumwunden Anerkennung und Bewunderung zollen."[24]) Aber diese Rechtsreform war ja wiederum Rezeption fremden Rechtes, genau wie die frühere des römischen Rechts. Wenn die notwendige Verbesserung der verworrenen Rechtsverhältnisse kommen sollte, so war nur an ein einheitliches Recht zu denken, das deutschen Verhältnissen und Ansichten entsprach. So leicht wie die Arenberger hätte es sich auch der letzte Kölner Kurfürst machen können; aber Max Franz dachte deutscher als der Herzog Prosper. „Ersterer wollte das römische Recht durch ein tadelloses allgemeines deutsches Recht in seinem Lande ersetzen, scheiterte aber an diesem Plane, weil ihm nicht wie anderen deutschen Fürsten erstklassige Juristen zur Seite standen."[25])

Am 9. Jan. 1808 wurde auch in die städtische Verfassung Recklinghausens eingegriffen. Die diesbezügliche Verordnung, die im ganzen 28 Paragraphen enthält, hatte in ihren einschlägigen Bestimmungen folgenden Wortlaut[26]): „1. In Unseren beiden Städten Recklinghausen und Dorsten treten für die Zukunft an die Stelle des bisherigen Stadtrates zwei Bürgermeister, welchen ein Sekretär und ein Inspektor oder Aufseher über die städtischen Arbeiten, als Gehülfen beigeordnet werden. 2. Die beiden Bürgermeister werden auf fünf Jahre ernannt. Sie können gleichwohl nach Umlauf dieser Zeit auf fünf oder

---

[20]) Scotti III Nr. 25.
[21]) Scotti III Nr. 29.
[22]) Scotti III Nr. 39.
[23]) Bohlmann, Gerichtswesen und Gerichtsverfahren im Vest Reckl... S. 419.
[24]) Bette a. a. O. S. 37.
[25]) Braubach, Max Franz von Österreich ... S. 111—113.
[26]) Scotti III Nr. 24.

mehrere Jahre bestätiget werden. Das Amt eines Sekretärs ist lebenslänglich. 3. Der erste Bürgermeister hat die Direktion aller städtischen Angelegenheiten, die nächste Aufsicht über das Vermögen der Stadt und über dessen Verwaltung. Ihm allein ist die Polizei der Stadt und in ihrem ganzen Umfange die Vollstreckung aller Polizeiverordnungen anvertraut. Damit derselbe indessen bei diesen Geschäften die nöthige Mithülfe finde, so werden a) dem zweiten Bürgermeister die Löschanstalten ... aufgetragen ... b) Wird die nächste Aufsicht über Maß, Gewicht, den Lebensmittelhandel übertragen. c) dem zweiten Bürgermeister Aufsicht über die städtischen Büsche und Holzungen, Marken übertragen. d) Um ... zur Wiederaufhelfung der städtischen Fonds ... eine tüchtige und strenge Aufsicht über die fast täglich Statt habende städtischen Arbeiten, und die dazu erforderlichen Gerätschaften zu erhalten, so soll zu diesem Ende ein besonderer Inspektor oder Aufseher angeordnet werden. (Diesem sollten alle städtischen Arbeiter, sämtlichen städtischen Bäulichkeiten, Anschaffung der städtischen Baumaterialien und Reparaturen unterstehen ...) 4. Von dem ersten Bürgermeister werden diejenigen, die geringer Polizeivergehen beschuldigt sind, vorgefordert, und er erkennt ... die in den Gesetzen bestimmte Polizeistrafe. 6. ... die von den Stadträthen zu Recklinghausen und Dorsten bis hiehin ausgeübte Gerichtsbarkeit bleibt für die Zukunft auf geringere Polizeivergehen beschränkt ... 12. Die städtische Kasse steht unter unmittelbarer Aufsicht des 1. Bürgermeisters ... 13. Der vom ersten Bürgermeister in der ersten Hälfte des Januar geprüfte Kassenbestand der Stadt wird der Regierung zur Oberrevision vorgelegt. 14. Die Revision (der Kasse in erster Instanz) geschieht von dem 1. Bürgermeister und zweien von dem Gildenstand hierzu ernannten, in dem Rechnungswesen bewanderten Bürgern, welche zu gleicher Zeit ihre Vorschläge zur Verbesserung des städtischen Ökonomiewesens, und zur Tilgung der Schulden summarisch zum Protokoll geben, und den ungefähren Etat der im künftigen Jahre nöthigen, gewöhnlichen und ungewöhnlichen Ausgaben feststellen. Jede zwei Jahre schreitet der Gildenstand zu einer neuen Wahl dieser Bürger, jedoch so, daß jedesmal nur der Älteste Abtritt. Derselbe kann gleichwohl bestätiget werden, und hat alsdann diese Verrichtungen noch vier weitere Jahre fortzusetzen. 16. Unvorgesehene ... Ausgaben ... erfordern ... so ferne sie ... nicht ganz unbedeutend sind, die Genehmigung des im Art. 14 erwähnten Ausschusses, nebst einer besonderen Authorisation der Regierung (Insbesondere ... ist das ... notwendig bei Veräußerungen, Geldaufnahmen, Geldanlagen, Neubauten oder bedeutenden Reparationen) ... 18. So oft eine Bürgermeisterstelle erledigt wird ... werden von dem Gildenstande für jede Stelle drei hiezu fähige Subjekte Unserer Regierung in Vorschlag gebracht, welche hierüber an Uns, oder an unsere Statthalterschaft gutachtlich berichtet. 19. Die endliche Ernennung geschieht von uns oder unserem Statthalter, und wird sich auf die in Vorschlag gebrachten Kandidaten beschränken. ... 20. Die beiden Bürgermeister bringen, wenn einst der jetzige Stadtsekretär, welcher hiemit auf Lebenslang bestätiget wird, abgehet, und in allen künftigen Erledigungsfällen auf gleiche Weise drei, oder insofern sie sich deshalb nicht vereinigen, jeder 2 Subjekte zur Sekretär-

stelle in Vorschlag. Sie machen hievon bei Unserer Regierung die Anzeige, und die Ernennung geschieht von Uns oder Unserm Statthalter auf erfolgten gutachtlichen Bericht der Regierung. Auf die nemliche Art wird es jetzt gleich nach dem Antritte der beiden neu angeordneten Bürgermeister mit der Präsentation des städtischen Inspektors gehalten; nur mit dem Unterschiede, daß dieser nicht auf lebenslang, sondern auf fünf Jahre, mit dem Recht auf fünf oder mehrere Jahre bestätigt zu werden, ernannt wird. 21. Der Stadtsekretär ist vorzüglich dem ersten Bürgermeister beigeordnet. Niemand kann zu diesem Amte in Vorschlag gebracht werden, der nicht vorher schon, als Advokat oder Notar geprüft worden, oder sich dieser Prüfung sogleich und vor der Ernennung zu unterwerfen bereit ist ... 22. Gleich nach erfolgter Ernennung sind in Gegenwart eines von Unserem Steuerrathe aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissars und des ersten Bürgermeisters alle, die Schatzungskasse betreffenden bisher unerledigt gebliebenen Rechnungen ... von Jahr zu Jahr zu untersuchen und abzuschließen ... 24. Ohne ausdrückliche Authorisation Unserer Regierung ... dürfen für die Zukunft von den beiden Städten ... weder Schulden mehr aufgesprochen, noch Veräußerungen unternommen werden ... (Im Übertretungsfalle sollten die Verträge null und nichtig sein; zuwider handelnde Beamte werden abgesetzt.) 26. So bald diese Untersuchung geendet ist, welche unter keinem Vorwande ausgesetzt bleiben darf, werden die Besoldungen des ersten und zweiten Bürgermeisters, sowie des Sekretärs und des Inspektors, mit Rücksicht auf die wirklichen Kräfte des städtischen Fonds, und die mit diesen Ämtern wirklich verbundene Arbeit von unserm Statthalter bestimmt ... 27. In beiden Städten bleibt künftig der Empfang aller in die Steuerkasse fließenden öffentlichen Abgaben von jenem der städtischen Einkünfte getrennt, und darf niemals derselben Person anvertraut werden ..."

Diese herzogliche Verordnung ist bisher falsch ausgelegt worden. Sowohl Bette als auch Pennings sind der Meinung, daß hiermit die französische Mairie- oder Municipalverfassung ihren Einzug in Recklinghausen gehalten habe. Bette sagt [27]): „Das Dekret vom 9. Jan. 1808 schuf eine der französischen Mairie-Einrichtung analoge Verfassung ...", während er an anderer Stelle [28]) davon spricht, daß ein Dekret vom 1. Juni 1811 die bergische Municipalverfassung im Vest eingeführt habe. Pennings ist der Ansicht [29]): „Bereits im Jahre 1808 waren durch die Einführung der Municipalverfassung nach französischem Muster der Stadt Recklinghausen die letzten Reste der Selbstverwaltung ... genommen worden." Pennings stützt sich anscheinend auf Wulffs Chronik [30]), der ebenfalls von „Einführung der Municipalverfassung nach französischem Schnitte" redet.

Gewiß schaffte der Herzog den Stadtrat ab und bekleidete die beiden Bürgermeister mit alleinigen Amtsbefugnissen. Aber damit war noch nicht

---

[27]) Bette, Das Vest Reckl. in der arenbergischen und französischen Zeit ... S. 29.

[28]) Bette a. a. O. S. 30.

[29]) Pennings, Aus Reckl. Werdegang. In „Deutschl. Städtebau" Bd. Reckl. S. 16.

[30]) Pennings, Des Bürgermeisters J. Wulff Chronik Sp. 49 ff.

die Mairieverfassung eingeführt, selbst nicht in analoger Weise. Denn zur Mairie gehört einer, nicht zwei Bürgermeister, und außerdem ist das Charakteristikum dieser Einrichtung die gleichzeitige Schaffung eines Municipalrates[31]), von dem in der Verordnung von 1808 keine Rede ist. Wenn diese zwar unterstreicht, daß „der erste Bürgermeister die Direktion aller städtischen Angelegenheiten" habe sowie „allein die Polizei der Stadt" darstelle, so war das nichts Neues; so war es doch auch in kurfürstlicher Zeit gewesen, daß der erste Bürgermeister gleichsam der Oberbürgermeister war. Auch der spätere Maire hatte keine umfassenderen Machtbefugnisse als der erste Bürgermeister unter kurkölnischer Herrschaft; er war im Gegenteil im Grunde genommen noch nicht einmal so mächtig wie seine Vorgänger vor vielen Jahrzehnten. Wenn man also in der Herauskehrung der Machtansprüche der beiden Bürgermeister einen Anklang an französische Zustände finden will, so ist das unserer Meinung nach verkehrt. Der zweite Bürgermeister blieb Stellvertreter des ersten. Wenn es hieß, daß die Bürgermeister nach fünf Dienstjahren wiedergewählt werden könnten, so war damit, an Recklinghäuser Verhältnissen gemessen, auch nichts Wesentliches erneuert. Der Stadtsekretär sollte sowieso lebenslänglich im Amte bleiben. Der städtische „Inspektor" war nur eine andere Bezeichnung für eine alte Einrichtung; auch bei ihm konnte Wiederwahl eintreten. Wichtig ist, daß die Gilden noch immer das alleinige Vorschlagsrecht für die Auslese der Bürgermeister besitzen und ferner durch zwei Deputierte an der Revision der Stadtkasse beteiligt bleiben sollten. Beides ist von Bette und Pennings übersehen worden, und deshalb waren der Stadt Recklinghausen die letzten Reste der Selbstverwaltung noch nicht genommen. Der Maire aber wurde, ohne die Bevölkerung zu fragen, einfach eingesetzt. Da hörte das Mitbestimmungsrecht der Gilden endgültig auf, da sie selbst der Auflösung verfielen. Die Magistratsgerichtsbarkeit ging allerdings in dem früher bekannten Umfange verloren, dafür war neu die Mitwirkung der Gildevertreter bei der Budgetaufstellung, eine Sache, die bisher unbekannt gewesen war. Das Bestätigungsrecht der Regierung für die Bürgermeister und anderen Amtspersonen war schon seit Jahrzehnten da, auch die Besoldung derselben bereits 1781 vorgeschrieben worden, die Einschickung der Stadtrechnungen an die Regierung stammte schon aus der Zeit Max Friedrichs. Dasselbe gilt für unvorhergesehene Ausgaben, Schuldenmachen und Veräußerungen städtischen Besitzes, die 1781 von sorgfältiger Prüfung des Stadtrates und obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht worden waren. Öffentliche Abgaben (Landessteuern) und städtische Einkünfte (Kommunalsteuern) blieben getrennt; das war früher durch Rezeptur und Rentmeisterei geschehen.

Es bleibt, daß sonstige Beisitzer- oder Ratsbefugnisse auf die Bürgermeister übergingen; damit war aber nicht die Municipalverfassung angeordnet worden, sondern man brachte eine Entwicklung einen Schritt vorwärts, die bereits 1781 begonnen und 1799 fortgesetzt worden war. Denn seit 1799 hatten die Obergildemeister nur noch beratende Stimme im Stadtrat besessen.

---

[31]) Siehe S. 94.

Schließlich konnte die arenbergische Verordnung vom 9. Jan. 1808 auch kaum identisch oder analog mit der französischen Municipalverfassung sein, da diese erst am 11. August 1808 im Herzogtum Westfalen, und im Großherzogtum Berg sogar erst am 14. Nov. 1808, eingeführt wurde.

Die Anordnungen des Herzogs von Arenberg für die kommunalpolitische Verfassung hatten indessen nicht lange Bestand; drei Jahre nach ihrer Verkündung wurde das arenbergische Territorium unter französische Verwaltung gestellt. Das Vest Recklinghausen lag als Enklave inmitten des Großherzogtums Berg [32]). „Das Großherzogtum Berg war umgeben von kleinen länderarmen Fürsten (Duodezfürsten) ... Der Handel dieses Landes selbst (Berg) war eingeschränkt durch diese Nachbarschaften ..." [33]) „Beugnot verlangte u. a. für Recklinghausen die Vereinigung mit Berg." [34]) Beugnot war kaiserlicher Kommissar, Graf des Kaiserreiches, Finanzminister und Innenminister des Großherzogtums Berg [35]). Am 22. Jan. 1811 dekretierte Napoleon auf Grund eines Senatus consult vom 13. Dez. 1810 und der Dekrete vom 26. ds. Monats u. a., daß S. K. H. der Großherzog von Berg über die Grafschaft Recklinghausen und über den mit dem Kaiserreiche nicht vereinigten Teil des Amtes Dülmen die Souveränitätsrechte ausüben werde, wie sie im Art. 26 der Rheinbundesakte definiert waren. — Das Dekret sollte nicht gedruckt werden [36]) — Der Herzog von Arenberg konnte nichts dagegen machen, obwohl er sich beschwerte; man ging darüber hinweg [37]). Das Großherzogtum Berg war am 3. März 1809 einem erst dreijährigen Neffen Napoleons, Napoleon Ludwig, verliehen worden, für den dieser selbst die Regentschaft übernahm [38]). Die Verwaltungsgeschäfte erledigte der vorhin schon erwähnte Graf Beugnot. „... er befreundete sich schnell mit den Einwohnern des Großherzogtums [39]) ... sein Verwaltungsprinzip im Großherzogtum war, möglichst langsam zu reformieren und das zu conservieren, was den Einwohnern schmeichelte, ohne der Ordnung und den Geschäften zu schaden." [40])

An das napoleonische Dekret knüpft Scotti folgende Bemerkung [41]): In Folge des vorstehenden Dekretes ist durch Beschluß des großh. bergischen Ministers des Innern, d. h. Düsseldorf, den 28. Jan. 1811, die Verwaltung der Grafschaft Recklinghausen mit dem Rheindepartement, Arrondissement Essen, vereiniget ... worden [42]). Der Unterpräfekt von Essen, von Sonsfeldt, als Besitzergreifungskommissar vollführte diesen Auftrag am 2. Febr. 1811 zu Reck-

---

[32]) Schmidt, Le Grand-Duché de Berg Kap. V Karte S. 126.
[33]) Schmidt a. a. O. S. 124, übersetzt; MVU. Msc. VII 2005 Nr. 73.
[34]) Schmidt a. a. O. S. 126, übersetzt.
[35]) MVLA. Nr. 45 a I Bl. 2.
[36]) MVLA. Nr. 47 Bl. 1; Scotti (III Nr. 50) datiert es vom 25. Januar.
[37]) Schmidt a. a. O. S. 129 Anm.
[38]) Schulte, Tausend Jahre deutscher Geschichte ... Buch VI S. 324; MGB. Nr. 32.
[39]) Goecke, Das Großherzogtum Berg ... S. 35.
[40]) Ebenda S. 36.
[41]) Scotti III Nr. 50.
[42]) Siehe auch MVLA. Nr. 47 Bl. 1.

linghausen, und berichtete von dort aus am 4. jenes Monats darüber an den Präfekten des Rheindepartements, Graf von Borcke[43]). „Die Grafschaft Recklinghausen war zwar", so heißt es in diesem Bericht, „dem Namen nach in eine Unterpräfektur und zwei Cantons eingetheilt, jedoch höchst mangelhaft organisirt, indem nirgends, selbst nicht in den Städten ein Municipal-Rath angeordnet war. Die Verwaltungsbezirke der beiden Cantons: Recklinghausen und Dorsten, beschränkten sich auf die beiden gleichgenannten Städte. Die darin angestellten Beamten führten nicht die Prädikate von Maires, sondern in jeder Stadt waren zwei Bürgermeister angeordnet ... In den übrigen Distrikten waren nur sogenannte Gemeindevorstehehr angeordnet." Wir ersehen auch hieraus, daß bis dahin von der Einführung der Municipalverfassung oder Mairieverfassung in Recklinghausen keine Rede sein konnte. Im Großherzogtum Berg aber, zu dem Recklinghausen jetzt gehörte, war die Municipalverfassung im Jahre 1808 eingeführt worden. Die Hauptbestimmungen des betreffenden Dekrets lauten[44]): „§ 1 Art. 25. Jede Municipalität soll von einem Maire und von Beigeordneten verwaltet werden; für jede derselben soll ein Municipal-Rat sein. Art. 27. Die Verwaltung (der Gemeinde) kommt dem Maire allein zu ... (Die einzelnen Amtsvorrichtungen des Maire unter der Autorität des Präfekten und der Mitaufsicht des Unterpräfekten sind im § 2 Art. 28 aufgezählt.) § 3 Art. 30. In jeder Stadt ... worin eine Municipalität ist, soll ein Municipalrat sein. Art. 31. In den Orten, deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner erstreckt, soll solcher aus acht, in denen, welche nicht über 5000 Einwohner enthalten, aus sechszehn ... Mitgliedern bestehen. (Alle zwei Jahre hatte die Hälfte von ihnen auszuscheiden. Sie erhielten weder Gehalt noch Diäten.)[45]) Art. 45. Die Ernennung der Maires, der Beigeordneten und des Municipalrates in Städten ... von weniger als 5000 Einwohnern bleibt den Präfekten überlassen."

Über Maire und Municipalrat erfahren wir von A. Keil[46]): „In den Beweggründen des Gesetzes von 28. Pluv. 8. J. (17. Febr. 1800)[47]) bestimmt Art. 15 die Zahl und die Functionen der Municipalräte: Il y aura un conseil municipal dans chaque ville ... Le nombre des ses membres sera de dix dans les lieux dont la population n'excède pas 2500."[47]) Die Zahl der Adjuncten (adjoints) wurde im Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. (S. 5 und 6 XII) also bestimmt: Dans les villes ... dont la population n'excédera pas 2500 habitans, il y aura un maire et un adjoint; dans les villes ... de 2500 à 5000 habitans, un maire et deux adjoints; dans les villes de 5000 habitans à 10 000, un maire, deux adjoints et un commissaire de police. — ... Dem Maire allein ist die Verwaltung übertragen[48]) ... „Man hat dem Minister des Innern mehrere Fragen in Be-

---

[43]) MVLA. Nr. 47, 1. Schreiben.
[44]) Übersetzung aus den Akten MGB. Rep. 18 c Nr. 1.
[45]) Meyer zum Gottesberge, Die geschichtlichen Grundlagen der westfälischen Landgemeindeordnung ... S. 77.
[46]) Keil, Handbuch für Maire und Adjuncten ... Theil 2 Abschnitt 11 Kap. 1 S. 639.
[47]) Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung S. 137/38.
[48]) Keil a. a. O. S. 639.

treff der Municipalräthe vorgelegt, welche er den 11. Vend. 9. J. (3. Okt. 1800)[49]) auf folgende Art (u. a.) entschieden hat: Erste Frage. Sind die Berathschlagungen des M. R. über die Bedürfnisse der Gemeinde definitiv? — Antw. ... sie berathschlagen, nicht aber, daß sie bestimmen. — Zweite Frage. Sind die Maire verbunden, dergleichen Berathschlagungen zu vollziehen? — Antw. Die Vollziehung ... nicht verweigert werden, wenn solche durch den Präfekten genehmigt worden sind. Diese Genehmigung nur definitiv, wenn gedachte Berathschlagungen nicht gegen höhere Gesetze verstoßen. — Dritte Frage. Wenn die Berathschlagungen des M. R. Schwierigkeiten machen, welche Autorität entscheidet? — Antw. Wenn der Unterpräfect sein Gutachten abgegeben hat, so kommt es dem Präfecten zu, ... zu entscheiden; er kann die Berathschlagungen des M. R. annulliren."[50]) Wir sind an dieser Stelle die Erläuterung einiger Fachausdrücke schuldig. Municipalverfassung, Municipalität (municipalité) = städtischer Beamterkörper nach französischem Begriff, neben welchem dann ein Municipalrat (conseil municipal), das städtische Kollegium zur Wahrung der Gemeindeinteressen, steht. — Maire = (vom lat. major, vgl. d. deutsch. Meier) damalige und heutige Bedeutung: Gemeindevorsteher, Bürgermeister[51]). —

Im Großherzogtum Berg wurde also der Municipalrat für Orte mit nicht über 2500 Einwohnern auf 8 Mitglieder festgesetzt, während er noch im Revolutionsgesetz auf 10 bestimmt worden war. Ferner kamen in Berg 16 Municipalräte für Orte mit nicht über 5000 Einwohnern in Frage; hier hatte das Gesetz vom 28. Pluv. 20 Räte bestimmt.

Nach der Einverleibung des Vestes führte Graf Beugnot am 1. April 1811 für dieses neue großherzogliche Gebiet die Frankenwährung ein[52]). Aus einer Mitteilung des Unterpräfekten von Sonsfeldt an den Maire von Buer, Graf Westerholt, geht hervor, daß am 4. Juni 1811 die Gilden in den Cantons Recklinghausen und Dorsten laut kaiserlichem Dekret vom 31. März 1809[53]) endgültig aufgehoben worden waren. Die Schäden des Zunftwesens auch auf wirtschaftlichem, nicht nur auf politischem Gebiet, waren aber schon von dem Kurfürsten Max Franz erkannt worden. „Im Vordergrund steht da die Förderung der inneren Industrie, begleitet bereits von einer gewissen Lockerung des Zunftzwanges."[54]) „Sämtliche Fabriken wurden 1784 von der Zunftordnung gelöst."[55]) „Aufhebung der Zünfte lag Max Franz fern, aber die Mißbräuche bei der Erwerbung des Meistertitels und bei der Lehrlingsausbildung wurden von ihm scharf unterdrückt."[56]) Sehr bezeichnend ist auch, wie der Kurfürst Max Franz über die Stellung des Unternehmers dachte. „Schon die Liebe zu

---

[49]) Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung S. 137/38.
[50]) Keil a. a. O. S. 647.
[51]) Schuster et Régnier, Nouveau dictionnaire Tome II S. 574.
[52]) MVLA. Nr. 45 a I Bl. 2.
[53]) MRBM. Landkreis Reckl. Nr. 3029 Bl. 1.
[54]) Braubach, Max Franz von Österreich ... S. 117.
[55]) Ebenda S. 119.
[56]) Braubach, Max Franz ... S. 121.

seinem Vaterland muß den Begüterten davon abhalten, sein Geld in auswärtigen Unternehmungen anzulegen.“ [57])

Die Maire- und zugleich Municipalverfassung wurde im Vest am 1. Juni 1811 endgültig durchgeführt [58]). Recklinghausen hatte 1802 eine Einwohnerzahl von 2500 Seelen gehabt [59]); 1815 hatte hatte die Stadt 2514 Einwohner [60]); 1818 wären es 2300 Einwohner [61]). Die Bevölkerungsziffer Recklinghausens vom Jahre 1811 ist nicht genau bekannt. Erst seit 1811 wurden Bevölkerungslisten geführt, vorher wurde die Zahl der Einwohner nur ungefähr geschätzt [62]). Hatte Recklinghausen nun nicht mehr als 2500 Einwohner, so standen ihm außer dem Maire ein Beigeordneter und acht Municipalräte zu, hattes es mehr als 2500 Einwohner, so bekam es neben dem Maire zwei Beigeordnete und 16 Municipalräte. Die Akten geben darüber sehr schlechte oder gar keine Auskunft, wieviele Adjoints und Municipalräte für Recklinghausen im Jahre 1811 in Frage kamen, da die Einwohnerzahl der Stadt in diesen Jahren stets „um 2500 herum lag“. Erster Maire von Recklinghausen war jedenfalls der ehemalige Prokurator Joseph Aloys Wulff, der Verfasser der mehrmals schon zitierten Chronik von Recklinghausen [63]), der sich aber selbst über die oben unentschiedene Frage ausschweigt [64]). Zwar kann man einem Schreiben vom 15. Nov. 1815 entnehmen, daß Recklinghausen zwei Beigeordnete erhalten hat, denn hier wird von dem Bürgermeister Wulff berichtet, daß der 1. Beigeordnete „todt“ ist und der 2. den Namen Peter Joseph Landschütz trägt [65]). Nun war das Gebiet schon preußisch geworden, aber die Steinsche Städteordnung, nach der ebenfalls Beigeordnete gewählt wurden, kam für Recklinghausen noch nicht in Frage, weil die französische Municipalverfassung bis 1837 hier in Geltung blieb [66]). Es ist also aus jenem Schreiben zu schließen, daß die preußische Verwaltung den Recklinghäuser Bürgermeister um Auskunft wegen der bisherigen Verwaltungsbeamten gefragt hat und darauf jene Auskunft erhielt.

Es war nur zu natürlich, daß bei diesem unaufhörlichen Wechsel der Kommunalverfassung auch die tüchtigsten Beamten auf die Dauer in ihrem Arbeitseifer nicht gerade ermuntert wurden. Schon in der kurfürstlichen Zeit war es so, daß nicht alles, was verordnet war, gleich in die Tat umgesetzt wurde. Daran wird auch nicht viel geändert worden sein, als die Arenberger im Vest Recklinghausen herumexperimentierten, und von den französischen Neuerungen kann man gewiß dasselbe annehmen. Als Napoleon am 2. Nov. 1811 in Düsseldorf weilte, „hielten mehrere Maires dem Kaiser glänzende Vor-

---

[57]) Ebenda S. 118.
[58]) Bette a. a. O. S. 30.
[59]) Gaertner, Die Arenberger Zeit im Vest Reckl. S. 59.
[60]) MVLA. Nr. 48 Bl. 12.
[61]) Bahlmann, Der Reg.Bez. Münster S. 84.
[62]) RStA. Nachlaß Schneider, ohne Blattbezeichnung.
[63]) MVLA. Nr. 47 Bl. ohne Nr.-Bezeichnung.
[64]) Pennings, Des Bürgermeisters J. Wulff Chronik ... Sp. 49.
[65]) MVLA. Nr. 48 Bl. 69.
[66]) Pennings, Aus Reckl. Werdegang ... S. 17; Bette a. a. O. S. 78.

träge, und eine Menge von Municipalräten drängte sich zu den feierlichen Empfängen“ [67]). Napoleon konnte glauben, daß im Großherzogtum das Gemeindeleben ebenso regelmäßig sei wie in einem französischen Departement. Die Berichte seiner Minister ließen ihm indessen keine Illusion: Die Municipalverwaltung war nur zum Scheine organisiert. Sie blieb in Wirklichkeit den alten Gewohnheiten überlassen, den alten Gewalten (man kann auch „abus“ mit Mißbräuchen übersetzen), und die Präfekten beklagten sich in ihren Berichten über das Verhalten der Maires und über die geringe Hilfe, die die Municipalräte der Verwaltung leisteten (Rapport de Beugnot du 10. déc. 1811). ... Andere, die ihre neuen Funktionen ernst nahmen, hatten sie erworben, um ihr kleines obrigkeitliches Pöstchen so zu handhaben, wie ehemals ihre Lehnsherrlichkeit; diese, praktischer veranlagt, hatten einen Titel und eine Uniform, um besser ihre alten Quälereien fortzusetzen; sie gebrauchten ihr Amt, um besser daraus eine verbotene Bereicherung zu ziehen und überließen die Sorge zur Erfüllung ihrer Municipalaufgaben den Sekretären der Mairie, die allgemein ihre Oberaufseher waren (Rapport général sur le grand-duché au 1er novembre 1812 et supplique de l'avocat Mallinkrodt à Napoleon en 1811) ... Alle Instruktionen an die Maires waren unnütz, alle Maße wurden illusorisch. Der Staatsrat verstand nicht den Wert einer guten Führung der Kommunalfinanzen, er prüfte schlecht oder zu lässig die ihm eingesandten Budgets ... Um dem Municipalleben die ihm fehlende Einheit zu geben ... fehlten Menschen, die nicht mit der alten Methode verwachsen waren ...“ [68])

Man darf sich in der Tat nicht blenden lassen durch die französischen Reformen. Betrachten wir nur einmal die heiß umkämpfte Stellung des Bürgermeisters. Er war nach unten unabhängiger, dafür aber nach oben abhängiger ge worden. „Die Franzosen führten die zentralisierende Mairieverfassung nur ein, um das okkupierte Land besser verwalten zu können; sie war nur Mittel zum Zweck, nicht geschaffen zum Vorteil der Einwohner.“ [69]) Die Mißstimmung über die Abhängigkeit der Gemeinde vom Staat brachte der „Matin“ am 22. Okt. 1908 deutlich zum Ausdruck. Wir glauben eine Abhandlung über das Pluviôse-Gesetz vor uns zu haben, wenn wir die nachfolgende Kritik lesen, die an jener Stelle an der Verfassung der Stadt Paris geübt wird: „Autour d'un seul homme, d'un haut fonctionnaire qui, pareil à Janus, a deux visages; qui représente l'Etat, en qualité de préfet de la Seine, et la Ville en qualité de maire de Paris ... Ce fonctionnaire cumule dans ses mains tous les pouvoirs; pouvoirs d'initiative, pouvoirs d'exécution, pouvoirs de contrôle. Il ne relève pas du conseil municipal et dépend du bon plaisier du ministre.“ [70])

---

[67]) Goecke schildert das Kriechen der „Gebildeten“, des Adels und der „deutschen“ Amtspersonen vor Napoleon bei dieser Gelegenheit. Die Schilderung wirft ein bezeichnendes Licht auf die unerhörte Gesinnung vieler damals lebender Deutschen (Goecke, Das Großherzogtum Berg ... S. 79—84).

[68]) Schmidt, Le Grand-Duché de Berg S. 144—147 in Übersetzung.

[69]) Meyer zum Gottesberge, Die geschichtl. Grundlagen der westf. Landgemeindeordnung S. 80.

[70]) Knothe, Die Gemeindegesetzgebung der franz. Revolution S. 86.

Die bevorrechtigten Stände verschwanden, dafür traten die wirtschaftlich kräftigen Bürger, die sogenannten Notabeln, hervor. Sie zahlten die Steuern (soll wohl heißen, die höchsten Steuern), aber diese Pflicht brachte ihnen Rechte; sie durften sich als die Repräsentanten des Volkes betrachten, sie saßen in den Gemeinderäten[71]). Sie erweckten nur nach außen den Anschein einer Mitwirkung der Bevölkerung, in Wirklichkeit war ihr Einfluß gering[72]). Denn der Maire war nicht verpflichtet, die Anträge und Vorschläge der Municipalräte auszuführen. Trotz der Beseitigung aller Privilegien wurde eine gleichmäßige Verteilung der Lasten nur unvollkommen erreicht[73]). Am Ende der Fremdherrschaft war die Finanzwirtschaft besonders der französischen und bergischen Kommunen völlig desorganisiert[74]).

Schluß.

Bedeutung der kommunalpolitischen Verfassung der Stadt Recklinghausen in der vorpreußischen Zeit im Hinblick auf das Reformwerk Steins und das neue preußische Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933.

„Man konnte annehmen, daß man nach dem Abzug der Franzosen ohne Zögern zu der alten Verwaltungsmethode zurückkehre ... Die Namen der Verwaltungsbeamten wurden geändert, die Präfekten wurden Präsidenten, die Unterpräfekten Kreisdirektoren, die Maires Bürgermeister, aber die Verwaltungsorganisation ... blieb intakt.“[75])

Schmidt hat die Bedeutung der französischen Reformen für Westdeutschland überschätzt, was ihm als Franzosen nicht so sehr nachgehalten werden kann. Für deutsche Beobachter sind aber andere Maßstäbe anzulegen. Und hier geben wir Steinbach völlig Recht, wenn er schreibt: „Bei der Durchsicht der neueren kommunalrechtlichen Literatur stößt man auf eine merkwürdige Geringschätzung der geschichtlichen Voraussetzungen für die Kommunalentwicklung des 19. Jahrhunderts. Sie gipfelt in der Auffassung, daß erst am Beginn des vorigen Jahrhunderts der Gedanke der Selbstverwaltung in die deutsche Kommunalgesetzgebung eingeführt wurde ... die älteren Stadt- und Landgemeinden sollen jedoch nicht nur äußerlich, sondern in ihrem Wesen in einem grundsätzlichen, unüberbrückbaren Gegensatz zu denen des 19. Jahrhunderts stehen.“[76]) „Es herrscht immer noch die Vorstellung, als ob wir in

---

[71]) Schulte a. a. O. Buch VI S. 322.
[72]) Ebenda S. 320.
[73]) Schulte a. a. O. S. 321.
[74]) Meyer z. G. a. a. O. S. 79.
[75]) Schmidt a. a. O. S. 148 in Übersetzung.
[76]) Steinbach, Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland S. 17.

der Kommunalgeschichte zwei durch einen scharfen Bruch der Entwicklung getrennten Welten gegenüberstünden" (gemeint ist 18. und 19. Jahrhundert) [77]. „Die Städtehistoriker der älteren Zeit lassen ihre Darstellung im Niedergang des 17. Jahrhunderts auslaufen und haben für das 18. Jahrhundert nur noch mitleidigen Seitenblick übrig; und die neuere Kommunalgeschichte lehnt es nach wie vor hochmütig ab, die Hauptentwicklungslinien des 19. Jahrhunderts über die (Steinsche) Städteordnung von 1808 zurückzuverlängern. Im Gegensatz zu Schmollers tiefgründigen Studien haben die verfassungsgeschichtlichen Abstraktionen von H. Preuß eine weittragende Wirkung erzielt. Seine ‚Entwicklung des deutschen Städtewesens' ist in breiten Kreisen für die Urteilsbildung ausschlaggebend geworden, obwohl in diesem Buche die deutsche Verfassungsgeschichte durch die sehr einseitig gefärbte Brille des Verfassungspolitikers der Gegenwart (gemeint ist das frühere System) betrachtet wird. Er (Preuß) kann sich nicht genug tuen in der stark vergröbernden Schilderung der ‚völligen Unterwerfung und Entrechtung', mit der nach seiner Meinung der Sieg des monarchischen Souveränitätsprinzips in Gestalt des Landesfürstentums mit vernichtender Schärfe gerade das Städtewesen traf." [78]) „Preuß hat in seinem Haß gegen den arg verkannten deutschen Absolutismus die Augen vor den wirklichen Ursachen des städtischen Niedergangs verschlossen. Er hat die politische Bedeutung der mittelalterlichen Städte weit über Gebühr verherrlicht und ihr Schicksal in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit in falschem Lichte gesehen. Es ist nur schade, daß er den katastrophalen Niederbruch nicht mehr erlebt hat, der in den letzten Jahren trotz der von ihm gewiß mit allen Errungenschaften modernster Staats- und Rechtsauffassung ausgestatteten Weimarer Verfassung über unsere Gemeinden gekommen ist, er hätte sich sonst selbst noch überzeugt, daß die deutsch-rechtliche Selbstverwaltung ... durch den parlamentarischen Zentralismus nicht weniger gefährdet ist, als durch den monarchischen der früheren Jahrhunderte ... In der Nachkriegszeit hat die Steuergesetzgebung aus stolzen, selbstverantwortlichen Gemeinden bettelnde Kostgänger des Reiches gemacht." [79]) „Seine (Steins) Städteordnung gründete er ... auf die Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts." [80]) — Das gilt namentlich für Westdeutschland. — „Wenn die Ansicht zu Recht bestünde, daß der Absolutismus die kommunale Selbstverwaltung ins Grab gebracht habe, müßte es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts um die Selbständigkeit der Gemeinden und um den Gemeinsinn der Bürger schlechter bestellt sein, als in der ersten und im 17. Jahrhundert. Das ist jedoch keineswegs der Fall, auch in Preußen nicht." [81]) „Die Absicht, den Zwang und die Überwachung allmählich zu lockern, wenn ihr erzieherischer Zweck erreicht wäre, hat Friedrich der Große in seinem politischen Testament von 1752 mit einfachen Worten programmatisch niedergelegt: Ich

---

[77]) Ebenda S. 74/75.
[78]) Steinbach a. a. O. S. 77/78.
[79]) Ebenda S. 79.
[80]) Ebenda S. 80.
[81]) Steinbach a. a. O. S. 81.

habe den Städten in den alten Provinzen die Freiheit gelassen, ihren Magistrat zu wählen, und mich in diese Wahlen nur eingemischt, wenn sie Mißbrauch damit trieben."[82]) Warum sollte das nicht auch von den Kölner Kurfürsten gelten? — Steinbach schildert die Überwachung der klevischen Städte durch Friedrich Wilhelm I., der aber auch die kommunale Selbstverwaltung nicht zerstörte ... Auch hier waren Familienklüngel und Bestechungen vorgekommen[83]). „Viel weniger noch als in den preußischen Landesteilen kann in den anderen rheinischen Territorien von einer Vernichtung der städtischen Selbstverwaltung durch absolutistische Willkür die Rede sein."[84]) „Für Kurköln hat die sorgfältige Untersuchung von J. Nießen ... den Nachweis erbracht, daß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts eine erhebliche Rückbildung zugunsten der städtischen Selbstverwaltung einsetzte ..."[85]) Wir dürfen uns diesem Resultat im Hinblick auf das Vest und die Stadt Recklinghausen anschließen. — „Die Vorstellungen und Pläne des Reichsfreiherrn vom Stein sind nicht auf altpreußischem Boden entstanden ... für die Entstehung seines Reformprogramms waren die Zustände in anderen deutschen Landesteilen sicher nicht ohne Bedeutung."[86]) Allerdings hat Stein auch nicht auf Robespierre oder überhaupt auf Frankreich aufgebaut, was Steinbach[87]) strikte mit Aussprüchen Steins abweist. Da bleibt nur übrig, mit „anderen deutschen Landesteilen" die westdeutschen geistlichen Territorien zu verstehen. „Steins Staatsanschauungen wurzeln in jeder Beziehung im westdeutschen Kulturraum."[88]) „Nicht in diesem Repräsentationsprinzip (nämlich Stadtverordnetenversammlung) wird man die Einwirkung der französischen Revolution zu erblicken haben, da es nichts spezifisch Französisches ist, wohl aber in einigen anderen, mehr technischen Bestimmungen, die aber für den Geist des ganzen Gesetzes ohne Bedeutung sind."[89]) „Wohin wir auch blicken, überall sind wichtige Voraussetzungen und Ansätze der kommunalen Entwicklung des 19. Jahrhunderts am Ausgang des 18. Jahrhunderts erkennbar."[90]) „Natürlich kann man überall ... leicht durch Gegenüberstellung des arm und vorsichtig, auch vielfach kleinlich und geruhsam gewordenen Bürgertums des 18. Jahrhunderts mit den großzügigen und unternehmungsfreudigen Patriziern des Mittelalters starke Kontrastwirkungen erzielen; und durch manche aus dem zeitgeschichtlichen Zusammenhang gerissene Einzelheiten können die ersten tastenden und teilweise schwächlichen und unbeholfenen Reformversuche leicht in ihrer Bedeutung herabgesetzt und sogar lächerlich gemacht werden. Ein Vergleich der Zustände um 1800 mit denen um 1900 zeigt ebenfalls so gewaltige Unterschiede, daß bei äußerlicher Betrachtung die Städte sozusagen

---

[82]) Ebenda S. 82.
[83]) S. 83/84.
[84]) S. 84.
[85]) S. 87.
[86]) Steinbach a. a. O. S. 92.
[87]) Ebenda S. 76, 77 u. a.
[88]) S. 98.
[89]) Ebenda S. 132 Anm. 40.
[90]) S. 96.

nicht wiederzuerkennen sind. (Bei Recklinghausen kommt hinzu, daß die Entwicklung des Bergbaues das Nötige bewirkt hat, den man hier unter der kurkölnischen Herrschaft noch nicht kannte; sonst würden die Kurfürsten gewiß so umfangreiche und häufige Bergordnungen für das Vest erlassen haben wie für das Herzogtum Westfalen[91]). Der Verf.) Aber ist das nicht auch der Fall, wenn wir etwa das heutige kommunale Elend (gemeint ist das Jahr 1931) einmal vergleichsweise unserem Städtewesen vor dem Weltkrieg gegenüberstellen?"[92])

Aus den vorstehenden Ausführungen erkennt man, wie recht wir hatten, bei aller gebotenen Kritik an diesem oder jenem Mißgriff der Kölner Kurfürsten bei Überwachung der Recklinghäuser Ratswahlen doch immer wieder zu betonen, daß die Stadtverfassung Recklinghausens gerade am Ende des 18. Jahrhunderts moderner war, als man allgemein annimmt.

Es ist also klar, daß die Steinsche Städteordnung noch beachtenswerte Anklänge und Beziehungen zur kurkölnischen Zeit aufweist. Können wir dasselbe auch vom neuen preußischen Gemeindeverfassungsgesetz behaupten? Sehen wir uns doch einmal die entscheidenden Paragraphen des neuen Gesetzes an: § 4. Der Leiter der Gemeinde trägt die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde. § 18, 2. Jeder Bürger ist verpflichtet, ein Ehrenamt in der Gemeinde anzunehmen. § 27, 2. Der Leiter der Gemeinde führt die Verwaltung und vertritt die Gemeinde nach außen. Er trifft alle Entscheidungen in voller und ausschließlicher Verantwortung. § 27, 3. Für die Berufung von Schöffen und Beigeordneten hat er ein Vorschlagsrecht. § 34. Die Bürgermeister, Ersten Beigeordneten und hauptamtlichen Kämmerer der Städte, die einem Landkreise nicht angehören, beruft und entläßt der Minister des Innern. § 39, 2. Der Leiter der Gemeinde kann jederzeit sachverständige und erfahrene Bürger zu Ehrenämtern oder zu ehrenamtlicher Tätigkeit heranziehen. § 40, 1 u. 2. Um eine ständige enge Verbundenheit der Verwaltung der Gemeinde mit ihrer Bürgerschaft sicherzustellen, werden aus deren Mitte zur Beratung des Leiters der Gemeinde um Volk, Staat oder Gemeinde verdiente und erfahrene Männer berufen ... Sie heißen in Städten Ratsherren. § 41, 2. Die Berufung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Gauleiters. § 44, 2. Die Beratungen sind nicht öffentlich. § 46, 4. Eine Abstimmung findet nicht statt. § 58. Die Aufsicht des Staates über die Städte, die einem Landkreis nicht angehören, führt der Regierungspräsident[93]).

Die freie Wahl der Bürgermeister, der Beigeordneten und Ratsherren durch die Bürgerschaft ist also verschwunden. Die Ratsherren haben nicht mehr das Recht, Beschlüsse zu fassen. Das Stadtverordnetenkollegium auf parlamentarischer Grundlage ist nicht mehr da. Aber wir haben doch keinen nach französischem Muster zugeschnittenen Muni-

---

[91]) Siehe Scotti ,z. B. I 1 Nr. 23 u. 117.
[92]) Steinbach a. a. O. S. 112/13.
[93]) Preußische Gesetzsammlung Nr. 78 vom 18. 12. 1933.

cipalrat. Denn die Stadträte werden nicht nach dem Steuerzettel ausgesucht, sondern nach ihrer nationalen und sozialen Bewährung. Sie dürfen auch nicht, wie es in den Jahren des Weimarer Systems üblich war, mit ihrer Heimatgemeinde Geschäfte machen. Materielle Vorteile hat ein Ratsherr heute auf Grund seiner Berufung niemals. Das ist etwas ganz Neues. Im Vorwort des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933 heißt es klar und deutlich: „Als die Staatsmacht und die echte Selbstverwaltung verfielen, weil die Freiheit in zügellose Eigensucht und Verantwortungslosigkeit gegenüber dem Volksganzen ausartete, verwirklichte Adolf Hitler ... wahre deutsche Freiheit ... die der Eigensucht entsagt." — „Der Einzelne hat im wohlverstandenen eigenen Interesse zu lernen, seine Willkür zu beschränken und seinen Willen vor allem auf die Erhaltung des Volksganzen zu lenken." Man hat also gewisse Kennzeichen der Selbstverwaltung aufgehoben, aber nur zu dem Zweck, um das Ganze von Mißbräuchen zu reinigen. Und so wird trotz einiger Einschränkungen das Selbstverwaltungsprinzip in vollem Umfange aufrechterhalten. Dieses Festhalten ist dadurch zu erklären, daß man sich auch im nationalsozialistischen Staate darüber klar ist, in der Selbstverwaltung ein durchaus bewährtes Mittel für die Durchführung bestimmter örtlicher Aufgaben zu erblicken, die sonst der Staat selbst erledigen müßte. Der Staat wird und kann nicht die zahllosen Aufgaben, die den Gemeinden zur eigenen Regelung vorbehalten sind, in seinen Machtbereich einschließen. Die wertvolle und unentbehrliche ehrenamtliche Mitwirkung der Bürger bleibt gesichert, wenn auch in grundsätzlich anderer Form.

Wir stehen damit allerdings vor einem Eingriff des Staates in die Selbstverwaltung, aber in einer Art, wie sie für die Kölner Kurfürsten am Ausgang des 18. Jahrhunderts aus denselben Gründen maßgebend war. Und was dem heutigen Staate Recht und Pflicht ist, das wollen wir auch den geistlichen Landesherren in Vest und Stadt Recklinghausen für ihre Zeit gerechterweise als sittliches Gebot zubilligen.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmanns Anton Wells † und seiner Ehefrau Therese geb. Lausberg wurde ich, Josef Wells, am 9. April 1897 in Köln geboren. Nach vierjährigem Besuch der Grundschule in Aachen war ich Schüler des Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen, an dem ich im Oktober 1916 das Abitur bestand. Bald darauf wurde ich zum Heer eingezogen und war bis Ende Dezember 1918 Soldat (18 Monate an der Front, dreimal verwundet). Aus dem Felde zurückgekehrt, studierte ich an der Universität Köln vom Februar 1919 bis Februar 1921 fünf Semester Jura, Volkswirtschaft, Geschichte und Philosophie. Vom März 1921 bis zum Dezember 1932 war ich als kommunalpolitischer Schriftleiter in der Presse in Aachen, Duisburg, Recklinghausen tätig. Dann nahm ich mein Studium an der Universität Münster wieder auf, wo ich in drei Semestern hauptsächlich Deutsche Geschichte, Germanistik und Kunstgeschichte belegte, daneben aber auch alle Hauptvorlesungen in Volkswirtschaft, Völkerrecht und Philosophie hörte. Bezüglich der Entstehung und Durchführung meiner Dissertation verweise ich auf das Vorwort.